



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Bildung und Frauen

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Frauen

A Problem

Das schleswig-holsteinische Schulwesen hat sich künftig großen Herausforderungen zu stellen. Insbesondere die Bereiche allgemein bildendes Schulwesen, berufliche Bildung, Schulentwicklungsplanung bzw. Schulträgerstruktur sowie die Reform der gymnasialen Oberstufe sind hier zu nennen.

B Lösung

Durch die umfassende Neugestaltung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes wird der auch im Koalitionsvertrag vereinbarten Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Schulwesens Rechnung getragen.

Durch die Verbesserung der Bildungschancen und des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie die Sicherung und Erweiterung des Bildungsangebotes wird diese Weiterentwicklung eingeleitet und dauerhaft sichergestellt. Darüber hinaus wird den besonderen Anforderungen und Voraussetzungen des berufsbildenden Schulwesens dadurch Rechnung getragen, dass die maßgeblichen Bestimmungen hierzu nunmehr in einem eigenen Teil geregelt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Voraussichtlich wird es in mehreren Bereichen zu Mehrkosten bzw. Einsparungen kommen, ohne dass deren Höhe in jedem Einzelfall quantifizierbar wäre. Im Wesentlichen sind folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

Die Verkürzung der Schulbesuchsdauer am Gymnasium auf 8 Jahre wird bei jahrgangsweiser Einführung ab dem Schuljahr 2008/09 bis zum Schuljahr 2015/16 zu einem Mehrbedarf führen. Die aus der Neuordnung der gymnasialen Oberstufe ab 08/09 resultierenden Einsparungen können für den Zeitraum dieser Legislaturperiode gegengerechnet werden.

Danach ergeben sich jeweils im Saldo für die Schuljahre

08/09: ca. 36 Stellen Mehrbedarf

09/10: ca. 40 Stellen Mehrbedarf

10/11: ca. 21 Stellen Minderbedarf.

Die im Schuljahr 2010/11 erreichte Entlastung in der Oberstufe wird sich in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht fortsetzen, weil durch die Einbeziehung der drei Oberstufenjahrgänge die neue Struktur voll erreicht sein wird und der Bedarf sich nicht mehr aus diesem Grunde verändern wird. Für den Zeitraum nach dem Schuljahr 2010/11 ist daher aufgrund der Verkürzung der Schulbesuchsdauer am Gymnasium mit einem derzeit nicht abschließend kalkulierbaren Mehrbedarf zu rechnen.

Nach 2016 sind insgesamt geringe Einsparungen zu erwarten.

Für neue Maßnahmen der Qualitätssicherung (zentrale Prüfungen/Vergleichsarbeiten) sind bis zum Ende der Legislaturperiode zusätzlich 750 T€ eingeplant.

Die Durchführung der verbindlichen speziellen Sprachfördermaßnahmen vor Schuleintritt („SPRINT“) ist ab 2007 mit jährlichen Mitteln in Höhe von 6 Mio. € veranschlagt.

Die ab 2008 veränderte Zuschussberechnung für die Schulen der dänischen Minderheit wird voraussichtlich zu Mehraufwendungen für das Land führen. Derzeit ist zwar in einigen Schularten der Sachkostenanteil je Schülerin und Schüler rückläufig, mittel- bis langfristig ist aber aufgrund der sinkenden Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen von einem Anstieg der Schülerkostensätze und damit von höheren Zuschüssen auszugehen. Weiterhin wirken sich die Anstrengungen des Landes zur Verbesserung der Versorgung mit Lehrkräften stärker auf den Personalkostenanteil als die Anpassung entsprechend den Besoldungserhöhungen aus. Schließlich wird auch - allerdings in geringem Umfange - zur Erhöhung beitragen, dass nicht mehr nur die Kosten für den lehrplanmäßigen Unterricht, sondern auch anderweitig (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (anteilig), Personalrat) eingesetzte Stellen bzw. die Aufwendungen hierfür in die Berechnung einfließen werden. Eine anspruchsmindernde Auswirkung wird allerdings der für 2007 vorgesehene (teilweise) Wegfall der Sonderzuwendung haben.

Mit Mehrkosten ist auch in Folge der Verkürzung der Wartefrist für Schulen, deren Errichtung nach dem 01. Januar 2008 genehmigt wird, zu rechnen. Dadurch werden nicht nur Träger neu errichteter Schulen ein Haushaltsjahr früher als nach jetziger Rechtslage in den Genuss der Bezuschussung gelangen, sondern die kürzere Wartefrist erleichtert den Trägern auch die Startbedingungen. Dieses könnte eventuell mehr Initiativen zur Gründung von Ersatzschulen entstehen lassen. Die genaue Höhe der zusätzlichen Haushaltsbelastung ist weder für die Veränderung der Fördermodalitäten der dänischen Schulen noch für die generell geltende Verkürzung der Wartefrist präzise prognostizierbar. Es muss im Zeitraum ab 2008 bis zum Ende der Legislaturperiode aber mit Mehrkosten für beide Maßnahmen von bis zu insgesamt 3 Mio. € gerechnet werden.

Dem stehen durch zwei weitere Maßnahmen in diesem Bereich aber auch zu erwartende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gegenüber. So sieht der § 124 Abs. 1 Satz 3 und 4 eine von der geltenden Rechtslage abweichende Berechnung des Personalkostenanteils für die Bezuschussung vor. Danach wird dieser nicht nur durch Besoldungsanhebungen erhöht, sondern etwaige Kürzungen - wie z.B. der vorgesehene (teilweise) Wegfall der Sonderzuwendung in 2007 - wirken sich ebenso mindernd aus. Belastbares Zahlenmaterial zu den dadurch bei den beamteten Lehrkräften eintretenden Einsparungen ist zurzeit nicht vorhanden. Ebenso stehen die Schülerzahlen und etwaige weitere den Personalkostenanteil erhöhende Faktoren nicht fest. Daher kann nur sehr grob kalkuliert eine Minderausgabe i.H.v. ca. 800 T€ in 2008 bei der Bezuschussung der deutschen Ersatzschulen erwartet werden.

Weiterhin wurde in § 115 gegenüber der geltenden Rechtslage eine Änderung vorgenommen, die in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in § 148 Abs. 11 dazu führt, dass der Erstattungsanspruch des Landes an die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler der Schulen der dänischen Minderheit - gegenüber zurzeit 25% - in 2008 75% und ab 01.08. 2009 100% betragen wird. Der auf 100% kalkulierte Erstattungsanspruch des Landes gegenüber den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler der Schulen der dänischen Minderheit betrüge nach heutigem Stand ca. 4 Mio. € Abzüglich der bereits nach geltender Rechtslage einzunehmenden 1 Mio. € entstünden also

derzeit ca. 3 Mio. € Mehreinnahmen. Auf der Basis von 75% ist folglich für 2008 eine zusätzliche Einnahme von ca. 2 Mio. € zu erwarten. Bedingt durch die weitere Umstellung auf dann 100% zum 1. August 2009 können mit Mehreinnahmen für das Jahr 2009 in Höhe von 2,7 Mio. € und für das Jahr 2010 von 3,3 Mio. € gerechnet werden.

Die Bestimmungen zum Schullastenausgleich begründen nunmehr auch einen Anspruch des Landes, soweit es originär den Kommunen obliegende Schulträgeraufgaben bei den Förderzentren übernimmt, die durch § 56 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzentwurfs erfasst werden. Träger dieser Förderzentren wären ansonsten die Kreise und kreisfreien Städte (§ 71 Abs. 3 geltender Fassung und § 56 Abs. 3 des Entwurfs). Daher richtet sich der Erstattungsanspruch an diese. Als Kosten des Schulbetriebs - ohne die Personalkosten der Lehrkräfte und der pädagogischen Fachkräfte - wären bezogen auf das Haushaltsjahr 2006 etwas mehr als 4 Mio. € Grundlage der Berechnung des Ausgleichsanspruches und zu erwartende Mehreinnahme des Landes.

Die Neuregelungen zur Schulentwicklungsplanung, zur Veränderung der Schulträgerstruktur und des Schullastenausgleichs führen je nach den individuellen Gegebenheiten des Standorts zu Einsparungen oder Mehrkosten bei den Kommunen. Durch die Einbeziehung der Verwaltungskosten der Schulträger und eines Anteils für Investitionskosten ist zu erwarten, dass Gemeinden, die nicht an einer Schulträgerschaft beteiligt sind, zu höheren Ausgleichszahlungen verpflichtet sein werden als nach bestehender Rechtslage. Der Unterschiedsbetrag kann zurzeit nicht näher bestimmt werden, da die Gesamthöhe des Ausgleichsbetrages von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Die Einbeziehung der vorgenannten Faktoren erscheint aber gerechtfertigt, weil sie einerseits die realen Belastungen widerspiegeln und andererseits eine höhere finanzielle Belastung die Bereitschaft der Gemeinden erhöhen dürfte, an der Entwicklung einer zukunftsfähigen Schulstruktur in der Region mitzuwirken.

Auch gegebenenfalls erforderliche Umbaumaßnahmen in Folge organisatori-

scher Verbindung von Schulen sind in ihrer Höhe bei den Schulträgern zur Zeit nicht abschätzbar.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes wird bei der Bildungsverwaltung und den Lehrkräften einerseits zu Mehraufwand (Prüfungen), andererseits auch zu Entlastungen (Verzicht auf einen Stichtag/Selbständigkeit der RBZ) führen. Für die Kommunen ist mit erhöhtem Aufwand in der Einführungsphase der RBZ, im Übrigen aber mit vermindertem Aufwand zu rechnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Referentenentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 31. März 2006 übersandt worden.

Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages unmittelbar nach der Kabinettsberatung am 26. September 2006 zugeleitet werden.

F Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Frauen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung
des Schulwesens in Schleswig-Holstein**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
(Schulgesetz - SchulG)**

Vom

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Auftrag und Gliederung des Schulwesens

Abschnitt I Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Selbstverwaltung der Schulen

Abschnitt II Auftrag der Schule

§ 4 Bildungs- und Erziehungsziele

§ 5 Formen des Unterrichts

§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote

§ 7 Religionsunterricht; Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

Abschnitt III Gliederung des Schulwesens

§ 8 Schulstufen

§ 9 Schularten

§ 10 Bezeichnung und Name

Zweiter Teil**Besuch öffentlicher Schulen****Abschnitt I Schulverhältnis**

- § 11 Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses
- § 12 Schulgeldfreiheit
- § 13 Lernmittel
- § 14 Schuljahr
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Zeugnis, Leistungsbewertung
- § 17 Weisungen, Beaufsichtigung
- § 18 Dauer des Schulbesuchs
- § 19 Ende des Schulverhältnisses

Abschnitt II Schulpflicht

- § 20 Umfang der Schulpflicht
- § 21 Erfüllung der Schulpflicht
- § 22 Beginn der Vollzeitschulpflicht
- § 23 Beginn und Ende der Berufsschulpflicht
- § 24 Zuständige Schule

Abschnitt III Ergänzende Bestimmungen

- § 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
- § 26 Verantwortung für den Schulbesuch
- § 27 Untersuchungen
- § 28 Schulzwang
- § 29 Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen

Abschnitt IV Datenschutz im Schulwesen

- § 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 31 Wissenschaftliche Forschung in Schulen

Dritter Teil

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Abschnitt I Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte

§ 32 Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 33 Lehrkräfte

§ 34 Dienstherr

§ 35 Persönliche Kosten

Abschnitt II Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 36 Beteiligte

§ 37 Schulleiterwahlausschuss

§ 38 Verfahren

§ 39 Ausnahmen

Vierter Teil

Öffentliche allgemein bildende Schulen und Förderzentren

Abschnitt I Schularten

§ 40 Grundschule

§ 41 Hauptschule

§ 42 Realschule

§ 43 Gymnasium

§ 44 Integrierte Gesamtschule

§ 45 Kooperative Gesamtschule

§ 46 Gemeinschaftsschule

§ 47 Förderzentrum

§ 48 Besondere Unterrichtseinrichtungen

Abschnitt II Trägerschaft

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 49 Aufgaben der Selbstverwaltung
- § 50 Umfang der Aufgaben
- § 51 Verwaltung des Schulvermögens
- § 52 Unterstützung des Schulträgers
- § 53 Schulentwicklungsplanung der Kreise
- § 54 Mindestgröße von Schulen

Unterabschnitt 2 Schulträger

- § 55 Allgemein bildende Schulen
- § 56 Förderzentren
- § 57 Trägerschaft in besonderen Fällen
- § 58 Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge

Unterabschnitt 3 Errichtung von Schulen

- § 59 Zusammenwirken von Schulträgern und Land
- § 60 Errichtung
- § 61 Auflösung und Änderung
- § 62 Organisatorische Verbindung
- § 63 Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

Abschnitt III Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler

Unterabschnitt 1 Konferenzen

- § 64 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 65 Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz
- § 66 Lehrerkonferenz
- § 67 Klassenkonferenz
- § 68 Fachkonferenzen
- § 69 Beanstandungs- und Eilentscheidungsrecht
- § 70 Verfahrensgrundsätze

Unterabschnitt 2 Elternvertretungen

- § 71 Elternversammlung
- § 72 Elternvertretungen
- § 73 Klassenelternbeirat
- § 74 Schulelternbeirat
- § 75 Kreiselternbeirat
- § 76 Landeselternbeirat
- § 77 Kosten, Arbeitsgemeinschaften
- § 78 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze
- § 79 Amtszeit
- § 80 Ausscheiden aus dem Amt

Unterabschnitt 3 Schülervertretungen, Schülerzeitungen, Schülergruppen

- § 81 Wesen und Aufgaben
- § 82 Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter
- § 83 Schülervertretung in der Schule
- § 84 Kreisschülervertretung
- § 85 Landesschülervertretung
- § 86 Amtszeit; Verfahrensgrundsätze
- § 87 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer
- § 88 Schülerzeitungen
- § 89 Schülergruppen

Fünfter Teil**Öffentliche berufsbildende Schulen****Abschnitt I Schularten**

- § 90 Berufsschule
- § 91 Berufsfachschule
- § 92 Berufsoberschule
- § 93 Fachoberschule
- § 94 Berufliches Gymnasium
- § 95 Fachschule

Abschnitt II Trägerschaft

§ 96 Allgemeine Bestimmungen, Errichtung und Auflösung

§ 97 Träger berufsbildender Schulen

§ 98 Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

Abschnitt III Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler

§ 99 Konferenzen

§ 100 Elternvertretungen

§ 101 Schülervertretungen, Schülerzeitungen, Schülergruppen

Abschnitt IV Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)

§ 102 Errichtung und Rechtsform

§ 103 Aufgaben

§ 104 Mittel des Landes

§ 105 Organisation

§ 106 Organe

§ 107 Verwaltungsrat

§ 108 Geschäftsführung, Schulleitung

§ 109 Rechnungsprüfung

§ 110 Konferenzen

§ 111 Zusammenwirken von Land und RBZ

§ 112 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Sechster Teil**Schullastenausgleich und Schülerbeförderung**

§ 113 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren

§ 114 Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen

§ 115 Erstattungen an das Land

§ 116 Schülerbeförderung

Siebenter Teil**Schulen in freier Trägerschaft****Abschnitt I Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft**

- § 117 Genehmigung von Ersatzschulen
- § 118 Anerkennung von Ersatzschulen
- § 119 Lehrkräfte an Ersatzschulen
- § 120 Errichtung und Untersagung von Ergänzungsschulen

Abschnitt II Zuschüsse an Ersatzschulen

- § 121 Voraussetzungen
- § 122 Berücksichtigungsfähige Sach- und Personalkosten
- § 123 Eigenanteil
- § 124 Höhe des Zuschusses
- § 125 Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis

Abschnitt III Zuschüsse an Ersatzschulen der dänischen Minderheit

- § 126 Bedarfsunabhängige Bezuschussung, Höhe des Zuschusses

Achter Teil**Aufsicht des Landes über das Schulwesen****Abschnitt I Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden, unterstützende Stellen**

- § 127 Umfang der Aufsicht
- § 128 Schulgestaltung
- § 129 Lehr- und Lernmittel
- § 130 Mittel der Schulaufsicht

Abschnitt II Organisation der Schulaufsichtsbehörden

- § 131 Schulaufsichtsbehörde
- § 132 Schulamt
- § 133 Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte

Abschnitt III Schulpsychologischer Dienst

§ 134 Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes

§ 135 Träger des Schulpsychologischen Dienstes

Abschnitt IV Institut für Qualitätsentwicklung, Landesschulbeirat

§ 136 Institut für Qualitätsentwicklung

§ 137 Landesschulbeirat

Neunter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 138 Ausschluss von Ansprüchen

§ 139 Land als Schulträger

§ 140 Schulversuche, Erprobung anderer Mitwirkungsformen

§ 141 Staatskirchenvertrag

§ 142 Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Anerkennung von Zeugnissen

§ 143 Widersprüche, Prozesskosten

§ 144 Abgrenzung zu anderen Bildungseinrichtungen

§ 145 Verkündung von Verordnungen

§ 146 Ordnungswidrigkeiten

§ 147 Einschränkung von Grundrechten

§ 148 Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Vorschriften

Erster Teil

Auftrag und Gliederung des Schulwesens

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Schleswig-Holstein.

(2) Auf private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Schulen sind alle auf Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler durch planmäßiges und gemeinsames Lernen in einer Mehrzahl von Fächern und Lernbereichen und durch das gemeinsame Schulleben bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreicht werden sollen.

(2) Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land, die Kreise, die Gemeinden oder die in diesem Gesetz bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sind. Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts des Schulträgers. Die Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen können diese als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten. Soweit die Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Eltern richten, gelten sie als untere Landesbehörden.

(3) Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger natürliche oder juristische Personen des Privatrechts sowie Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

(4) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie im Wesentlichen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten entsprechen. Schulen in freier Trägerschaft, die nicht Ersatzschulen sind, sind Ergänzungsschulen.

(5) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die nach Bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten; sind danach zwei Elternteile sorgeberechtigt, wird vermutet, dass jeder Elternteil auch für den anderen handelt,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2005 (BGBl I S. 203),
3. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden.

Mitwirkungsrechte nach diesem Gesetz können anstelle der Eltern oder eines Elternteiles nach Satz 1 diejenigen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes anvertraut oder mit anvertraut ist, soweit der Schule das Einverständnis der Eltern schriftlich nachgewiesen ist. Die Mitwirkungsrechte können jeweils von nicht mehr als zwei Personen wahrgenommen werden.

(6) Das Schulleistungsjahr (Jahrgangsstufe) umfasst das Unterrichtsangebot eines Schuljahres im Bildungsgang der Schularten.

(7) Innerhalb der Schulstufen nach § 8 wird das Vorhandensein einer Klasse je Jahrgangsstufe als Zug bezeichnet.

(8) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 13 des Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 57), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 14 des Landesmeldegesetzes.

§ 3

Selbstverwaltung der Schule

(1) Die Schulen sind im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung des Auftrages der Schule und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlussfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele, wie sie in § 4 formuliert sind. Dabei sind auch die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Schülerinnen und Schüler unter dem Aspekt der Gleichstellung zu dokumentieren.

(2) Die öffentlichen Schulen können auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Vollmacht und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dabei handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des Schulträgers oder des Landes.

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilli-

gen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

Abschnitt II

Auftrag der Schule

§ 4

Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.

(2) Es ist die Aufgabe der Schule, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule ist ausgerichtet an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.

(3) Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, insbesondere auch in Form von ehrenamtlichem Engagement. Es gehört zum Auftrag der Schule, die jungen Menschen zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung zu befähigen. Sie arbeitet hierzu mit den nach dem Zweiten und Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II und III) zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssu-

chende und der Arbeitsförderung zusammen und wirkt darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen. Die Schule soll Kenntnisse wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

(4) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die Bedeutung der Heimat und der besonderen Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(5) Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht. Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften darüber, welche Schule das Kind besucht.

(6) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen haben wollen.

(7) Erziehungsauftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.

(8) Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher

ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen hiervon Ausnahmen zulassen können. Der Schulträger kann durch Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot bei nichtschulischen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände festlegen.

(9) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal (§ 33 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 bis 7) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.

(10) Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Sie muss sich parteipolitisch neutral verhalten.

(11) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind behinderte Schülerinnen und Schüler besonders zu unterstützen.

§ 5

Formen des Unterrichts

(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.

(2) Schülerinnen und Schüler sollen unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht).

(3) In der Regel wird der Unterricht in derselben Gruppe erteilt, soweit für einzelne Schularten nichts anderes bestimmt ist. Verbindlicher Unterricht kann schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifend erteilt werden.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Nähere zu besonderen Schulformen für Berufstätige (Abendschulen) einschließlich der Aufnahmevoraussetzungen, der Dauer des Schulbesuchs und des notwendigen Umfangs einer Berufstätigkeit während des Schulbesuchs.

§ 6

Ganztagsschulen und Betreuungsangebote

(1) Allgemein bildende Schulen und Förderzentren können als Ganztagsschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden. Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagsschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Offene Ganztagsschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich erklären.

(3) Ganztagsschulen in gebundener Form bieten verpflichtenden Unterricht am Vor- und Nachmittag. Die Schule kann zusätzlich unterrichtsergänzende Angebote vorhalten.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für Ganztagsschulen durch Verordnung insbesondere regeln:

1. Grundsätze der Organisation,

2. die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung.

(5) Für Kinder im Grundschulalter können mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 7

Religionsunterricht; Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

(1) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er ist unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen.

(2) Die Eltern haben das Recht, die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Dieses Recht steht der Schülerin und dem Schüler zu, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten stattdessen anderen Unterricht.

(3) Schulen, in denen Kinder einer Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses (Bekenntnisschulen) oder nach den Grundsätzen einer Weltanschauung (Weltanschauungsschulen) erzogen und unterrichtet werden, sind nur als Schulen in freier Trägerschaft zulässig. Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen besuchen diese ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung.

Abschnitt III

Gliederung des Schulwesens

§ 8

Schulstufen

(1) Die öffentlichen Schulen gliedern sich in pädagogischer Hinsicht in die Primarstufe (Jahrgangsstufen eins bis vier), die Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen fünf bis neun

oder zehn) und die Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen zehn bis zwölf oder elf bis dreizehn).

(2) Die öffentlichen berufsbildenden Schulen gliedern sich in die Sekundarstufe II (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufliches Gymnasium) und die Schularten, die auf der Sekundarstufe II aufbauen (Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule).

§ 9

Schularten

(1) Die öffentlichen Schulen umfassen folgende Schularten:

1. die Grundschule;
2. die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:
 - a) die Hauptschule,
 - b) die Realschule,
 - c) das Gymnasium,
 - d) die Gesamtschule,
 - e) die Gemeinschaftsschule;
3. die berufsbildenden Schulen:
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Berufsoberschule,
 - d) die Fachoberschule,
 - e) das berufliche Gymnasium,
 - f) die Fachschule;
4. die Förderzentren.

(2) Schulen der in Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchst. a bis d sowie Nr. 4 genannten Schularten können organisatorisch verbunden werden. Sie können auf Antrag des Schulträgers zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiterentwickelt werden. Gemeinschaftsschulen können mit Grundschulen und Förderzentren organisatorisch verbunden werden. Bestehende Gesamtschulen sollen schrittweise zu Gemeinschaftsschulen pädagogisch weiterentwickelt werden. Zudem können berufsbildende Schulen der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Schularten organisatorisch verbunden werden.

(3) An den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bilden jeweils die ersten beiden Jahrgangsstufen die Orientierungsstufe. In der Orientierungsstufe soll in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die für die Schülerin oder den Schüler geeignete dieser Schularten ermittelt werden. Schulen auch unterschiedlicher Schulart sollen bei Wahrung ihres jeweiligen Bildungsauftrages die Lernangebote, die Lehrverfahren sowie die Lehr- und Lernmittel für die Orientierungsstufe aufeinander abstimmen. Das Gymnasium oder die Realschule weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Realschule oder der Hauptschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen der besuchten Schulart nicht genügen. Die Hauptschule oder die Realschule weist mit Zustimmung der Eltern die Schülerin oder den Schüler der nächsten Jahrgangsstufe der Realschule oder des Gymnasiums zu, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen dieser Schulart gerecht werden kann.

(4) An Schulen, an denen unterschiedliche Schularten organisatorisch verbunden sind, können die Jahrgangsstufen fünf und sechs als gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Nach Abschluss der gemeinsamen Orientierungsstufe weist die Schule die Schülerinnen und Schüler der Schulart zu, für die sie oder er nach dem am Ende der Orientierungsstufe gezeigten Leistungsstand geeignet erscheint.

(5) Schulen aus dem gleichen oder benachbarten Einzugsbereich sollen pädagogisch zusammenarbeiten.

§ 10

Bezeichnung und Name

(1) Jede Schule führt eine Bezeichnung, in der die Schulart, der Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, anzugeben sind. Organisatorische Verbindungen von Grundschulen und Hauptschulen führen die Bezeichnung "Grund- und Hauptschule". Im Übrigen wird bei organisatorischen Verbindungen von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren oder Teilen von ihnen die Bezeichnung durch das für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Organisatorische Verbindungen von berufsbildenden Schulen führen die Bezeichnung "Berufliche Schule". An die Stelle der Schulart kann in den Fällen der §§ 47 und 48 eine vom für Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung zugelassene Bezeichnung treten.

(2) Der Schulträger kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde der Bezeichnung einen Zusatz, insbesondere einen Namen hinzufügen. In dem Namen kann insbesondere auf einen im Schulprogramm festgelegten Schwerpunkt Bezug genommen werden.

(3) Schulen in freier Trägerschaft dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann. Unterrichtseinrichtungen, die keine Schulen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Schulen hervorrufen kann.

Zweiter Teil

Besuch öffentlicher Schulen

Abschnitt I

Schulverhältnis

§ 11

Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere Schulveranstaltungen, die dem Erziehungsziel der Schule dienen, zu besuchen. Die Schule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer oder seiner Förderung dienen, für verbindlich erklären. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen Tests, Befragungen und Erhebungen, die der Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, teilzunehmen. Im Übrigen regelt das für Bildung zuständige Ministerium den Umfang der Teilnahmepflicht am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen sowie die Anforderungen an den Nachweis für gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen durch Verordnung.

(3) In jedem Schuljahr erhalten die Schülerin und der Schüler Unterricht in der Jahrgangsstufe der Schulart, der sie aufgrund ihres Alters, ihrer Begabung und Leistung oder ihres Ausbildungsjahres während der Berufsausbildung zugewiesen sind. Die Schülerin und der Schüler haben im Unterricht mitzuarbeiten, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Die Schülerin und der Schüler sollen ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend über den Stoffplan und ihren Leistungsstand unterrichtet werden. Bestehen im Rahmen der Vorschriften für den Unterricht Wahlmöglichkeiten, treffen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Entscheidung.

(4) Die Eltern unterstützen in ihrem Bereich die Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen der Schule. Ihnen soll auf Verlangen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gelegenheit gegeben werden, den Unterricht ihres Kindes zu besuchen. Sie sind berechtigt, sich unabhängig von den Zeugnissen über die schulische Entwicklung ihres Kindes unterrichten zu lassen.

§ 12

Schulgeldfreiheit

(1) Die Teilnahme am Unterricht, an anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen ist unentgeltlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Entgelte an Dritte zu entrichten sind oder für die Einrichtungen genutzt werden, die nicht zum Schulvermögen (§ 51 Abs. 1) gehören.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen von Schülerinnen und Schülern Entgelte für die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen verlangt werden können.

§ 13

Lernmittel

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten unentgeltlich, in der Regel leihweise,

1. Schulbücher,
2. Gegenstände, die ausschließlich im Unterricht eingesetzt werden und in der Schule verbleiben,
3. zur Unfallverhütung vorgesehene Schutzkleidung.

(2) Schulbücher sind alle Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nicht zur Verfügung gestellt werden müssen Bücher und Druckschriften, die zwar im Unterricht eingesetzt werden, daneben aber erhebliche Bedeutung für den persönlichen Gebrauch haben können.

(3) Von der Schülerin und vom Schüler können Kostenbeiträge verlangt werden für

1. Sachen, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet werden und danach von der Schülerin und vom Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben,
2. Verpflegung in der Schule.

(4) Die Schulträger stellen jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Mindestbeträge für die Gewährung der freien Lernmittel nach Absatz 1 und Höchstbeträge für Kostenbeiträge nach Absatz 3 festsetzen.

(6) Der Schulträger kann in sozialen Härtefällen über die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einschränkungen hinaus Lernmittel zur Verfügung stellen.

§ 14

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung für einzelne Schulararten oder Schulen abweichende Regelungen treffen, soweit es besondere Umstände erfordern.

(2) Die Dauer und zeitliche Verteilung der Ferien sowie die Einteilung des Schuljahres in Schulhalbjahre regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 15

Beurlaubung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden.

§ 16

Zeugnis, Leistungsbewertung

(1) Die Schülerin und der Schüler haben am Ende des Schuljahres und beim Verlassen der Schule Anspruch auf ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden. Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Nähere über Notenstufen, eine entsprechende Punktebewertung, weitere Formen der Leistungsbewertung, die weiteren

Angaben im Zeugnis und von Satz 1 abweichende Zeitpunkte, an denen Zeugnisse erteilt werden.

(2) Die beteiligten Lehrkräfte und die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben bewerten die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung. Das für Bildung zuständige Ministerium kann nähere Beurteilungsgrundsätze festlegen.

§ 17

Weisungen, Beaufsichtigung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.

(2) Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen. Durch die Beaufsichtigung sollen die Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund normaler altersgemäßer Erfahrung nicht selbst übersehen und abwenden können, und vor Handlungen bewahrt werden, deren Auswirkungen sie aufgrund ihrer Entwicklung in der Regel nicht abzuschätzen vermögen. Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden.

(3) Mit der Beaufsichtigung können jeweils nach den Umständen des Einzelfalls auch Lehrkräfte anderer Schulen, Beschäftigte nach § 33 Abs. 5 und 6, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie vom Schulträger angestellte sonstige Personen betraut werden. Weiterhin kann die Beaufsichtigung von denjenigen Personen übernommen werden, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Praktika betreuen.

(4) Im Übrigen kann die Schule in der Schulordnung im Rahmen dieses Gesetzes Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler bestimmen.

§ 18

Dauer des Schulbesuchs

(1) Die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ergibt sich aus der Zahl der Schulleistungsjahre der Schularten (§§ 40 bis 47 und 90 bis 95).

(2) Bis zum Ende der Sekundarstufe I darf die regelmäßige Dauer des Schulbesuchs um zwei Jahre überschritten werden. Hierbei unberücksichtigt bleibt der Zeitraum zwischen einer nicht bestandenen Abschluss- und einer Wiederholungsprüfung.

(3) Zur Vermeidung der Beendigung von Schulverhältnissen ohne Schulabschluss kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen oder Schüler an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses teilzunehmen, auch wenn sie einen weiterführenden Schulabschluss anstreben. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen oder Schüler an Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen für die Prüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses aufgrund des erreichten Leistungsstandes im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe zehn. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnungen.

(4) Der Besuch der Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Gemeinschaftsschule und des Beruflichen Gymnasiums dauert mindestens zwei und insgesamt höchstens vier Jahre; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres, einer Berufsfachschule, Berufsober-
schule, Fachoberschule und einer Fachschule kann

1. um ein Schuljahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass in dieser Zeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann, Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend;

2. bei regelmäßiger Dauer von zwei und mehr Schuljahren auf ein Schuljahr begrenzt werden, wenn aufgrund der in der ersten Jahrgangsstufe erzielten Leistungen nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(6) Der Besuch der Förderzentren dauert mindestens bis zur Erfüllung der Vollzeit-schulpflicht, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Umschulung in eine andere Schulart erfolgt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung für die verschiedenen Förderzentren eine längere Dauer des Schulbesuchs zulassen.

(7) Bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten in den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule und in der flexiblen Übergangsphase der Hauptschule (§ 41 Abs. 2) ein Schuljahr unberücksichtigt. Die Schulaufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen, wenn Gründe vorliegen, die weder die Schülerin oder der Schüler noch die Eltern zu vertreten haben.

§ 19

Ende des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit der Entlassung aus einer öffentlichen Schule.

(2) Die Entlassung erfolgt auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder eine nichtschulpflichtige Schülerin oder ein nichtschulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird.

(3) Die Schülerin oder der Schüler ist entlassen, wenn das Ziel der besuchten Schule erreicht worden ist. Sie oder er ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2, 4 und 5 festgelegten Zeiten überschritten werden. Die Schülerin oder der Schüler kann zum Schuljahresende entlassen werden, wenn sie oder er nach § 18 Abs. 3 einen Abschluss erlangt hat und aufgrund der Leistungen nicht zu erwarten ist, dass ein weiterer an der besuchten Schule möglicher Abschluss erreicht werden kann oder die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 2 gegeben sind. Die Einzelheiten des Verfah-

rens und der Voraussetzungen nach Satz 3 regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnungen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

(5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus einem der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Gründe entlassen worden, kann ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart nicht mehr begründet werden. Ebenso ausgeschlossen ist in den Fällen des Absatzes 4 die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

Abschnitt II Schulpflicht

§ 20

Umfang der Schulpflicht

(1) Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht. Andere Kinder und Jugendliche, die in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht sind, können öffentliche Schulen im Lande besuchen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder einem Förderzentrum von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann Jugendliche, die im Ausland die dort geltende Schulpflicht erfüllt hatten, von der Vollzeitschulpflicht und der Berufsschulpflicht befreien, wenn insbesondere wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann.

§ 21

Erfüllung der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. Anderweitiger Unterricht darf nur ausnahmsweise von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Die Vollzeitschulpflicht ist durch den Besuch eines Förderzentrums zu erfüllen, wenn die oder der Schulpflichtige einer sonderpädagogischen Förderung bedarf und auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend in anderen Schularten nicht ausreichend gefördert werden kann. Über die Zuweisung zu einem geeigneten Förderzentrum entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Eltern.

§ 22

Beginn der Vollzeitschulpflicht

(1) Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.

(2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Die Schule verpflichtet Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zur Teilnah-

me an einem Sprachförderkurs vor Aufnahme in die Schule, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden.

(3) Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern in die Grundschule aufgenommen werden, wenn ihre körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung erwarten lässt, dass sie erfolgreich in der Eingangsphase mitarbeiten können. Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann für die Entscheidung ein schulärztliches und ein schulpsychologisches Gutachten heranziehen.

§ 23

Beginn und Ende der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht beginnt für Minderjährige mit dem Verlassen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder eines Förderzentrums nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und dauert

1. bis zum Abschluss eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses
oder,
2. wenn kein Ausbildungsverhältnis besteht, bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

(2) Als Erfüllung der Berufsschulpflicht kann auch anerkannt werden, wenn die oder der Berufsschulpflichtige wegen einer Behinderung oder eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in eine andere Einrichtung übertritt, sofern diese über ein entsprechendes Angebot verfügt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist die Berufsschulpflicht auch erfüllt, wenn die oder der Schulpflichtige eine Einrichtung des berufsbildenden Schulwesens mit Vollzeitunterricht mit einer Dauer von mindestens einem Schuljahr oder eine andere Einrichtung mit vergleichbarem Bildungsauftrag besucht hat oder nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

(4) Die Berufsschulpflicht ruht, wenn die oder der Berufsschulpflichtige

1. mit mindestens 30 Wochenstunden am Unterricht einer Berufsfachschule in freier Trägerschaft teilnimmt, die Ergänzungsschule ist und von der Schulaufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannt ist,
2. in einem Ausbildungsverhältnis für einen nichtärztlichen Heilberuf steht und die Ausbildung auch den Unterrichtsstoff der Berufsschule umfasst,
3. sich im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn befindet,
4. eine Berufsschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein besucht.

(5) Tritt eine Volljährige oder ein Volljähriger in ein Ausbildungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf ein, wird sie oder er bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. Dies gilt auch für Volljährige beim Eintritt in Qualifizierungsmaßnahmen, die auf eine anschließende Erstausbildung angerechnet werden sollen.

(6) Mit dem Eintritt in ein Umschulungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer wird die Umschülerin oder der Umschüler nicht erneut berufsschulpflichtig. Sie oder er kann in die Berufsschule einschließlich Bezirksfachklasse oder Landesberufsschule aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb sich bereit erklärt, für die Umschülerin oder den Umschüler abweichend von § 12 Abs. 1 einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des zu zahlenden Beitrages, der sich an den durchschnittlichen laufenden Sachkosten nach § 50 Abs. 1 Satz 2 der Berufsschulen oder der Bezirksfachklassen oder der Landesberufsschulen zuzüglich der durchschnittlichen Personalkosten nach § 35 Abs. 2 ausrichtet, wird durch das für Bildung zuständige Ministerium für jedes Schuljahr im Voraus festgesetzt; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 127 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.

(7) Der Beitrag nach Absatz 6 ist an den Schulträger zu zahlen. Dieser führt einen Anteil von 75% an das Land ab.

§ 24

Zuständige Schule

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler an der zuständigen Grund-, Haupt- oder Realschule oder an dem zuständigen Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.

(2) Zuständig ist bei den in Absatz 1 genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schulart vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.

(3) Die Aufnahme an Gesamtschulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 2 Satz 2 und den von der Schulkonferenz festgelegten Aufnahmemerkmalen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 bis 3 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

(5) Die Aufnahme an berufsbildenden Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten.

Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und

Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 5 einer bestimmten Schule zuweisen.

Abschnitt III

Ergänzende Bestimmungen

§ 25

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder

2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder
3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen,
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule und, wenn dieser wechselt, nach Anhörung

des aufnehmenden Schulträgers. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu fünf Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,
2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt,
3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen,
4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,
5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

(3) Die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten haben die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Zu den Kosten gehören auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können.

(4) Auszubildende, Arbeitgeber oder Dienstherren haben die Berufsschulpflichtige oder den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, die zur Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten. Die gleichen Pflichten treffen, wer eine Minderjährige oder einen Minderjährigen länger als einen Monat beschäftigt, wenn diese oder dieser noch berufsschulpflichtig ist.

§ 27

Untersuchungen

(1) Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler haben sich, soweit es zur Vorbereitung schulischer Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich und durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, schulärztlich, schulpsychologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen und müssen an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen standardisierten Tests teilnehmen. Die zur Schulgesundheitspflege erforderlichen Maßnahmen regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(2) Zur Durchführung der Untersuchungen nach Absatz 1 dürfen diejenigen Anamnese- und Befunddaten als personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, die für den Untersuchungszweck notwendig sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht der untersuchenden Stelle, besondere Erkenntnisse und die Unterrichtung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterlagen zu nehmen. Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Die

Schülerinnen und Schüler dürfen dabei über die persönlichen Angelegenheiten der Eltern nicht befragt werden. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur innerhalb der untersuchenden Stelle gespeichert, verändert und genutzt werden.

(3) Die untersuchende Stelle darf nur das für die Schule oder die zuständige Stelle maßgebende Ergebnis einer Pflichtuntersuchung mitteilen. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch die untersuchende Stelle die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung der untersuchenden Stelle im Interesse der Schülerin oder des Schülers notwendig ist,
2. die Übermittlung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

(4) Die untersuchende Stelle hat die Schülerinnen und Schüler in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung zu unterrichten. Besondere Erkenntnisse sind den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern mitzuteilen. Schülerinnen, Schülern und Eltern ist Gelegenheit zur Besprechung der Testergebnisse, Gutachten und Untersuchungsergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. § 30 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.

§ 28

Schulzwang

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sich nicht untersuchen (§ 27), kann die Schule oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und

die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.

(2) Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Schülerinnen, die Schüler, die Eltern oder die Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, die Ausbildenden oder die Arbeitgeber ohne Erfolg geblieben, nicht Erfolg versprechend oder nicht zweckmäßig sind.

§ 29

Warenverkauf, Werbung, Sammlungen, Sponsoring und politische Betätigungen

(1) Waren aller Art dürfen in öffentlichen Schulen bei schulischen Veranstaltungen weder angeboten noch verkauft werden. Dies gilt entsprechend für den Abschluss sonstiger Geschäfte.

(2) Werbemaßnahmen und Sammlungen, die nicht schulischen Zwecken dienen, sind in öffentlichen Schulen unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Weitergabe von Unterlagen über Schülerinnen, Schüler oder Eltern zu Werbezwecken und zu sonstigen Erhebungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht für die Durchführung von Sammlungen geworben werden.

(3) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ergänzend Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring). Sponsoring muss mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sein und die Werbewirkung muss deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktreten.

(4) Veranstaltungen durch nicht zur Schule gehörende Personen in oder außerhalb der Schule darf die Schulleiterin oder der Schulleiter als Schulveranstaltungen nur genehmigen, wenn sie von Bedeutung für Unterricht und Erziehung in der Schule sind.

(5) In den öffentlichen Schulen ist während der Unterrichtszeit die Tätigkeit politischer Parteien unzulässig. Dies gilt nicht im Rahmen der Auseinandersetzung mit deren Meinungsvielfalt nach Maßgabe des Absatzes 4.

(6) Über Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 im schulischen Interesse entscheidet die Schulkonferenz. Über allgemeine Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 und über Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt IV

Datenschutz im Schulwesen

§ 30

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern:

Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahndaten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;

2. bei Eltern: Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).

Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen.

(2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen ausschließlich mit in der Schule befindlichen Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers verarbeitet werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein berechtigtes rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(4) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können durch das für Bildung zuständige Ministerium und das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistische Erhebungen durchgeführt werden. Zur Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen auf wissenschaftlicher Grundlage können die Daten auch in pseudonymisierter Form unter den nachfolgenden Bedingungen erhoben und verarbeitet werden:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
2. Die zweite Datenbank ist mit den in den §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers aber ausgeschlossen ist.

4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(5) Um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Grundschule folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem folgenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen sowie Anschrift), abweichend hiervon in Fällen des § 27 Abs. 8 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes Vor- und Familiennamen nur der Personen, bei denen das Kind wohnt,
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschrift.

(6) Ferner übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Schule zu dem in Absatz 5 genannten Zweck die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzugs von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen (§§ 20, 22 und 23), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Bei ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die in Satz 1 genannten Daten der zuständigen Schule auch dann zu übermitteln, wenn die Kinder und Jugendlichen aus dem Bezirk einer anderen Meldebehörde in Schleswig-Holstein zugezogen sind.

(7) Um die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten, übermitteln die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren der zuständigen Berufs-

schule die folgenden Daten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder das Förderzentrum nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen:

1. Vor- und Familienname
2. Tag und Ort der Geburt
3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Anschrift)
4. Anschrift
5. Gesamtnoten und Ergebnisse der letzten beiden erteilten Zeugnisse
6. Zeitpunkt und Ergebnis der Abschlussprüfung.

(8) Schülerinnen, Schüler und Eltern haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erforderlich macht.

(9) Persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(10) Die mit Einwilligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

(11) Soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufträge der Schule und der Schulaufsicht sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich und unter Wahrung der überwiegenden schutzwürdigen Belange der Betroffenen möglich ist, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung:

1. den zulässigen Umfang der Verarbeitung von Daten,
2. die Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung zu statistischen Zwecken,
3. die Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von Daten,
4. die Datensicherung,
5. die Daten der Schulverwaltung und sonstigen personenbezogenen Daten, die durch Lehrkräfte außerhalb der Schule verarbeitet werden dürfen,
6. die automatisierte Datenverarbeitung,
7. die für statistische Erhebungen maßgebenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum und die Periodizität,
8. die für die Aufgabe nach Absatz 4 Satz 2 zuständige Stelle,
9. Zeitpunkt und Stand der nach Absatz 5 zu übermittelnden Daten.

(12) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Erhebung und Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 31

Wissenschaftliche Forschung in Schulen

(1) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in den Schulen bedürfen der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des voll-

jährigen Schülers erhoben und verarbeitet werden. Die Betroffenen sind vorher auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Erhebung hinzuweisen; sie sind hierbei über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie über die Verarbeitung der erhobenen Daten aufzuklären. Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies ohne Beeinträchtigung des Erfolges der Untersuchung möglich ist; sie dürfen nur im Rahmen des genehmigten Forschungsvorhabens verarbeitet und nicht an Dritte übermittelt werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, die vom für Bildung zuständigen Ministerium oder in dessen Auftrage durchgeführt werden, jedoch nicht für Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrerausbildung.

Dritter Teil

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Abschnitt I

Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte

§ 32

Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie müssen sich für die mit der Schulleitung verbundenen Aufgaben eignen. Dazu gehört die Befähigung für die Lehrerlaufbahn, die der Schulart entspricht, an der sie oder er tätig ist. Ausnahmen von Satz 3 bilden die Schulen, in denen mehrere Schulen verbunden sind oder für deren Schulart eine Lehrerlaufbahn im Lande nicht vorhanden ist. In diesen Fällen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn besitzen, die einer Schulart entspricht, die in der Schule vorhanden ist oder die für etwa gleichaltrige Schülerinnen und Schüler in Betracht käme. Als Eignungsmerkmal kommen insbesondere auch Erfahrungen durch eine Tätigkeit in der Schulverwaltung, in der Lehreraus- und -fortbildung oder in leitender Stellung im Auslandsschuldienst in Betracht.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie vertreten die Schule nach außen. Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen oder Schulleiter gehören insbesondere die Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit einschließlich der Personalführung und -entwicklung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern, den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie den Trägern der Jugend- und Sozialhilfe. Schulleiterinnen und Schulleiter sollen an der Auswahl der Lehrkräfte und dem sonstigen an der Schule tätigen Personal mitwirken und sind verpflichtet, Unterrichtsbesuche vorzunehmen. Sie erteilen an der Schule Unterricht, soweit nicht das für Bildung zuständige Ministerium Ausnahmen hiervon zulässt.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften und den an der Schule Beschäftigten nach § 33 Abs. 5 bis 7 weisungsberechtigt. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sorgen dafür, dass die Lehrkräfte bei allen Fragen der Erziehung und des Unterrichts zusammenwirken. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehört auch die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Sie entscheiden im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über die Fortbildungsplanung.

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das dem Schulzweck dienende Vermögen sowie die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie üben für den Schulträger das Hausrecht aus. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.

(5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter legen jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Schulkonferenz ab, der insbesondere Auskunft über die Verwirklichung des Schulprogramms, die Verwendung der der Schule vom Schulträger und vom Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie über die Bewirtschaftung der der Schule zugewiesenen Planstellen und Stellen geben soll.

(6) Die Schulleiterinnen und Schulleiter können ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte beauftragen, Teile ihrer Aufgaben in ihrem Auftrag zu erfüllen.

§ 33

Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte gestalten Erziehung und Unterricht im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele nach § 4, der Lehrpläne und des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit.

(2) Die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen soll Lehrkräften übertragen werden, die die Befähigung für eine Lehrerlaufbahn besitzen. In Ausnahmefällen können Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden. Bei entsprechendem Unterrichtsbedarf ist auch eine stundenweise Beschäftigung zulässig. An Förderzentren kann für besondere Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben die Lehrtätigkeit auch pädagogischen Fachkräften übertragen werden.

(3) Von den Religionsgemeinschaften gestelltes Lehrpersonal bedarf für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen eines staatlichen Lehrauftrages. Es untersteht in Ausübung dieses Lehrauftrages der Schulaufsicht. Das Land erstattet den Religionsgemeinschaften die mit der Gestellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht verbundenen Kosten nach Maßgabe von Vereinbarungen.

(4) Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Inwieweit Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, der Religionsgemeinschaft des entsprechenden Bekenntnisses angehören müssen, richtet sich nach den mit den Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen.

(5) Außer dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreis dürfen nur Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst lehrplanmäßigen Unterricht erteilen.

(6) Im Unterricht außerhalb des Lehrplans sowie für weitere pädagogische Angebote und Betreuungsmaßnahmen können auch Personen eingesetzt werden, die bei einem Schulträger oder einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 beschäftigt sind.

(7) Die Schule kann zudem bei schulischen Veranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung der Lehrkräfte unter deren Verantwortung einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem Land und dem Schulträger besteht nicht.

§ 34

Dienstherr

(1) Die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen stehen im Dienst des Landes, soweit nicht in § 33 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sind Klassen als Außenstellen öffentlicher Schulen in privaten Einrichtungen errichtet, stehen die Lehrkräfte im Dienst des Landes.

§ 35

Persönliche Kosten

(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

(2) Persönliche Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind Aufwendungen für die

1. Besoldung der Beamtinnen und Beamten und Vergütungen der Angestellten,
2. Kosten der Vertretungen,
3. Versorgungsbezüge,
4. Umzugskosten und Trennungsgelder,

5. Reisekosten einschließlich der Reisekosten für Schulausflüge,
6. Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen, Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung,
7. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung,
8. Jubiläumszuwendungen, Mehrarbeitsvergütungen und Unterrichtsvergütungen für Lehrkräfte in Ausbildung,
9. Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, soweit er lehrplanmäßig zu erteilen ist,
10. Kosten der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibung und
11. Übernahme von Leitungs- und Mitwirkungsaufgaben bei Veranstaltungen der Lehrerbildung einschließlich der Abnahme von Prüfungen, der Lehrerfort- und -weiterbildung und der Unterrichtsfachberatung.

(3) Als persönliche Kosten gelten ferner die Aufwendungen für die Entschädigung ehrenamtlicher Prüferinnen und Prüfer.

Abschnitt II

Mitwirkung bei der Bestellung der Schulleiterinnen und Schulleiter

§ 36

Beteiligte

Bei der Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen wirken der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler in der Form eines Wahlverfahrens mit.

§ 37

Schulleiterwahlausschuss

(1) Für jedes Wahlverfahren wird vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die

Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe II auch die Schülerinnen und Schüler. Sie sollen sicherstellen, dass mindestens 40% der Mitglieder Frauen sind. Dem Schulleiterwahlausschuss darf nicht angehören, wer sich um die Stelle beworben hat.

(2) Der Schulträger entsendet in den Schulleiterwahlausschuss zehn Mitglieder, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder müssen nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Sie dürfen nicht Lehrkräfte oder Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

(3) Ist der Schulträger eine Gemeinde oder ein Kreis, kann jede Fraktion in der Vertretungskörperschaft verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden. Ist der Schulträger ein Amt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Amtsausschusses die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers im Schulleiterwahlausschuss.

(4) In einer Gemeinde oder einem Kreis können die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gewählt werden. In diesem Fall sind zusammen mit den Mitgliedern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Schule entsendet zehn Mitglieder, und zwar je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern. An Schulen mit Sekundarstufe II treten an die Stelle von zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Eltern zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen und Gymnasien von der Klassensprecherversammlung und an berufsbildenden Schulen von der Versammlung nach § 101 Abs. 2 Satz 3 gewählt. Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl 16 Jahre alt sein. Zusammen mit den Mitgliedern können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(6) An Schulen mit weniger als sechs wählbaren Lehrkräften (§ 66 Abs. 2 Nr. 2) setzt sich der Schulleiterwahlausschuss zusammen aus

1. den Lehrkräften,
2. der gleichen Zahl Elternvertreterinnen und Elternvertreter und
3. den Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers entsprechend der Anzahl der Mitglieder zu Nummern 1 und 2.

§ 38

Verfahren

(1) Die Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sind auszuschreiben.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium soll dem Schulleiterwahlausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen bis zu vier geeignete Personen zur Wahl stellen. Dabei sollen weibliche und männliche Personen gleichermaßen berücksichtigt werden. Bewerbungen von Lehrkräften aus der betroffenen Schule dürfen nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

(3) Das Vorschlagsrecht nach Absatz 4 erlischt, wenn der Schulleiterwahlausschuss innerhalb einer Frist von sechs Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen beim Schulträger keine Wahl vornimmt.

(4) Gewählt und damit dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Ernennung vorgeschlagen ist, wer mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen zwei Personen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Personen nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen teil. Bei gleicher Stimmenzahl erlischt das Vorschlagsrecht.

(5) Im Übrigen bleiben die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt.

§ 39**Ausnahmen**

(1) Auf die Anwendung der §§ 36 bis 38 kann nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums verzichtet werden

1. bei einer Lehrkraft, die mindestens vier Jahre
 - a) in der Schulverwaltung,
 - b) in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation oder einer ähnlichen Einrichtung oder
 - c) in leitender Stellung in der Lehrerbildung oder im Auslandsschuldienst tätig war,
2. in den Fällen, in denen sich ein dringender dienstlicher Grund ergibt, insbesondere bei Auflösungen von Schulen,
3. für berufsbildende Schulen, deren Träger nicht ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ist, und
4. bei der Errichtung von Schulen einschließlich des Entstehens neuer Schulen durch organisatorische Verbindung sowie bei noch im Aufbau befindlichen Schulen (Schule im Entstehen).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist vor der Bestätigung einer eingesetzten Schulleiterin oder eines eingesetzten Schulleiters der Schulleiterwahlausschuss zu hören. Er ist auch bei der Verlängerung der Berufung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters auf Zeit um fünf Jahre zu hören.

Vierter Teil
Öffentliche allgemein bildende Schulen und Förderzentren

Abschnitt I
Schularten

§ 40
Grundschule

(1) Die Grundschule vermittelt Schülerinnen und Schülern Grundlagen der Bildung und des Lernens, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Dabei ist die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder Grundlage für eine individuelle Förderung.

(2) Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.

(3) Die Grundschule soll mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen pädagogisch zusammenarbeiten.

§ 41
Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihrer Begabung und Leistung eine Schwerpunktbildung. Sie vermittelt einen Abschluss, der den Anforderungen für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht und weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.

(2) Die Hauptschule hat fünf Jahrgangsstufen. Abweichend von Satz 1 können ab der achten Jahrgangsstufe flexible Übergangsphasen gebildet werden, die drei Jahre dauern.

ern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.

(3) Die Hauptschule schließt mit einer Prüfung ab.

§ 42

Realschule

(1) Die Realschule vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die Grundlage für eine Berufsausbildung mit gesteigerten Anforderungen ist und daneben weitere schulische Bildungsgänge eröffnet.

(2) Die Realschule hat sechs Jahrgangsstufen. Die Realschule vergibt in Verbindung mit einer Prüfung den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe neun die Schule verlassen. Die Realschule schließt mit einer Prüfung ab.

§ 43

Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt nach Begabung und Leistung geeigneten Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

(2) Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden Oberstufe. Die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe wird durch Versetzung in die Jahrgangsstufe zehn erworben. Das Gymnasium vergibt in Verbindung mit einer Prüfung den Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe neun und den mittleren Schulabschluss für Schülerinnen und Schüler, die nach Jahrgangsstufe zehn die Schule verlassen. In der Oberstufe können schulische Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule vermittelt werden.

Das Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die bestandene Abiturprüfung enthält die Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Gymnasien sollen eine Oberstufe haben. In der Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler in einer Einführungs- und in einer Qualifikationsphase unterrichtet. Im Rahmen einer Profiloberstufe wird vertiefte Allgemeinbildung vermittelt und die Schülerinnen und Schüler setzen nach ihrer Neigung durch Auswahl eines Profils Schwerpunkte in ihrer schulischen Bildung.

§ 44

Integrierte Gesamtschule

(1) Die integrierte Gesamtschule vermittelt Schülerinnen und Schülern im Anschluss an die Grundschule in einem weitgehend gemeinsamen Bildungsgang eine allgemeine Bildung, die die Grundlage für die Aufnahme einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf umfasst oder zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigt, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Die Gesamtschule führt entsprechend den Leistungen der Schülerinnen und Schüler je nach Dauer des Schulbesuchs zu folgenden Abschlüssen:

1. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe neun in Verbindung mit einer Prüfung zu einem Hauptschulabschluss,
2. nach erfolgreichem Besuch der Jahrgangsstufe zehn und nach Bestehen der Abschlussprüfung
 - a) zu einem mittleren Schulabschluss oder
 - b) zu einem Abschluss, der die Versetzung in die Oberstufe enthält.

(2) Über die Aufnahme in die integrierte Gesamtschule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Aufnahme ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken in etwa gleichem Umfang ausgewählt und soziale Härtefälle vermieden werden.

(3) Die integrierte Gesamtschule umfasst sechs Jahrgangsstufen. Sie soll eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben. In der Sekundarstufe I wird der Unterricht in Klassen und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Kursen erteilt.

§ 45

Kooperative Gesamtschule

(1) Die kooperative Gesamtschule verbindet die Bildungsgänge des Gymnasiums, der Realschule und der Hauptschule organisatorisch und dient dem verstärkten Austausch von Lernangeboten zwischen den Schularten.

(2) Für die Jahrgangsstufen fünf und sechs soll eine gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden. Über die gemeinsame Orientierungsstufe hinaus kann weiterer schulart-unabhängiger Unterricht erteilt werden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt und das für Bildung zuständige Ministerium es genehmigt.

(3) Die kooperative Gesamtschule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, in einzelnen Fächern am Unterricht in Klassen einer anderen Schulart teilzunehmen. Im Übrigen gelten für die Schülerinnen und Schüler die Bestimmungen für die jeweilige Schulart, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums umfasst abweichend von § 43 Abs. 2 Satz 1 sechs Jahrgangsstufen.

(4) Kooperative Gesamtschulen sollen eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben.

§ 46

Gemeinschaftsschule

(1) In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. In der Gemeinschaftsschule werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs gemeinsam unterrichtet; die Gemeinschaftsschule entwi-

ckelt Formen und Angebote für ein weitgehend gemeinsames Lernen bis zum Ende der Sekundarstufe I.

(2) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung insbesondere bei Gesamtschulen auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 43 Abs. 3 haben.

§ 47

Förderzentren

(1) Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Förderzentren wirken an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mit. Sie beteiligen sich zusammen mit Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe zudem an der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs. Förderzentren sollen eine individuelle Förderung entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf erteilen, soweit möglich die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs anstreben und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln, auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Schularten hinwirken, zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüssen führen sowie auf die berufliche Bildung vorbereiten. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung weitere Abschlüsse in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung vorsehen, die auch an Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vergeben werden können, die eine allgemein bildende Schule besuchen.

(2) Förderzentren bieten folgende Förderschwerpunkte:

1. Lernen,

2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. geistige Entwicklung,
5. körperliche und motorische Entwicklung,
6. Hören,
7. Sehen,
8. autistisches Verhalten,
9. dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler.

Die Bezeichnung des Förderzentrums richtet sich nach dem sonderpädagogischen Schwerpunkt, in dem es vorrangig fördert.

(3) An den Förderzentren mit dem Schwerpunkt Hören wird der Unterricht für gehörlose Schülerinnen und Schüler neben der Laut- und Schriftsprache in deutscher Gebärdensprache und lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt. Werden hörende und hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler gemeinsam in einer Klasse unterrichtet, kann der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch in deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden erteilt werden.

§ 48

Besondere Unterrichtseinrichtungen

(1) Im Studienkolleg kann eine im Ausland erworbene Schulbildung ergänzt werden, um eine Vergleichbarkeit mit deutschen Schulabschlüssen oder eine Eingliederung in das deutsche Bildungswesen zu erreichen. Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung die Bezeichnung der besonderen Schulen, die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer des Schulbesuchs und die Notwendigkeit von Abschlussprüfungen für diese Einrichtungen.

(2) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Schule zu besuchen, soll im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erteilt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann bei einer ausreichenden Zahl von Schülerin-

nen und Schülern in Krankenhäusern im Einvernehmen mit dem Krankenhausträger besondere Klassen als Außenstelle einer Schule einrichten.

(3) Schulpflichtige, die sich in Justizvollzugsanstalten befinden, von anderen Maßnahmen der Freiheitsentziehung betroffen oder in Heimen untergebracht sind, können in Schulen oder Klassen in den Räumen der Anstalt oder des Heimes unterrichtet werden.

Abschnitt II Trägerschaft

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 49 Aufgaben der Selbstverwaltung

Die Schulträger verwalten ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 50 Umfang der Aufgaben

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. Schulentwicklungspläne aufzustellen und fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen,
2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,
3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,
4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

(2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 35 sind, insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen,
2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
3. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke,
4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung,
5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,
7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,
8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von behinderten Schülerinnen und Schülern auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 116 Abs.3,
9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,
10. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen,
11. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen,

12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen (§ 33 Abs. 7) und dabei einen Sachschaden erleiden,
13. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und den in Nummer 11 gesondert aufgeführten Veranstaltungen,
14. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen,
15. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist (§ 127 Abs. 4), soweit es sich nicht um die in § 56 Abs. 2 genannten Förderzentren handelt.

(3) Soweit für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung für die Schulträger die Höhe, den Empfänger, die Zahlungsweise und die Berechnungsgrundlage der Pauschbeträge festlegen.

(4) Das Land kann bei Schulversuchen Zuschüsse zu dem versuchsbedingten Mehrbedarf für die Ausstattung (Absatz 2 Nr. 2) und zu den persönlichen Kosten der vom Schulträger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewähren.

§ 51

Verwaltung des Schulvermögens

(1) Die Schulträger stellen die Verwaltung der Schulgebäude und -anlagen und der für die Schule bereitgestellten beweglichen Sachen (Schulvermögen) sicher.

(2) Die Schulträger können Benutzungsordnungen (§ 45 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes) nur insoweit erlassen, als der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Heimordnungen von Schülerwohnheimen, die mit der Schule verbunden sind (§ 127 Abs. 4), bedürfen der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(3) Schulvermögen darf für außerschulische Zwecke nur bereitgestellt werden, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden. Über die Bereitstellung entscheidet der Schulträger nach Anhörung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Bei einem Wechsel der Trägerschaft hat der bisherige Schulträger die mit der Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Schulträger zu übertragen. Die beteiligten Schulträger haben sich dabei auf einen angemessenen Interessenausgleich zu verständigen und können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen schließen, soweit hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben durch den neuen Schulträger nicht beeinträchtigt wird. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechts- und Tathandlungen werden öffentliche Abgaben sowie Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 52

Unterstützung des Schulträgers

Alle am Schulleben Beteiligten haben das Schulvermögen pfleglich zu behandeln und bei Maßnahmen der Unfallverhütung mitzuwirken. Die Verwaltung des Schulvermögens und der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel richtet sich nach dem für den Schulträger geltenden Haushaltsrecht; die Lehrkräfte haben dabei den Schulträger zu unterstützen. Der Schulträger kann Anordnungen treffen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 53

Schulentwicklungsplanung der Kreise

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

§ 54**Mindestgröße von Schulen**

Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.

Unterabschnitt 2**Schulträger****§ 55****Allgemein bildende Schulen**

(1) Die Gemeinden sind die Träger der allgemein bildenden Schulen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Die Trägerschaft soll Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den mittleren Schulabschluss zu erreichen.

§ 56**Förderzentren**

(1) Die Gemeinden sind Träger der Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen (§ 47 Abs. 2 Nr. 1). Die Trägerschaft kann auch andere Förderschwerpunkte umfassen. § 55 Satz 2 gilt entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung auf Antrag dem Kreis die Trägerschaft übertragen, wenn ein geeigneter Träger nach Satz 1 und 2 nicht vorhanden ist; die betroffenen Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Träger von Förderzentren ist das Land, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nur einzelne Förderzentren erfordert und die Schülerinnen und Schüler deshalb in einem Heim wohnen oder von den Förderzentren im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützt werden. Für den Schulträger handelt das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Träger der übrigen Förderzentren sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Schulträger die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einen anderen, insbesondere auf Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, übertragen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 57

Trägerschaft in besonderen Fällen

(1) Träger des Studienkollegs nach § 48 Abs. 1 ist das Land.

(2) In den Fällen des § 48 Abs. 2 gelten die §§ 55, 56 und 97 entsprechend dem angestrebten Bildungsziel; im Zweifelsfall entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

(3) In den Fällen des § 48 Abs. 3 obliegen die Aufgaben des Schulträgers dem Träger der Anstalt oder des Heimes.

§ 58

Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Gemeinden sollen sich unter den Voraussetzungen von § 55 Satz 2 zu einem Schulverband (Zweckverband) als Schulträger zusammenschließen. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), findet keine Anwendung. Dem Schulverband können auch Ämter angehören.

(2) In Schulverbänden werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, sofern nicht die Verbandsatzung einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmt.

(3) Die für die Bildung oder für die Erweiterung eines Schulverbandes erforderlichen Rechts- und Tathandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann

1. die Schulträgerschaft von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt,

2. die Wahrnehmung der Aufgaben eines Schulträgers von Gemeinden, Ämtern und Schulverbänden vertraglich auf einen der Vertragspartner

übertragen werden, sofern damit die Voraussetzungen des § 55 Satz 2 erfüllt werden.

(5) Aufsichtsbehörde nach § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist das für Bildung zuständige Ministerium, das im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium entscheidet.

Unterabschnitt 3 Errichtung von Schulen

§ 59

Zusammenwirken von Schulträgern und Land

Bei der Errichtung, Änderung und Auflösung der Schulen wirken das Land und die Schulträger zusammen.

§ 60

Errichtung

(1) Der Schulträger entscheidet über die Errichtung einer Schule. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung der Schule ein öf-

fentliches Bedürfnis besteht und die nach § 54 bestimmte Mindestgröße eingehalten wird.

(3) Der Schulträger ist verpflichtet, eine Schule zu errichten und zu unterhalten, wenn die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erteilt worden ist.

§ 61

Auflösung und Änderung

Auf die Auflösung und die Änderung einer Schule ist § 60 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Zur Änderung einer Schule zählen die Erweiterung um eine Oberstufe und die Einführung oder der Wegfall einer Schulart.

§ 62

Organisatorische Verbindung

(1) Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen derselben oder unterschiedlicher Schulart zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die organisatorische Verbindung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie führt zur Auflösung vollständig eingebundener Schulen; § 60 Abs. 1 und 2 und § 61 Satz 1 finden keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die organisatorische Verbindung den Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 50 Abs. 1 Nr. 1), der Kreise (§ 53) und der nach § 54 festgelegten Mindestgröße entspricht.

(3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Trägerschaft zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 37 Abs. 1 bis 3 und § 127 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.

(4) Befinden sich allgemein bildende Schulen und Förderzentren in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, sollen sie zu einer Schule verbunden werden, auch wenn sie verschiedene Träger haben.

§ 63

Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

(1) Die Teilung einer Schule und der Wechsel des Schulträgers bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Wenn die für die Errichtung oder das Weiterbestehen einer Schule maßgebenden Voraussetzungen sich wesentlich geändert haben, kann die Schulaufsichtsbehörde die Änderung der Schule, deren Auflösung, die organisatorische Verbindung mit einer anderen Schule oder eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Anhörung des Schulträgers anordnen.

Abschnitt III

Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler

Unterabschnitt 1

Konferenzen

§ 64

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus.

(2) Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen. Dabei ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.

(3) An Schulen in Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten besteht die Schulkonferenz aus den Lehrkräften und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, wenn eine Schülervertretung nach § 83 vorhanden ist. Beauftragte von Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten können auf Vorschlag des Schulträgers an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Schulkonferenz besteht an Schulen

1. mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern aus je acht,
 2. mit 301 bis 700 Schülerinnen und Schülern aus je zehn,
 3. mit 701 bis 1. 200 Schülerinnen und Schülern aus je zwölf,
 4. mit über 1. 200 Schülerinnen und Schülern aus je vierzehn
- Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Entspricht die Zahl der Lehrkräfte an der Schule der Zahl nach Satz 1 oder liegt sie darunter, sind die Lehrkräfte Mitglieder der Schulkonferenz. Nach deren Zahl richtet sich auch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler. Maßgebend für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz für zwei Schuljahre ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des sozialpädagogischen, des technischen Personals, der Beschäftigten nach § 33 Abs. 6 sowie der Verwaltungskräfte sind Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe sieben erreicht haben. Eine Lehrkraft, die an mehreren Schulen tätig ist, kann Mitglied mehrerer Schulkonferenzen sein.

(6) An Schulen ohne Schülervertretung entfallen die Sitze der Schülerinnen und Schüler, an Schulen ohne Elternvertretung die der Eltern. Sind in einer Schule mehrere Schularten organisatorisch verbunden, sollen die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schularten angemessen vertreten sein. Die Schulleiterin oder der

Schulleiter verteilt nach Anhörung des Schulelternbeirats und der Schülerversretung die Sitze angemessen auf die einzelnen Schularten.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz und führt deren Geschäfte. Im Falle der Verhinderung gilt dies für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte werden, soweit nicht alle Lehrkräfte Mitglieder sind, für die Dauer von zwei Schuljahren von den Lehrkräften gewählt. Die Mitgliedschaft in der Schulkonferenz erlischt am Ende der Tätigkeit, die zur Mitgliedschaft geführt hat.

(8) Zu den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, Schülerinnen und Schüler gehören kraft Amtes die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats und, sofern vorhanden, die Schülersprecherin oder der Schülersprecher. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler werden von dem obersten Beschlussorgan der Schülerversretung für die Dauer eines Schuljahres gewählt; das Statut der Schülerversretung kann eine Wahl durch alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn kein Kind der Vertreterin oder des Vertreters der Eltern die Schule mehr besucht oder die Vertreterin oder der Vertreter der Schülerinnen und Schüler die Schule verlässt.

(9) Für die Mitglieder können für den Fall der Verhinderung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

(10) Die Gleichstellungsbeauftragte und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer haben in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht. Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats können zur Schulkonferenz beratend hinzugezogen werden.

(11) Der Schulträger ist vorab über die Sitzungen der Schulkonferenz zu unterrichten. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Sie oder er hat in der Schulkonferenz ein Rede- und Antragsrecht.

§ 65**Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz**

(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule,
2. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1),
3. Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Studentafeln und Lehrmethoden,
4. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
5. Grundsätze der Anwendung einheitlicher Maßstäbe für die Leistungsbewertung und Versetzung innerhalb der Schule sowie der Zeugniserteilung,
6. Grundsätze eines Förderkonzepts,
7. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
8. Grundsätze für den schulart-, jahrgangs-, fächer- und lernbereichsübergreifenden Unterricht (§ 5 Abs. 3),
9. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 33 Abs. 7),
10. die Ausgestaltung der Eingangsphase der Grundschule (§ 40 Abs. 2),
11. die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule,
12. die Einrichtung einer gemeinsamen Orientierungsstufe (§ 9 Abs. 4),
13. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs (§ 140 Abs. 2),
14. die Einführung der Ganztagschule,
15. die Einrichtung und den Umfang von Betreuungsangeboten (§ 6 Abs. 5),

16. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und deren Vertretung,
17. Grundsätze der Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen (§ 3 Abs. 3),
18. die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Daten der beweglichen Ferientage,
19. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
20. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,
21. Veranstaltungen der Schule,
22. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne, und den Einsatz von Schülerlotsen,
23. Vorschläge bei der Namensgebung für die Schule,
24. Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,
25. Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1),
26. grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), geändert durch Artikel 2 a Nr. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) und anderen Stellen,
27. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
28. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Wahrung des Gleichberechtigungsgebots,

29. Folgerungen aus Ergebnissen externer Evaluationen und sonstiger Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
30. sonstige Angelegenheiten, die der Konferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(2) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben

1. vor Durchführung und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,
2. zu Vorschlägen der zuständigen Behörden bei Teilung, organisatorischer Verbindung, Verlegung, Änderung und Auflösung der Schule, bei größeren Baumaßnahmen im Bereich der Schule und bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb,
3. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen über die Schülerbeförderung,
4. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.

(3) Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr.

(4) Abweichend von § 70 Abs. 6 kommt ein Beschluss der Schulkonferenz nicht zustande, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler jeweils einstimmig gegen den Antrag stimmen und sich dabei auf diese Bestimmung berufen. Über den Gegenstand ist in einer weiteren Schulkonferenz erneut zu befinden, in der Satz 1 nicht nochmals anwendbar ist. Zwischen den beiden Schulkonferenzen muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen.

(5) In Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 14 kommt abweichend von § 70 Abs. 6 ein Beschluss der Schulkonferenz in der Zusammensetzung nach § 64 Abs. 2 nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreter nach § 64 Abs. 9 zustimmt.

§ 66

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz berät die Schulleiterin oder den Schulleiter bei der Erfüllung der Aufgaben und erörtert alle für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der Schule notwendigen Maßnahmen. Neben den Lehrkräften ist eine Vertreterin oder ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Beschäftigten nach § 33 Abs. 6, die oder der aus deren Mitte gewählt wird, stimmberechtigtes Mitglied. Die übrigen sozialpädagogischen Fachkräfte und Beschäftigten nach § 33 Abs. 6 können mit beratender Stimme an der Lehrerkonferenz teilnehmen.

(2) Die Lehrerkonferenz ist zuständig für

1. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mindestens acht Wochenstunden Unterricht erteilen oder in entsprechendem Umfang tätig sind,
2. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für den Schulleiterwahlausschuss; wählbar sind nur Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte ihrer Pflichtstundenzahl an der Schule unterrichten oder in entsprechendem Umfang tätig sind,
3. die Vorbereitung von Angelegenheiten, die in der Schulkonferenz behandelt werden,
4. Empfehlungen an die Schulkonferenz.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

1. Grundsätze für ein abgestimmtes Vorgehen in Erziehungsfragen,
2. Grundsätze für die Koordinierung von Unterrichtsinhalten und -methoden,
3. Grundsätze für die Aufstellung des Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplanes sowie Grundsätze über die Verteilung der Verwaltungsarbeit auf die Lehrkräfte,
4. den Antrag auf Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; sie hat der Schulkonferenz über ihre diesbezüglichen Beschlüsse und ihre Gründe dafür zu berichten,

5. Grundsätze der Fortbildungsplanung,
6. Lehr- und Lernmittel nach Vorschlägen der Fachkonferenzen.

§ 67

Klassenkonferenz

(1) Die Lehrkräfte, die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, sowie die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats und von der Jahrgangsstufe sieben an die Klassensprecherin oder der Klassensprecher arbeiten in der Klassenkonferenz zusammen. Sie sind stimmberechtigtes Mitglied der Klassenkonferenz, soweit sich nicht durch Absatz 4 oder in Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung ergibt. Die Teilnahme von sozialpädagogischen Fachkräften ist mit beratender Stimme möglich.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt über

1. die Notwendigkeit und die Inhalte von Lernplänen und weiteren unterstützenden Angeboten für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler,
2. die ergänzende Beurteilung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule bei Festsetzung der Zeugnisse für die Schülerinnen und Schüler sowie weitere Vermerke in Zeugnissen nach Maßgabe der Zeugnisordnung,
3. die Empfehlung zum Übergang in die Orientierungsstufe,
4. Versetzungen, die Überweisung in andere Schularten und die Empfehlungen zum Wiederholen einer Jahrgangsstufe oder zum Wechsel der Schulart,
5. die Entlassung von Schülerinnen und Schülern aus der Schule nach § 19 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 18,
6. Prüfungen, soweit dies durch die Prüfungsordnung bestimmt ist,
7. einen schriftlichen Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen und Überweisung in eine andere Klasse und die Widersprüche hiergegen,

8. Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern,
9. Koordination von Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
10. Schulausflüge, Betriebserkundungen, Betriebs- und Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage sowie andere Veranstaltungen der Klasse,
11. sonstige Angelegenheiten, die der Klassenkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(3) Ein schriftlicher Verweis kann auch von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Klassenkonferenz erteilt werden, ohne dass eine Sitzung einberufen wird. Berät die Klassenkonferenz über eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 oder über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz.

(4) Wird die Klassenkonferenz als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz oder bei Prüfungen tätig oder trifft sie sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers, nehmen an den Sitzungen nur die Lehrkräfte teil. In diesen Konferenzen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft den Vorsitz; im Übrigen hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende des Klassenelternbeirats wird zur Teilnahme mit beratender Stimme eingeladen. Sie oder er kann sich von einem anderen Mitglied des Klassenelternbeirats begleiten und insbesondere dann vertreten lassen, wenn entsprechend § 81 des Landesverwaltungsgesetzes eine Mitwirkung bei der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

(5) Die Klassenkonferenz ist mindestens zweimal im Schuljahr einzuberufen. Sie soll außerhalb ihrer Tätigkeit als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz einmal im Schuljahr einberufen werden.

§ 68

Fachkonferenzen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll für einzelne Fächer, Fächergruppen oder Fachrichtungen Fachkonferenzen bilden. Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach (Fächergruppe, Fachrichtung) die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der Fachkonferenz teilnehmen. Eine von ihr oder ihm bestimmte Lehrkraft hat den Vorsitz. In Fachkonferenzen sind Fragen des Faches abzustimmen, die von der Sache her ein Zusammenwirken der Lehrkräfte erfordern.

(2) Je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und ab Jahrgangsstufe sieben der Schülerinnen und Schüler werden zu den Sitzungen eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Gegenstand der Beratung dies nicht ausschließt; sie können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Wahl erfolgt durch die Gremien nach § 64 Abs. 8 Satz 2 und 3.

(3) Die Fachkonferenz beschließt Vorschläge über

1. didaktische und methodische Fragen eines Faches,
2. die Ausgestaltung der Rahmenrichtlinien und Lehrpläne sowie die Umsetzung der Bildungsstandards sowie die Abstimmung des schulinternen Fachcurriculums,
3. die Erstellung und Auswertung von Vergleichs- und Parallelarbeiten,
4. die fachliche Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
5. die Verwendung von Haushaltsmitteln für das Fach,
6. die Einführung und Anschaffung neuer Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Einführung von Schulbüchern,
7. den Aufbau von Sammlungen sowie die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten,
8. die Zusammenarbeit mit anderen Fachkonferenzen,
9. sonstige Angelegenheiten, die der Fachkonferenz von den Schulaufsichtsbehörden übertragen sind.

(4) Die Fachkonferenz soll mindestens zweimal im Schuljahr einberufen werden.

§ 69

Beanstandungs- und Eilentscheidungsrecht

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat einem Konferenzbeschluss innerhalb von zwei Wochen zu widersprechen, wenn der Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt. Der Widerspruch ist gegenüber der Konferenz schriftlich oder elektronisch zu begründen. Über die Angelegenheit hat die Konferenz in einer neuen Sitzung nochmals zu beschließen. Die Sitzung muss innerhalb eines Monats nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter auch den neuen Beschluss zu beanstanden und unter Darlegung der verschiedenen Auffassungen unverzüglich die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen.

(3) Widerspruch und Beanstandung haben aufschiebende Wirkung.

(4) Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und zu den Aufgaben der Schulkonferenz gehören, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig treffen. Die Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Schulkonferenz zu setzen, die darüber entscheidet.

§ 70

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtsstunden statt. Sie sind nicht öffentlich; jedoch können an den Sitzungen der Schulkonferenz Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, es sei denn, dass über personenbezogene Angelegenheiten beraten wird. Zu einzelnen Angelegenhei-

ten können Sachverständige, weitere Eltern oder Schülerinnen und Schüler zur Beratung hinzugezogen werden. Die Mitglieder und die hinzugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Beschlüsse Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen, Schüler oder Bedienstete des Schulträgers betreffen; im Übrigen gilt § 96 Abs. 2 bis 5 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

(2) Abgesehen von Klassen- und Fachkonferenzen wird die oder der Vorsitzende der Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Bis zur Wahl nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die mit dem Vorsitz verbundenen Aufgaben wahr, soweit sie oder er diese Aufgaben nicht nach § 32 Abs. 6 auf eine andere Lehrkraft überträgt.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenzen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich ein. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mit den Beratungsunterlagen versandt werden. Die oder der Vorsitzende muss eine Konferenz innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder mit Zustimmung aller Mitglieder der Konferenz kann auf die Einhaltung der Frist nach Satz 1 verzichtet werden.

(4) Als Lehrkräfte im Sinne der Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

(5) Entspricht die tatsächliche Mitgliederzahl einer Konferenz nicht der gesetzlichen Mitgliederzahl, hat dies auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss. Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Konferenz wegen Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist die Konferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Konferenz als beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters, soweit sie oder er der Konferenz angehört; ansonsten entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Für den Ausschluss von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung in einer Konferenz gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Bei der Stimmabgabe ist niemand an Weisungen gebunden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Wahlen sind geheim; sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(8) Über die Konferenz ist von einer Schriftführern oder einem Schriftführer, die oder der von der Konferenz aus ihrer Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Konferenz,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch die Konferenz. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

(9) Die Konferenzen können sich im Rahmen der vorstehenden Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.

Unterabschnitt 2

Elternvertretungen

§ 71

Elternversammlung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung. Das Nähere über die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(2) Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Elternteil jeweils eine Stimme pro Kind. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder nur einer anwesend, hat dieser zwei Stimmen pro Kind.

§ 72

Elternvertretungen

(1) Elternvertretungen sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat.

(2) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler gemeinsam an Erziehung und Unterricht beteiligt. An Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten werden Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) Aufgabe der Elternvertretungen ist es, im Rahmen ihres Wirkungskreises

1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,
2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
3. der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
5. das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken.

§ 73

Klassenelternbeirat

(1) Die Elternversammlungen nach § 71 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Klassenelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Lehrkraft.

§ 74

Schulelternbeirat

(1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte einer Schule bilden den Schulelternbeirat. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll der Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit Bericht erstatten.

(2) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Schulelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Schulelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit, die Entscheidung über die Zahl der unterrichtsfreien Sonnabende im Monat, die Einführung der Ganztagschule (§ 6 Abs. 1 bis 3), die Durchführung von Schulversuchen und die Entscheidungen über Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1); die Zustimmung ist jeweils auf vier Jahre befristet. Kommt eine Einigung zwischen Schule und Schulelternbeirat nicht zustande, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Diese entscheidet, nachdem sie dem Schulelternbeirat über den Kreiselternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 75

Kreiselternbeirat

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für

1. die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren,
2. die Realschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gesamtschulen,
5. die Gemeinschaftsschulen.

Die Elternvertretungen von Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen können sich an jedem Kreiselternbeirat beteiligen. Bei mindestens drei Gesamtschulen oder bei mindestens drei Gemeinschaftsschulen wird ein eigener Kreiselternbeirat für die Gesamtschulen oder für die Gemeinschaftsschulen gebildet.

(2) Die Kreiselternebeiräte für die Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternebeiräte gebildet. Der Kreiselternebeirat für die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten der vorhandenen Schulelternebeiräte aus deren Mitte gewählt werden. Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schularten organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternebeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt.

(3) Der Kreiselternebeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternebeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternebeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Kreiselternebeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 140 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde zu hören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternebeiräte über die Schulbauplanung sowie über beabsichtigte Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten.

§ 76

Landeselternebeirat

(1) Im Land werden Landeselternebeiräte gebildet jeweils für

1. die Grundschulen, Hauptschulen und Förderzentren,
2. die Realschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gesamtschulen,

5. die Gemeinschaftsschulen.

(2) Jeder Kreiselternbeirat nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Landeselternbeirat. In den Landeselternbeirat nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 entsendet jeder Schulelternbeirat der betreffenden Schulen aus seiner Mitte ein Mitglied.

(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Der Kreiselternbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternbeirat wählen.

(4) Der Landeselternbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Schulelternbeiräte. Er berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung von Stundentafeln und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln. Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 77

Kosten, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel

1. in der Schule der Schulträger,
2. für die Kreiselternbeiräte die Kreise und kreisfreien Städte,
3. für die Landeselternbeiräte das Land.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Wahlverfahren (Wahlordnung) und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung die Gewährung von Reisekostenvergütungen für Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Schulen, die Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land aufnehmen.

(3) Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte bilden jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Veranstaltungen zur Unterrichtung von Mitgliedern der Schulelternbeiräte durchführen.

§ 78

Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze

(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

(2) Die Mitglieder im Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder in deren Stellung nachrücken.

(3) Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Wahlen und die Niederschrift über die Sitzungen der Elternbeiräte gilt § 70 entsprechend; für die Wahlen der Elternbeiräte findet die Wahlordnung für Elternbeiräte Anwendung. Die Elternbeiräte können sich im Rahmen dieser Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Elternbeiratsmitglieder das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Wahlen und Abstimmungen in der Elternversammlung haben die Eltern zwei Stimmen je Kind. Sind beide Elternteile anwesend, haben beide jeweils eine Stimme je Kind. Wird die oder der Vorsitzende eines Elternbeirats nicht in der Wahlversammlung gewählt, bestimmen die Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen das Amt der oder des Vorsitzenden übernimmt.

(5) Lehrkräfte können nicht Mitglied

1. eines Klassenelternbeirats, wenn sie in der Klasse unterrichten,
2. eines Schulelternbeirats, wenn sie in der Schule unterrichten, oder
3. eines Kreiselternbeirats oder Landeselternbeirats der Schulart, in der sie unterrichten, sein.

(6) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte können nicht Vorsitzende eines Schulelternbeirats oder Mitglied eines Kreis- oder Landeselternbeirats sein.

§ 79

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Abweichend von Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren und in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt.

(2) Werden Klassen neu gebildet, wird der Klassenelternbeirat für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(3) Mitglieder von Elternbeiratsvorständen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach § 80 ausscheiden.

§ 80

Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Ein Mitglied eines Klassenelternbeirats scheidet aus seinem Amt und dem Schulelternbeirat aus, wenn das Kind die Klasse verlässt.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder die Schule mehr besucht.
- (3) Ein Mitglied des Kreiselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Kreis mehr besucht.
- (4) Ein Mitglied des Landeselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Land mehr besucht.
- (5) Ein Mitglied eines Elternbeirats kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden. Die Elternversammlung kann abweichend von Satz 1 die von ihr gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

Unterabschnitt 3

Schülervertretungen, Schülerzeitungen, Schülergruppen

§ 81

Wesen und Aufgaben

- (1) Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit der Schülervertretungen dient auch der politischen Bildung.
- (2) Die Schülervertretung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden,
2. die Wahrnehmung selbstgestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs und
3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.

(3) Schülervotreterinnen und Schülervotreter können eine Schülerin oder einen Schüler ihrer oder seiner Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, unterstützen.

§ 82

Tätigkeit der Schülervotreterinnen und Schülervotreter

(1) Die Schülervotreterinnen und Schülervotreter sind ehrenamtlich tätig und als Mitglied in der Klassensprecherversammlung und der Schulkonferenz an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Schülervotreterinnen und Schülervotreter dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleiterin, dem Schulleiter oder den Lehrkräften weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervotreterung nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich ist.

(3) Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte und die Schulaufsichtsbehörden unterstützen die Schülervotreterung bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben die Schülervotreterung über alle grundsätzlichen, die Schülerinnen und Schüler gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten.

(4) Die Kosten der Schülervotreterungen und deren Arbeitsgemeinschaften tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel

1. in der Schule der Schulträger,
2. für die Kreisschülervertretungen die Kreise und kreisfreien Städte,
3. für die Landesschülervertretungen das Land.

Das für Bildung zuständige Ministerium legt durch Verordnung Mindestsätze für die Kostenübernahme fest.

(5) Für privatrechtliche Rechtsgeschäfte, die nicht lediglich auf einen rechtlichen Vorteil abzielen, bedürfen Schülervertretungen einer für das einzelne Rechtsgeschäft ausgestellten Vollmacht des in Absatz 4 genannten Kostenträgers. Bei ihrem Fehlen können das Land, die Kreise und kreisfreien Städte oder die Schulträger durch ein Handeln der Schülervertreterinnen und Schülervertreter nicht verpflichtet werden.

§ 83

Schülervertretung in der Schule

(1) Die Schülervertretung in der Schule besteht aus der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, der Klassensprecherversammlung und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. An Grundschulen und Klassen in Justizvollzugsanstalten können nur Klassensprecherinnen und Klassensprecher gewählt werden; ihre Tätigkeit beschränkt sich auf den Bereich der Klasse.

(2) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen die Klassensprecherin oder den Klassensprecher aus ihrer Mitte. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, Fragen der Schülervertretung mit der Klasse zu erörtern. Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, wählen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe für je 15 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Klassensprecherversammlung.

(3) Die Klassensprecherversammlungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen bestehen aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern. Durch Statut (§ 86 Abs. 10) kann vorgesehen werden, dass der Klassensprecherversammlung weitere Schülerinnen und Schüler angehören und Schülervertretungen einberufen

werden können. Die Klassensprecherversammlung kann aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen.

(4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher wird von den Schülerinnen und Schülern gewählt; im Statut (§ 86 Abs. 10) kann die Wahl durch die Klassensprecherversammlung vorgesehen werden. Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher von Schulen eines Schulträgers können eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

§ 84

Kreisschülervertretung

(1) Die Schülervertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren können eine jeweils auf die Schulart bezogene Kreisschülervertretung bilden. Die Kreisschülervertretungen können sich zu gemeinsamen Kreisschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen.

(2) Die Kreisschülervertretung unterstützt die Arbeit der Schülervertretung der jeweiligen Schulart an den Schulen.

(3) Für die Kreisschülervertretung handeln jeweils

1. die Vertreterversammlung und
2. die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher.

(4) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Schülerschaft der einzelnen Schule zusammen. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen. Die Vertreterversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte die Kreisschülersprecherin oder den Kreisschülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 85

Landeschülervertretung

(1) Die Schülervertretungen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren können eine jeweils auf die Schulart bezogene Landesschülervertretung bilden. Die Landesschülervertretungen können sich zu gemeinsamen Landesschülervertretungen zusammenschließen und hierfür das Wahlverfahren sowie die Anzahl und Verteilung der Sitze festlegen.

(2) Die Landesschülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schulart im Land und unterstützt die Arbeit der Schülervertretungen der jeweiligen Schulart an den Schulen.

(3) Für die Landesschülervertretung handeln jeweils

1. die Vertreterversammlung und
2. die Landesschülersprecherin oder der Landesschülersprecher.

(4) Die Vertreterversammlung setzt sich bei den Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren aus je einem Mitglied der Schülerschaft der einzelnen Schule und bei den Hauptschulen aus je drei Mitgliedern der Kreisschülervertretung zusammen. Die Schülerschaft jeder Ersatzschule kann eine Schülerin oder einen Schüler als Mitglied in die Vertreterversammlung nach Satz 1 entsenden, deren Schulart sie entspricht oder der sie vergleichbar ist. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten lassen. Die Vertreterversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 86

Amtszeit, Verfahrensgrundsätze

(1) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach den Absätzen 2 bis 6 ausscheiden.

(2) Eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(3) Eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Klasse.

(4) Eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher der Schule verliert das Amt mit dem Ausscheiden aus der Schule.

(5) Ein Mitglied der Kreisschülervertretung scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr einer Schule der gleichen Schulart im Kreis angehört.

(6) Ein Mitglied der Landeschülervertretung scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr einer Schule der gleichen Schulart im Land angehört.

(7) Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Wahlen der Schülervertretungen und die Niederschrift über die Sitzungen der Kreis- und Landeschülervertretungen gilt § 70 entsprechend. Für die Tätigkeit der Schülervertretungen gilt § 89 Abs. 2 entsprechend.

(8) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Schülerinnen und Schüler und alle Schülersprecherinnen und Schülersprecher das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Schülersprecherinnen und Schülersprecher erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der Klassensprecherversammlung bis zu zwölf Unterrichtsstunden, für Mitglieder der Kreisschülervertretung bis zu weiteren sechs Unterrichtsstunden und für Mitglieder der Landeschülervertretung bis zu weiteren zwölf Unterrichtsstunden. Über die in Satz 2 genannte Unterrichtsbefreiung hinaus können die Kreisschülersprecherin oder der Kreisschülersprecher eine Unterrichtsstunde in der Woche und die Landeschülersprecherin oder der Landeschülersprecher zwei Unterrichtsstunden in der Woche oder jeweils eine entsprechende Zahl von Tagen im Monat Unterrichtsbefreiung verlangen.

(10) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt ein Musterstatut, von dem in den Statuten der Schülervvertretungen im Rahmen dieses Gesetzes abgewichen werden kann.

§ 87

Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

(1) Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer haben die Aufgabe, die Schülervvertretungen bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konfliktfällen zwischen der Schülervvertretung und der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln.

(2) Die Schülervvertretung in der Schule kann eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer wählen. Wählbar sind nur Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehreraufbahn. Die Wahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren. Sie oder er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer kann beratend an den Klassenkonferenzen und den Fachkonferenzen teilnehmen; ausgenommen sind Zeugnis- oder Versetzungskonferenzen nach § 67 Abs. 4 und § 99. Das für Bildung zuständige Ministerium kann jeweils schulartbezogen oder schulartübergreifend Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer für die Kreisebene oder die Landesebene einsetzen. Die Kreisschülervvertretung und die Landesschülervvertretung haben jeweils für ihre Ebene ein Vorschlagsrecht. Die Sätze 3 und 4 finden für die Einsetzung entsprechende Anwendung. Jede Lehrkraft kann bis zu dreimal eingesetzt werden.

(3) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervvertretungen teilzunehmen und sind nach Weisung der Schulleiterinnen oder der Schulleiter zur Aufsichtsführung bei Veranstaltungen der Schülervvertretungen verpflichtet. Abweichend von Satz 1 ist bei den Verbindungslehrerinnen oder -lehrern auf Kreis- oder Landesebene die Schulaufsichtsbehörde weisungsbefugt.

(4) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten der Schülerversammlung abberufen werden.

§ 88

Schülerzeitungen

Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie werden in der Schule verteilt, stehen außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht.

§ 89

Schülergruppen

(1) Schülerinnen und Schüler einer Schule, die sich zu Gruppen mit fachlichen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen oder politischen Zielen zusammenschließen, können im Rahmen des Absatzes 2 an ihrer Schule tätig sein, wenn sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich oder elektronisch ihre Zielsetzung und eine Mitschülerin oder einen Mitschüler als Verantwortliche oder Verantwortlichen benannt haben und solange sie durch ihre Zielsetzung oder ihre Tätigkeit an der Schule nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen. Die oder der Verantwortliche muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Den Schülergruppen sollen außerhalb der Unterrichtszeiten unter Beachtung des § 17 Abs. 2 und 3 Räume in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sie können durch Anschlag an den schulischen Bekanntmachungstafeln auf ihre Veranstaltungen hinweisen und Schülerzeitungen herausgeben. Für die Einladung von Personen, die nicht zur Schule gehören, zu Veranstaltungen der Schülergruppen gilt § 29 Abs. 4 und 5 entsprechend.

Fünfter Teil

Öffentliche berufsbildende Schulen

Abschnitt I

Schularten

§ 90

Berufsschule

(1) Die Berufsschule vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die angestrebte Berufsausbildung erforderlich sind, und erweitert die allgemeine Bildung. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule können weitere schulische Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden.

(2) Die Berufsschule vermittelt Auszubildenden im Rahmen der dualen Berufsausbildung gemeinsam mit den ausbildenden Betrieben eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz. Der Unterricht erfolgt an einem oder zwei Wochentagen (Teilzeitunterricht) oder in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht).

(3) Die Berufsschule wird in Fachklassen für Einzelberufe, Berufsgruppen oder Berufsfelder verwandter Berufe, vom zweiten Jahr an für Einzelberufe oder Berufsgruppen gegliedert. Lassen sich Fachklassen an einer Berufsschule nicht bilden, soll das für Bildung zuständige Ministerium sie für die Einzugsbereiche mehrerer Berufsschulen als Bezirksfachklassen oder für das ganze Land als Landesberufsschulen bilden. In bestimmten Berufen kann auch für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt oder eine andere Spezialisierung innerhalb eines Berufes eine Bezirksfachklasse oder eine Landesberufsschule gebildet werden.

(4) Das erste Jahr kann als Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht oder in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Betrieben oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätten erfolgen.

(5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, in Teilzeit- oder Vollzeitunterricht auf eine Berufsausbildung oder die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit vor.

§ 91

Berufsfachschule

(1) Die Berufsfachschule vermittelt in bestimmten Fachrichtungen in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht eine berufliche Bildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Der Unterricht kann durch betriebliche Praxis ergänzt werden.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt mindestens den Hauptschulabschluss voraus. Die Berufsfachschule vertieft und erweitert die allgemeine Bildung und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen. Die mehrjährige Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die Berufsfachschule kann ein- und mehrjährige Bildungsgänge enthalten, für die auch der Realschulabschluss als Aufnahmevoraussetzung vorgeschrieben werden kann.

§ 92

Berufsoberschule

(1) Die Berufsoberschule vermittelt in bestimmten Fachrichtungen Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss und abgeschlossener einschlägiger mindestens zweijähriger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf- oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, erweitert die allgemeine Bildung und führt zu einem Abschluss, der den Anforderungen für die Aufnahme eines fachgebundenen Hochschulstudiums entspricht; sie kann durch zusätzlichen Unterricht und Prüfung oder den Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zu einem Abschluss führen, der den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

(2) Die Berufsoberschule umfasst zwei Schulleistungsjahre bei Vollzeitunterricht, bei Teilzeitunterricht vier Schulleistungsjahre. Die Berufsoberschule schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife und den beruflichen Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können in das zweite Schulleistungsjahr aufgenommen werden; bei Teilzeitunterricht dauert der Schulbesuch zwei Schulleistungsjahre.

(4) An die Stelle des ersten Schulleistungsjahres der Berufsoberschule kann der Besuch der einjährigen Fachoberschule Jahrgangsstufe zwölf mit der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife treten. Der Unterricht des zweiten Schulleistungsjahres kann über eine um die Jahrgangsstufe dreizehn erweiterte Fachoberschule oder in organisatorischer Verbindung mit der Jahrgangsstufe dreizehn des Beruflichen Gymnasiums eingerichtet werden.

§ 93

Fachoberschule

Die Fachoberschule vermittelt in bestimmten Fachrichtungen Schülerinnen und Schülern mit Realschulabschluss und abgeschlossener einschlägiger mindestens zweijähriger Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit durch einen einjährigen Vollzeitunterricht, bei Teilzeitunterricht durch einen entsprechend längeren Zeitraum, eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule entspricht. Die Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab.

§ 94

Berufliches Gymnasium

(1) Das Berufliche Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einem überdurchschnittlichen Realschulabschluss durch berufsbezogene und allgemein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums und einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht.

(2) Das Berufliche Gymnasium umfasst drei Schulleistungsjahre. Am Beruflichen Gymnasium können schulische Voraussetzungen für den Zugang zur Fachhochschule vermittelt werden. Das Berufliche Gymnasium schließt mit der Abiturprüfung ab. Die bestandene Abiturprüfung enthält die Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Im Beruflichen Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in einer Einführungszeit und in einer Qualifikationsphase unterrichtet. Sie bestimmen mit der Fachrichtung das Profil ihrer schulischen Bildung.

§ 95

Fachschule

(1) Die Fachschule vermittelt in bestimmten Fachrichtungen in Vollzeit- oder Teilzeitunterricht nach einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung und mindestens einjähriger Berufstätigkeit durch Weiterbildung erweiterte berufliche Fachkenntnisse. Für einzelne Fachrichtungen können besondere berufliche Zugangsvoraussetzungen vorgeschrieben werden. Im Falle von Teilzeitunterricht verlängert sich der Zeitraum der Schulleistungsjahre entsprechend.

(2) Die Aufnahme in die Fachschule setzt je nach Fachrichtung den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss voraus. Die Fachschule schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(3) Der Unterricht an der Fachschule kann durch betriebliche Praxis ergänzt werden.

Abschnitt II Trägerschaft

§ 96

Allgemeine Bestimmungen, Errichtung und Auflösung

Auf die Trägerschaft an öffentlichen berufsbildenden Schulen finden die Bestimmungen der §§ 49 bis 52 mit Ausnahme des § 50 Abs. 1 Nr. 1 sowie die §§ 54 und 59 bis 62 entsprechende Anwendung.

§ 97

Träger berufsbildender Schulen

(1) Träger der berufsbildenden Schulen sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern können Träger von Landesberufsschulen mit wirtschaftlich-verwaltendem oder gewerblich-technischem Schwerpunkt sein; die Landwirtschaftskammer kann Träger von Landesberufsschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt sein.

(3) Der Schulträger kann die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Innungen, einen Innungsverband oder einen Verein übertragen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Träger der Fachschule für Seefahrt ist das Land. Das Land kann ferner Träger von Berufsfachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt sein.

§ 98

Genehmigung und Anordnung durch die Schulaufsicht

§ 63 findet auf öffentliche berufsbildende Schulen entsprechende Anwendung. Der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedürfen zudem die Einführung oder die Aufgabe einer Fachrichtung in der berufsbildenden Schule und die Einführung oder Abschaffung des Vollzeitunterrichts in der Berufsschule.

Abschnitt III

Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler

§ 99

Konferenzen

(1) § 64 findet auf öffentliche berufsbildende Schulen mit der Maßgabe Anwendung, dass für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Schulkonferenz auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler am 15. Oktober abzustellen ist und sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern auf den Anteil beschränkt, der dem Anteil der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen berufsbildenden Schule in den Schularten Berufliches Gymnasium und Berufsfachschule entspricht. Abweichend von § 64 sind je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme sind. § 65 findet auf öffentliche berufsbildende Schulen mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schulkonferenz zudem über wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Auszubildenden beschließt.

(2) Die §§ 66 bis 70 finden auf öffentliche berufsbildende Schulen entsprechende Anwendung. § 68 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Mitglieder der Fachkonferenz die Lehrkräfte sind, die für das entsprechende Fach, die Schulart oder den Ausbildungsberuf die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten. An den Fachkonferenzen der berufsbildenden Schulen sollen zudem je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite aus der Ausbildungspraxis ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie werden jeweils von den Arbeitnehmersvertretungen nach § 137 Abs. 3 Nr. 7 und den zuständigen Kammern für zwei Jahre benannt.

§ 100

Elternvertretungen

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der Berufsschule mit Vollzeitunterricht (§ 90 Abs. 4 und 5), der Berufsfachschule und dem Beruflichen Gymnasium bilden

Elternvertretungen. Die §§ 71 bis 74 und 77 bis 80 finden entsprechende Anwendung. Die §§ 75 und 76 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass für die Bildung der Kreiselternbeiräte und des Landeselternbeirates der öffentlichen berufsbildenden Schulen auf die Regelungen für die Gesamtschulen abzustellen ist.

(2) Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Schulelternbeiräte über die die Schule betreffende Schulbauplanung zu unterrichten.

§ 101

Schülervertretungen, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht abweichend geregelt, finden auf die Arbeit der Schülervertretung einschließlich der Unterstützung durch Verbindungslehrerinnen und -lehrer, der Schülerzeitungen und Schülergruppen die §§ 81 bis 83 und 85 bis 89 entsprechende Anwendung.

(2) An berufsbildenden Schulen bestehen die Klassensprecherversammlungen für die jeweiligen Schularten; die Klassensprecherversammlungen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Für Berufsschulen können Tagessprecherinnen und Tagessprecher gewählt werden. Die Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied der Klassensprecherversammlung sowie die Tagessprecherinnen und Tagessprecher wählen aus ihrer Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher.

(3) Eine Landesschülervertretung kann entweder bezogen auf die berufsbildenden Schulen als Schulart oder schulartübergreifend gemeinsam mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren gebildet werden. Die Vertreterversammlung setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Schülerschaft der einzelnen Schule zusammen.

Abschnitt IV

Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)

§ 102

Errichtung und Rechtsform

(1) Die Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen können diese durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten. Die Anstalt führt in ihrem Namen die Bezeichnung „Regionales Berufsbildungszentrum“ und den Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(2) Die Anstalt kann aus einer oder mehreren öffentlichen berufsbildenden Schulen eines oder mehrerer Schulträger entstehen. Sie kann mehrere Anstaltsträger haben.

(3) Der Anstaltsträger erfüllt die sich aus § 50 ergebenden Aufgaben. Für die aus der Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages entstehenden Verbindlichkeiten des RBZ haftet er Dritten gegenüber, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen des RBZ möglich ist.

§ 103

Aufgaben

Das RBZ erfüllt den staatlichen Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen nach den §§ 4, 7 und 90 bis 95. Darüber hinaus kann das RBZ im Rahmen zusätzlich erwirtschafteter eigener Mittel weitere, in diesem Gesetz nicht vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden entwickeln und vorhalten.

§ 104

Mittel des Landes

Das Land stellt die Stellen der Lehrkräfte und die Mittel für deren persönliche Kosten zur Verfügung. Hat das Land Ansprüche Dritter auszugleichen, die durch die Tätigkeit der Lehrkräfte im Rahmen der Angebote des RBZ in der beruflichen Weiterbildung begründet sind, haftet hierfür im Innenverhältnis das RBZ.

§ 105

Organisation

Der Anstaltsträger regelt die innere Organisation des RBZ durch eine Satzung. Die Satzung enthält Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben, die Organe und etwaige gesetzlich nicht vorgesehene Konferenzen des RBZ sowie deren Befugnisse, die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 106

Organe

Die Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Hat das RBZ mehrere Anstaltsträger, kann zusätzlich eine Gewährträgersammlung gebildet werden, die über die den Anstaltsträgern nach § 50 obliegenden Aufgaben entscheidet.

§ 107

Verwaltungsrat

(1) Der Anstaltsträger bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit nicht jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite dem Verwaltungsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehört, soll sie oder er an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung

1. über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. über die Feststellung des Geschäftsberichtes,
3. über die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt zudem über

1. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1),
2. den Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs,
3. die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben und außerschulischen Institutionen.

(4) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des RBZ Berichterstattung verlangen.

§ 108

Geschäftsführung, Schulleitung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ. Durch Beschluss des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung um weitere Personen erweitert werden. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des RBZ nach Maßgabe der nach § 111 getroffenen Zielvereinbarungen. Sie trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule und vertritt die Schule nach außen. Gegenüber dem anstaltseigenen Personal und dem Personal des Anstaltsträgers ist sie weisungsbefugt. Sie übt das Hausrecht aus. Die Geschäftsführung entscheidet über die Schulordnung, die Grundsätze der Aufsichtsführung und über Ausnahmen von den Verboten des § 29 Abs. 1. Sie legt die tägliche Unterrichtszeit, die Zahl der Unterrichtstage in der Woche und die Zeitpunkte der beweglichen Ferientage fest. Eine Vertretung des Landes ist unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 möglich.

(3) Für die pädagogische Arbeit des RBZ trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung. Innerhalb dieses Verantwortungsbereichs kann sie oder er den Lehrkräften Weisungen erteilen. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder andere Lehr-

kräfte können beauftragt werden, Teile der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters im Auftrage zu erfüllen.

§ 109

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt, sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Anstaltsträger ist. Ist das nicht der Fall, wird die zuständige Stelle durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmt. Das RBZ unterliegt der überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofs nach dem Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57). Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach dem Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), bleibt unberührt.

§ 110

Konferenzen

(1) An einem RBZ findet die Mitwirkung der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Pädagogischen Konferenz, der Klassenkonferenz und sonstiger Konferenzen statt, die vom Anstaltsträger durch Satzung oder durch die Pädagogische Konferenz gebildet werden können.

(2) Auf die Zusammensetzung der Pädagogischen Konferenz findet § 99 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Pädagogische Konferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. Grundsatzfragen der Anwendung von Rahmenrichtlinien und Lehrplänen, von Studentafeln und Lehrmethoden,

2. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
3. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern,
5. die Festlegung von Merkmalen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit,
6. Grundsätze für Schulausflüge sowie Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage,
7. Maßnahmen zu Rationalisierung der Arbeit an der Schule sowie Empfehlungen für die Verwendung technischer Unterrichtsmittel,
8. Stellungnahmen zu Vorschlägen und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Auszubildenden, soweit diese eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben.

Sie kann die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben auf andere von ihr oder dem Träger eingerichtete Konferenzen übertragen und deren Mitglieder bestimmen, soweit der Träger nicht bereits durch Satzung Regelungen getroffen hat. Entsprechendes gilt für die sich aus § 112 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 sowie § 68 Abs. 3 ergebenden Aufgaben.

(4) Der Verwaltungsrat hat die Pädagogische Konferenz vor Entscheidungen zu den in § 107 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Punkten anzuhören.

(5) Die Geschäftsführung hat die Pädagogische Konferenz vor Entscheidungen über die Zahl der Unterrichtstage in der Woche, die Zeitpunkte der beweglichen Ferientage, bei wichtigen organisatorischen Änderungen im Schulbetrieb und zu Folgerungen aus Ergebnissen externer Evaluationen und sonstiger Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuhören.

§ 111

Zusammenwirken von Land und RBZ

(1) Die Schulaufsichtsbehörde und das RBZ schließen Zielvereinbarungen ab, insbesondere über:

1. die nähere Ausgestaltung der von dem RBZ zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
2. die durch das für Bildung zuständige Ministerium zu veranlassende Stellenzuweisungen,
3. die durch das für Bildung zuständige Ministerium zur Verfügung zu stellenden Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte,
4. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.

(2) § 127 bleibt unberührt.

§ 112

Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf das RBZ sinngemäß Anwendung. Davon ausgenommen sind die §§ 10, 32 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 6, §§ 36, 37, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 54, 60, 61, 66 Abs. 1 und 2, § 68 Abs. 1, 2 und 4, § 98 Satz 2 und § 143.

(2) Auf das Verfahren zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter am RBZ findet § 38 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufgabe des Schulleiterwahlausschusses durch den Verwaltungsrat ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die Anhörung nach § 39 Abs. 2 Satz 2.

Sechster Teil

Schullastenausgleich und Schülerbeförderung

§ 113

Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren

(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler der in Absatz 1 genannten Schulen in einem Heim, einer Familienpflegestelle, einem Internat oder einem Krankenhaus untergebracht und ist dieses die Wohnung nach § 2 Abs. 8, hat die Gemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung vor der erstmaligen Unterbringung hatte. Erfolgt die Unterbringung in einem Heim oder einem Krankenhaus auf Kosten eines Sozialleistungsträgers von außerhalb des Landes, besteht der Anspruch des Schulträgers auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages abweichend von Absatz 1 und Satz 1 gegenüber dem Träger der Einrichtung. Absatz 1 und Satz 1 und 2 gelten entsprechend für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt beim Besuch eines Förderzentrums oder einer Förderzentrumsklasse der Schulart, deren Trägerschaft in § 56 Abs. 3 geregelt ist.

(3) Die Schulkostenbeiträge für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der als Asylbewerberin oder als Asylbewerber oder als Kind von Asylbewerberinnen oder Asylbewerbern nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens einer Gemeinde in Schleswig-Holstein zugewiesen sind, trägt diese Gemeinde.

(4) Die Schulkostenbeiträge werden vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus getrennt für Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ festgelegt. Sie setzen sich jeweils aus einem Anteil für die

1. laufenden Kosten (Richtwert),
2. Verwaltungskosten der Schulträger und
3. Investitionskosten

zusammen. Die Höhe des Richtwertes bestimmt sich nach den laufenden Kosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2), die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart aufzuwenden sind. Für gemeinsame Orientierungsstufen nach § 9 Abs. 4 findet ausschließlich der Richtwert für Gesamtschulen Anwendung. Die Höhe der Verwaltungskosten wird nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Personal- und Sachmittel, die den Schulträgern bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 50 entstanden sind, durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt. Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro.

(5) Ist für eine Schulart ein Richtwert nicht festgesetzt, ist die Höhe des Schulkostenbeitrages auf der Grundlage der tatsächlichen laufenden Kosten je Schülerin oder Schüler der jeweiligen Schule im vorvergangenen Jahr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten des Schulträgers und eines angemessenen Investitionskostenanteils nach Absatz 4 zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande, wird die Höhe des Schulkostenbeitrages durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.

(6) Ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt hat entsprechend Absatz 1 für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der ein Förderzentrum in Trägerschaft des Landes besucht, an das Land einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Der Schulkostenbeitrag wird vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Jahr im Voraus auf der Grundlage der im vorhergehenden Haushaltsjahr vom Land aufgewandten Mittel für eine Schülerin oder einen Schüler der Förderzentren nach § 56 Abs. 2 festgelegt; zu den Mitteln zählen nicht die Kosten des Internatsbetriebes und der Beschäftigten nach § 33. Die im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützten Schülerinnen und Schüler bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 unberücksichtigt.

(7) Maßgebend für die anteilige Zahlung des Schulkostenbeitrages sind die Verhältnisse am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Verhältnisse am 15. eines jeden Monats maßgebend.

(8) Die Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Hemmung und Neubeginn der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

§ 114

Schulkostenbeiträge für den Besuch von berufsbildenden Schulen

(1) Für den Besuch von Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen kann der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen. Das Land kann den Schulkostenbeitrag verlangen, wenn die Schülerin oder der Schüler die Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht und das Bundesland dafür Beiträge zahlt.

(2) Für den Besuch von berufsbildenden Schulen im Übrigen mit Vollzeitunterricht kann der Schulträger für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen.

(3) Die Schulkostenbeiträge werden vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus festgesetzt.

(4) Für Bezirksfachklassen und berufsbildende Schulen mit Vollzeitunterricht setzt sich der Schulkostenbeitrag aus einem Anteil für die

1. laufenden Kosten (Richtwert),

2 Verwaltungskosten der Schulträger und

3. Investitionskosten

zusammen. § 113 Abs. 4 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.

Für Landesberufsschulen bemisst sich der Schulkostenbeitrag nach den laufenden Kosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule. Bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 127 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.

(5) § 113 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 115

Erstattungen an das Land

(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 113 Abs. 1, 2 und 6 oder § 114 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Richtwert nach Maßgabe der §§ 113 und 114 entspricht. Gleiches gilt, wenn das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer Ersatzschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(2) Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Besuch der deutschen Ersatzschulen auf die Prozentsätze nach § 124 Abs. 1 Satz 5 begrenzt. Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Absatz 1 Satz 2 wird nach den den Vereinbarungen zugrunde liegenden Berechnungsgrundsätzen durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt.

(3) Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages für den Besuch Freier Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier denen der Grund- und Hauptschulen, im Übrigen denen der Gesamtschulen zugeordnet.

(4) Das Land kann von der Geltendmachung des Erstattungsbetrages absehen, wenn dieser für den Verpflichteten nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler ausschließlich zum Zwecke des Schulbesuchs bei dem Verpflichteten gemeldet ist, eine unzumutbare finanzielle Belastung bedeuten würde.

§ 116

Schülerbeförderung

(1) Die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Hiervon abweichend sind die Kreise Träger der Schülerbeförderung für

1. Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben und eine öffentliche Schule der in Satz 1 genannten Schularten außerhalb der Kreise besuchen,
2. Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen, die in ihrem Gebiet liegen,
3. Fälle, in denen der Kreis die Trägerschaft an sich zieht, weil sonst ein Parallelverkehr von Schulbussen entstehen würde.

Die Unterstützungspflicht der Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler nach § 52 gilt auch zu Gunsten des Trägers der Schülerbeförderung.

(2) Die Kreise bestimmen durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass nur die Kosten notwendig sind, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Die Satzung kann ferner vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden. Stellt der Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens zur Verfügung, kann die Satzung eine Eigenbeteiligung bis zur Höhe von 30% der tatsächlichen Kosten der Zeitkarte des jeweils geltenden Tarifs festlegen. Bei Nutzung eines Beförderungsmittels im freigestellten Schülerverkehr kann eine Eigenbeteiligung bis zur Höhe von 30%

der Kosten vorgesehen werden, die für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem jeweils geltenden Tarif entstehen würden.

(3) Die notwendigen Kosten nach Absatz 2 tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hat, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schülers erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 58 oder 113 beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Gemeinde der Wohnung nichts anderes vereinbart wird. Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 eine Schule außerhalb des Landes besucht wird, trägt der Kreis die vollen Kosten.

(4) Die Kreise als Träger der Schülerbeförderung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 haben einen Anspruch auf Erstattung ihres Kostenanteils nach Absatz 3 gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihre Wohnung haben.

(5) Die Kosten für den Einsatz eines Schulbusses im freigestellten Schülerverkehr werden dem Träger der Schülerbeförderung nur erstattet, wenn der Kreis seinen Einsatz zugelassen hat, weil die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, der Schülerin oder dem Schüler nicht zumutbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Kreis entscheidet über den Einsatz eines Schulbusses und überwacht in regelmäßigen Abständen seine weitere Notwendigkeit.

Siebenter Teil

Schulen in freier Trägerschaft

Abschnitt I

Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft

§ 117**Genehmigung von Ersatzschulen**

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden.

(2) Als Errichtung einer Ersatzschule gelten auch die Einführung weiterer Schularten und Bildungsgänge, der Wechsel der Schulart, die Bildung einer Außenstelle und die in § 63 Abs. 1 und § 98 Satz 2 genannten Maßnahmen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Grundgesetzes vorliegen,
2. der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die gesetzlichen oder satzungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers und die Schulleiterin oder der Schulleiter geeignet sind, eine Schule verantwortlich zu führen, und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen, und
3. die Schulgebäude und -anlagen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen für einen geordneten Schulbetrieb entsprechen.

(4) Grundschulen in freier Trägerschaft sind nur zuzulassen, wenn das für Bildung zuständige Ministerium ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt, die Eltern die Errichtung einer Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule beantragen oder eine Schule der dänischen Minderheit errichtet werden soll. Im Übrigen können Ersatzschulen von den Lernzielen, Lerninhalten, Lehrverfahren und Organisationsformen der Schularten des öffentlichen Schulwesens abweichen, solange sie den in den §§ 40 bis 48 sowie 90 bis 95 festgelegten Anforderungen für diese Schularten entsprechen. Darüber hinaus können Ersatzschulen als Schulen besonderer pädagogischer Prägung genehmigt werden, wenn das für Bildung zuständige Ministerium aufgrund ihrer Lernziele, Lerninhalte oder Lehrverfahren ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(5) Ersatzschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Zuständig ist das für Bildung zuständige Ministerium. Es kann in den Räumen der Schule und des Schulträgers prüfen, mündliche und schriftliche Stellungnahmen und sonstige Unterlagen anfordern oder vor Ort einsehen. Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung entfallen, ist die Genehmigung zu widerrufen. Sie kann widerrufen werden, wenn der Schulträger Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde wiederholt nicht befolgt oder festgestellte Mängel auch nach einer Mahnung nicht abstellt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Aufsicht die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.

(6) Der Schulträger hat die in § 30 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Daten zu erheben und an das für Bildung zuständige Ministerium auf Anforderung einmal jährlich für statistische Zwecke, zu Zwecken der Bildungsplanung und zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht zu übermitteln. § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 118

Anerkennung von Ersatzschulen

(1) Auf Antrag des Schulträgers kann das für Bildung zuständige Ministerium einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an entsprechenden öffentlichen Schulen bestehenden Anforderungen erfüllt, die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft verleihen. Die Anerkennung bedarf der Schriftform. Sie erstreckt sich auf die Schulart und die Fachrichtung, für die sie ausgesprochen worden ist.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die dieselbe Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Die Anerkennung kann auf Antrag des Schulträgers auf die Abschlussprüfung beschränkt werden.

(3) Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Erteilung von Zeugnissen die für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen zu be-

achten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Diese bestimmt auch die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Schule wiederholt oder schwer gegen die ihr nach Absatz 3 obliegenden Verpflichtungen verstoßen hat.

§ 119

Lehrkräfte an Ersatzschulen

(1) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen einer Unterrichtsgenehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Die Lehrkräfte sollen eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen nicht zurücksteht. In Ausnahmefällen kann auf diese Voraussetzung verzichtet werden, wenn die für die vorgesehene Beschäftigung erforderlichen Fähigkeiten durch sonstige Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Genehmigung kann versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei öffentlichen Schulen einer Einstellung entgegenstehen oder eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden.

(4) Lehrkräfte, die mindestens ein Jahr der vorgeschriebenen Probezeit im öffentlichen Schuldienst abgeleistet haben, können bis zu zehn Jahren unter Fortfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit an Ersatzschulen in Schleswig-Holstein aus ihrem Beamtenverhältnis beurlaubt werden. Für andere Fälle der Beurlaubung bleibt § 105 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes unberührt.

(5) Für die Tätigkeit an Förderzentren in freier Trägerschaft können Lehrkräfte unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn zur Deckung des Unterrichtsbedarfs anstelle der Schule in freier Trägerschaft eine entsprechende öffentliche Schule errichtet oder wesentlich erweitert werden müsste.

§ 120

Errichtung und Untersagung von Ergänzungsschulen

(1) Die Errichtung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Die Lehrpläne sowie die Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte sind der Anzeige beizufügen.

(2) Die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule kann von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Schulträger, Leiterin oder Leiter, Lehrkräfte oder Einrichtungen der Ergänzungsschule nicht den Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und der Allgemeinheit an sie zu stellen sind, oder wenn die Ergänzungsschule die Aufgaben der öffentlichen Schulen beeinträchtigt und wenn den Mängeln nicht innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Frist abgeholfen worden ist. Im Übrigen gilt § 117 Abs. 5 Satz 1 bis 4 entsprechend.

Abschnitt II

Zuschüsse an Ersatzschulen

§ 121

Voraussetzungen

(1) Das Land gewährt dem Träger einer Ersatzschule bei Bedarf auf Antrag Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach Genehmigung der Errichtung zwei Jahre ohne Beanstandung betrieben worden ist (Wartefrist).

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren, insbesondere wenn nach bereits einmal erfüllter Wartefrist ein Wechsel des Trägers oder ein Wechsel der Schulart erfolgt.

(3) Ein Zuschussbedarf ist gegeben, wenn die erzielbaren Einnahmen des Schulträgers die nach § 122 berücksichtigungsfähigen Sach- und Personalkosten nicht abde-

cken. Zu den erzielbaren Einnahmen zählen alle Beträge, die dem Schulträger im Bewilligungszeitraum in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb der Ersatzschule zufließen oder zufließen können. Ausgenommen hiervon sind die im Bewilligungszeitraum dem Schulträger von dritter Seite zugewandten Mittel, die nachweisbar für den Bau, die Instandhaltung oder den Erwerb erforderlicher Schulgebäude einschließlich dazugehöriger Grundstücksflächen verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Über die Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten hinaus können Zuschüsse zu Bauinvestitionen gewährt werden.

§ 122

Berücksichtigungsfähige Sach- und Personalkosten

(1) Als Sachkosten werden die laufenden Kosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2) für die Berechnung des Bedarfes berücksichtigt, die für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren Schule des öffentlichen Schulwesens vom Schulträger aufzuwenden sind.

(2) Zu den laufenden Kosten zählen auch die Aufwendungen, die zur Bereitstellung geeigneten Schulraums erforderlich sind. Berücksichtigt werden entweder die Abschreibungen auf für den Schulbetrieb genutzte Gebäude im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften oder die Entrichtung einer verkehrsüblichen Miete. Sind die für den Schulbetrieb genutzten Gebäude mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen um die entsprechenden Anteile zu kürzen.

(3) Als Personalkosten werden die Aufwendungen berücksichtigt, die den persönlichen Kosten für Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst nach § 35 Abs. 2 mit Ausnahme der Nummern 3 und 6 zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts an einer Schule der vergleichbaren Schulart entsprechen.

(4) Ist die Schule nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, werden die berücksichtigungsfähigen Sachkosten auf der Grundlage des Bildungsangebots bestehender Schularten für die Zuschussberechnung durch das für Bildung

zuständige Ministerium festgelegt; für die Personalkosten werden die Aufwendungen für Lehrkräfte zugrunde gelegt, die für die Erteilung des Unterrichts nach der genehmigten Stundentafel für die betreffende Schule erforderlich wären.

(5) Soweit eine Ersatzschule aufgrund einer genehmigten pädagogischen Prägung besondere Ausgaben nachweist, können diese den nach den Absätzen 1 bis 4 berücksichtigungsfähigen Kosten hinzugerechnet werden.

§ 123

Eigenanteil

(1) Der Schulträger hat einen Eigenanteil aufzubringen, der mindestens 15% der nach § 122 berücksichtigungsfähigen Sach- und Personalkosten abzudecken hat. Er kann hierzu von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern einen angemessenen Beitrag verlangen.

(2) Die Schulträger von Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 124

Höhe des Zuschusses

(1) Die Schulträger erhalten einen jährlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler (Schülerkostensatz der Ersatzschule) bis zu der Höhe, für die sie unter Anrechnung des Eigenanteils einen Bedarf nach § 121 Abs. 3 nachweisen können. Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2) zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart im Jahr 2000 entstanden sind (öffentlicher Schülerkostensatz für das Jahr 2001). Der öffentliche Schülerkostensatz für das Jahr 2001 wird jährlich um den Prozentsatz verändert, um den sich die Besoldung der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Jahr vor dem Bewilligungszeitraum aufgrund gesetzlicher Regelung verändert hat. Sofern die gesetzliche Regelung einen Prozentsatz nicht nennt, ist dieser in Abstimmung mit dem für Besoldungs-

fragen zuständigen Ministerium zu schätzen. Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei

1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ 100%
2. den allgemein bildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 80%
3. den berufsbildenden Schulen 50%

von dem nach Satz 3 veränderten öffentlichen Schülerkostensatz für das Jahr 2001.

(2) Ist die Schule nicht mit einer Schulart im öffentlichen Schulwesen vergleichbar, wird die Schule unter Berücksichtigung des Bildungsganges einer bestehenden Schulart zugeordnet. Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen werden deren Jahrgangsstufen eins bis vier den Grund- und Hauptschulen und die Förderklassen den Förderzentren „Lernen“ zugeordnet. Alle anderen Schülerinnen und Schüler werden denen der Gesamtschulen zugeordnet; der so ermittelte Betrag wird um einen Anteil von 10,5% der durchschnittlichen Kosten für Schülerinnen und Schüler der Förderzentren „Lernen“ erhöht.

(3) Bei der Berechnung des Zuschusses ist die Jahresdurchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschulen zugrunde zu legen. Die Durchschnittszahl wird nach der am 1. jedes Monats vorhandenen Zahl der Schülerinnen und Schüler errechnet. Die Ersatzschulen sind zu entsprechenden Auskünften und Nachweisen verpflichtet. Für die Berechnung der Durchschnittszahl sind nur diejenigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen, die entweder

1. ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben,
2. für die das Land eine Erstattung nach § 115 verlangen kann, oder
3. mit Heimen verbundene Förderzentren besuchen und sich nach den Umständen des Einzelfalls der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.

(4) Unabhängig von den nach Absatz 1 bis 3 zu berechnenden Zuschüssen können im Einzelfall Zuschüsse zu den Fortbildungskosten gewährt werden.

§ 125

Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt nach Prüfung der Unterlagen jeweils einen Bewilligungsbescheid. Im Bewilligungszeitraum können monatliche Teilbeträge gezahlt werden. Die erstmalige Gewährung eines Zuschusses bedarf eines Antrages des Schulträgers.

(2) Die Träger der Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Sach- und Personalkosten vorzulegen. Diesem Nachweis ist die Bilanz einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls eine Bilanzierung nicht erfolgt, die Einnahmenüberschussrechnung beizufügen. Eine örtliche Prüfung der Schule durch die Bewilligungsbehörde oder den Landesrechnungshof bleibt vorbehalten.

(3) Wurde drei Jahre nacheinander der nach § 124 Abs. 1 mögliche Höchstbetrag bewilligt, wird in den Folgejahren der jeweilige Höchstbetrag als Festbetrag unabhängig vom Bedarf gewährt. Nach fünf Jahren Festbetragsfinanzierung kann deren Weitergewährung davon abhängig gemacht werden, dass das für Bildung zuständige Ministerium aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zu der Feststellung gelangt, dass der Schulträger die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und seine Sach- und Personalkosten mit den sich aus § 122 Abs. 1 bis 3 ergebenden Vorgaben nach wie vor im Einklang stehen.

Abschnitt III

Zuschüsse an Ersatzschulen der dänischen Minderheit

§ 126

Bedarfsunabhängige Bezuschussung, Höhe des Zuschusses

Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100% der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festgestellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Sach- und Personalkosten (§ 50 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 2) zugrunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. § 121 Abs. 1, 2 und 4, § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 und 2 finden entsprechende sowie der § 125 Abs. 3 Satz 2 sinngemäße Anwendung.

Achter Teil

Aufsicht des Landes über das Schulwesen

Abschnitt I

Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden, unterstützende Stellen

§ 127

Umfang der Aufsicht

(1) Das Schulwesen untersteht der Aufsicht des Landes. Die Aufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung (Schulgestaltung) sowie die Beaufsichtigung der Schulen (Schulaufsicht).

(2) Die Schulgestaltung erstreckt sich insbesondere auf

1. die Festlegung der Inhalte und die Organisation des Unterrichts,

2. die zentrale Planung der Schulstandorte und
3. den Vorbereitungsdienst.

(3) Die Schulaufsicht umfasst bei den öffentlichen Schulen unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes

1. die Beratung der Schulen, insbesondere der Lehrkräfte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. die Fachaufsicht über Erziehung und Unterricht in den Schulen,
3. die Dienstaufsicht über die Schulen,
4. die Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Schulaufsicht bezieht die Aufsicht über ein Schülerwohnheim ein, das vom für Bildung zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium als mit der Schule verbunden anerkannt ist.

§ 128

Schulgestaltung

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung das Verfahren und die Voraussetzungen für das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen (Versetzung, Wiederholung und Überspringen von Jahrgangsstufen) und für den Wechsel der Schulart (einschließlich der Schrägversetzung und der Zuweisung zu Schulen, an denen weitere schulische Bildungsgänge eröffnet werden); dabei kann vorgesehen werden, dass für die Schülerinnen und Schüler individuelle Lern- und Förderpläne erstellt werden.

(2) Im Übrigen obliegt die Schulgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes dem für Bildung zuständigen Ministerium. Es erlässt auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4), unter Beachtung des Bildungsauftrages der einzelnen Schulart und der Lernfähigkeiten und des Lernverhaltens ihrer Schülerinnen und

Schüler sowie unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes der Jugendlichen die nachstehenden Vorschriften. Dabei ist auf eine einheitliche Entwicklung des Schulwesens in den Bundesländern Wert zu legen.

(3) Durch Verordnung sind für die öffentlichen Schulen Bestimmungen zu treffen über

1. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufnahme in Schulen,
2. die Gestaltung der Bildungsgänge und der Abschlüsse und die Durchführung von Schulprüfungen einschließlich der Prüfungsgebiete, des Verfahrens, der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, der Bewertungsmaßstäbe, der Anrechnung von Vorleistungen und der Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung, des Erwerbs einer Berufsbezeichnung sowie der Möglichkeiten der Wiederholung und der Entlassung als Folge nicht bestandener Prüfungen,
3. die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss einer anderen Schulart, die Gleichwertigkeit von Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl I S. 2725), oder dem Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl I S. 1530), mit einem schulischen Abschluss sowie die Anrechnung einer Berufsausbildung bei schulischen Abschlüssen,
4. die Gliederung der berufsbildenden Schulen nach Fachrichtungen.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann in Verwaltungsvorschriften die Bildung, Teilung und Zusammenlegung von Klassen regeln. Im Übrigen erlässt das für Bildung zuständige Ministerium die für die Durchführung des Unterrichts erforderlichen Verwaltungsvorschriften einschließlich Stundentafeln. In den Verwaltungsvorschriften sollen Vereinbarungen der Bundesländer zu Bildungsstandards berücksichtigt werden. Das für Bildung zuständige Ministerium kann zudem durch Verwaltungsvorschrift regeln, dass der Erfolg der pädagogischen Arbeit schulübergreifend und vergleichend überprüft werden kann, um die Gleichwertigkeit und Qualität sowie die Durchlässigkeit

und Vielfalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes zu gewährleisten. Das für Bildung zuständige Ministerium legt fest, welchen Teil ihrer Arbeitszeit die Lehrkräfte durch Unterricht erfüllen.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium legt durch Verwaltungsvorschrift fest, ab welcher Jahrgangsstufe Fremdsprachen unterrichtet werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache kann ihre Herkunftssprache als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.

(6) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund der Absätze 1, 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 14, § 129 Abs. 2 und § 142 Abs. 2 vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 sowie nach § 142 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.

§ 129

Lehr- und Lernmittel

(1) Lehr- und Lernmittel müssen zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule (§ 4) geeignet sein und der Erfüllung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulart dienen. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften nicht widersprechen.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann die Einführung von Lehr- und Lernmitteln von einer Zulassung, deren Verfahren durch eine Verordnung zu regeln ist, abhängig machen.

§ 130

Mittel der Schulaufsicht

(1) Im Rahmen der Rechtsaufsicht über die öffentlichen Schulträger steht der Schulaufsichtsbehörde das Auskunftsrecht nach § 122 der Gemeindeordnung und § 61 der Kreisordnung zu. Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(2) Für Aufgaben, die der Aufsicht nach § 127 Abs. 3 Nr. 2 und 3 unterliegen, können die Schulaufsichtsbehörden im Einzelfall anstelle der Schule tätig werden, auch wenn die besonderen Voraussetzungen für die Ausübung des Selbsteintrittsrechtes nach § 16 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes nicht vorliegen.

Abschnitt II

Organisation der Schulaufsichtsbehörden

§ 131

Schulaufsichtsbehörden

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium.

(2) Zuständig ist

1. die untere Schulaufsichtsbehörde in den Kreisen für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderzentren,
2. die untere Schulaufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderzentren,
3. die oberste Schulaufsichtsbehörde
 - a) für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 hinsichtlich der Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und besonderen Versuchsschulen,
 - b) für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 hinsichtlich der Schulen, deren Träger das Land ist,

c) für die Aufgabe nach § 127 Abs. 3 Nr. 4 hinsichtlich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderzentren, deren Träger ein Kreis, eine kreisfreie Stadt oder ein entsprechender Schulverband ist.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung einzelne Aufgaben der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die untere Schulaufsichtsbehörde übertragen und die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden im Übrigen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 festlegen.

(4) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt nimmt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Aufgaben nach den §§ 60, 61 und 127 Abs. 3 und 4 wahr, nach § 111 Abs. 1 soweit es sich um Angelegenheiten der Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt handelt. In den Fällen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 127 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium zu entscheiden.

§ 132

Schulamt

(1) Das Schulamt ist eine untere Landesbehörde.

(2) Das Schulamt besteht in den Kreisen aus der Landrätin oder dem Landrat und einer Schulrätin oder einem Schulrat oder mehreren Schulrätinnen und Schulräten. Bei der Erfüllung der Aufgaben des Schulamtes wirken die Landrätin oder der Landrat und die Schulrätinnen und Schulräte zusammen, jedoch sind die Schulrätinnen und Schulräte für die Beratung der Lehrkräfte und die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 Nr. 2 und 3, die Landrätin oder der Landrat für die Aufgabe nach § 127 Abs. 3 Nr. 4 jeweils allein zuständig.

(3) Das Schulamt in den kreisfreien Städten besteht aus einer Schulrätin oder einem Schulrat oder mehreren Schulrätinnen und Schulräten, die die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wahrnehmen.

§ 133**Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte**

(1) Die Schulrätinnen und Schulräte sind Landesbeamtinnen und Landesbeamte. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt ist vor ihrer Ernennung oder Versetzung zu hören.

(2) Die persönlichen Kosten der Schulrätinnen und Schulräte trägt das Land. Im Übrigen tragen die Kreise und die kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) der unteren Schulaufsichtsbehörde.

(3) Das für Bildung zuständige Ministerium kann Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte zu Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten für besondere Aufgaben bestellen und Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten besondere Aufgaben übertragen.

(4) Die Schulaufsicht über den Religionsunterricht kann nur führen, wer Mitglied der betreffenden Religionsgemeinschaft ist. Erfüllt eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter diese Voraussetzungen nicht, hat das für Bildung zuständige Ministerium hierfür eine andere Landesbeamtin oder einen anderen Landesbeamten als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamten zu bestellen.

(5) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte müssen die Befähigung für mindestens eine Lehrerlaufbahn besitzen, die in der Regel einer der Schularten entspricht, deren Beaufsichtigung ihnen übertragen werden soll.

Abschnitt III

Schulpsychologischer Dienst

§ 134

Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes

- (1) Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen. Er arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.

- (2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben besonderer psychologischer Untersuchungen bedarf, ist hierfür die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers einzuholen.

- (3) Die im Rahmen freiwilliger Inanspruchnahme erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

- (4) Vom schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nicht automatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden. § 27 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 135

Träger des schulpsychologischen Dienstes

- (1) Träger des schulpsychologischen Dienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dessen Aufsicht der schulpsychologische Dienst untersteht.

- (2) Die im schulpsychologischen Dienst tätigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) stehen im Dienst des Landes. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen eine Hochschulausbildung im Fach Psychologie abgeschlossen haben. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt ist vor ihrer Ernennung oder Versetzung zu hören.

(3) Die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land. Im Übrigen tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) des schulpsychologischen Dienstes.

Abschnitt IV

Institut für Qualitätsentwicklung, Landesschulbeirat

§ 136

Institut für Qualitätsentwicklung

(1) Das Land unterhält zur Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit ein Institut für Qualitätsentwicklung (Institut). Zu den wesentlichen Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Berufseinführung und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Schulentwicklung sowie die Unterstützung von Schule und Unterricht beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik. Das Institut berät und unterstützt zudem Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung und die Schulträger in Fragen der Ausstattung von Schulen. Es arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit den Hochschulen des Landes zusammen.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen und die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben durch Verwaltungsvorschrift näher ausgestalten.

§ 137

Landesschulbeirat

(1) Beim für Bildung zuständigen Ministerium wird der Landesschulbeirat gebildet. Seine Amtszeit dauert fünf Jahre. Er bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Landesschulbeirats im Amt.

(2) Der Landesschulbeirat berät das für Bildung zuständige Ministerium bei der Durchführung dieses Gesetzes, indem er vor Erlass von Verordnungen und der Verwal-

tungsvorschriften (§ 128 Abs. 4), die alle Schularten betreffen, gehört wird. Ihm sind die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

(3) Mitglieder des Landesschulbeirats sind

1. die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des für Schulangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
2. je eine oder ein von den Landeselternbeiräten gewählte Elternvertreterin oder gewählter Elternvertreter aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte aus dem Bereich der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Bereich der Fachhochschulen sowie der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, berufsbildenden Schulen und der Förderzentren,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums,
7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des DBB Beamtenbundes und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung,

9. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landesjugendringes,
10. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der katholischen Kirche,
11. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Schleswig-Holstein,
12. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der deutschen Ersatzschulen und der Schulen der dänischen Minderheit und
13. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein.

(4) Der Landesschulbeirat wählt aus dem Kreis der in Absatz 3 Nr. 2 bis 13 genannten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf ein. Sie oder er muss eine Sitzung einberufen, wenn das für Bildung zuständige Ministerium oder mindestens zehn Mitglieder es verlangen.

(5) Die Kosten des Landesschulbeirats trägt das Land.

(6) Das für Bildung zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Verfahren der Wahl oder Benennung der Mitglieder und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes. Die Geschäftsordnung des Landesschulbeirats bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Für den Landesschulbeirat und seine Mitglieder gelten § 78 Abs. 1 bis 3 und 6, § 80 Abs. 4 und § 82 Abs. 1 entsprechend.

Neunter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 138

Ausschluss von Ansprüchen

Die Bestimmungen im Vierten Teil Abschnitt II, im Fünften Teil Abschnitt II, im Sechsten und im Siebenten Teil begründen keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen oder Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

§ 139

Land als Schulträger

(1) Für Schulen, deren Träger das Land ist, kann die Landesregierung durch Verordnung die Zuständigkeiten für den Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften nach § 128 Abs. 1, 3 bis 5, für die Aufgaben nach § 127 Abs. 3 und 4 und die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden nach § 131 abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln sowie Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden auf andere Landesbehörden übertragen. Im Schulleiterwahlausschuss hat das Land fünf Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die für Maßnahmen der Schulträger die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorsehen, finden keine Anwendung, wenn das Land Schulträger ist. §§ 49 und 56 Abs. 5 Satz 2 gelten nicht, wenn das Land beteiligt ist.

§ 140

Schulversuche, Erprobung anderer Mitwirkungsformen

(1) Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erprobt werden. Schulversuche können sich insbesondere beziehen auf

1. schulische Organisationsformen, Lehr- und Lernverfahren, Lernziele und -inhalte, Formen der Mitwirkung und der Leistungsbewertung sowie
2. den Bildungsauftrag, die Bildungsgänge und die Abschlüsse, die Aufnahmevoraussetzungen und die Zahl der Jahrgangsstufen.

(2) Schulversuche können durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium in bestehenden Schulen und in einzelnen besonderen Versuchsschulen durchgeführt werden. Der Schulträger ist anzuhören. Die Durchführung eines Schulversuchs kann auch vom Schulträger oder der Schule beim zuständigen Ministerium beantragt werden. Schulversuche sind zeitlich zu begrenzen und in angemessener Zeit daraufhin auszuwerten, wieweit ihre Ergebnisse auf das Schulwesen übertragbar sind. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen.

(3) Für Abweichungen von grundsätzlicher Art bedarf es der Einrichtung besonderer Versuchsschulen durch Verordnung des für den jeweiligen Bildungsbereich zuständigen Ministeriums. Der Besuch besonderer Versuchsschulen ist freiwillig. In der Verordnung kann das zuständige Ministerium den Schulträger und Schuleinzugsbereiche bestimmen, die Merkmale für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern bei begrenzter Aufnahmemöglichkeit festlegen und die Anwendung der §§ 113 bis 115 ausschließen. Entspricht die Schule nicht einer der in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten, beschließen der Schulelternbeirat und die Klassensprecherversammlung jeweils für eine Amtszeit, in welcher Schulart sie sich an der Bildung des Kreiselternbeirats oder der Kreis- oder Landesschülervertretung beteiligen.

(4) Führen Schulversuche mit besonderen Versuchsschulen nach Abschluss des Versuchs nicht zu einer Änderung der Schularten nach diesem Gesetz, hat das zuständige Ministerium diese in Schulen der Schularten des § 9 umzuwandeln.

(5) Das für Bildung zuständige Ministerium kann auf Antrag für eine Schule befristet und versuchsweise zulassen, dass abweichend von den §§ 64 bis 68, 72 bis 74, 79, 80, 83, 86, 88, 89 und 99 bis 101 andere Formen der Mitwirkung erprobt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Schulkonferenz.

§ 141**Staatskirchenvertrag**

Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) bleibt auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin in diesem Vertrag unberührt.

§ 142**Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern,
Anerkennung von Zeugnissen**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann zu den Prüfungen an öffentlichen Schulen Personen zulassen, die ihre Wohnung in Schleswig-Holstein haben und nicht Schülerinnen oder Schüler einer Schule mit Vollzeitunterricht sind. Von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auch Prüfungen einrichten, mit denen Abschlüsse erworben werden können, die den Abschlüssen an öffentlichen Schulen entsprechen. Zugelassen werden kann nicht, wer den angestrebten Abschluss bereits erworben hat.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium erlässt die Prüfungsordnungen durch Verordnung. Dabei kann ein Mindestalter für die Zulassung vorgeschrieben werden. Bei der Zulassung und Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern sind ihre Lebens- und Berufserfahrungen angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 128 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(3) Über die Gleichstellung von Schulzeugnissen, die außerhalb des Bundesgebietes erworben wurden, mit Zeugnissen der in diesem Gesetz vorgesehenen Schularten entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium. Es hat bei seiner Entscheidung Vereinbarungen zu beachten, die das Land mit anderen Bundesländern geschlossen hat. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Befugnis zur

Entscheidung nach Satz 1 für Einzelfälle auf eine andere Behörde des Landes, der Kreise, der Gemeinden oder der Ämter übertragen.

§ 143

Widersprüche, Prozesskosten

(1) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung, die aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers getroffen ist, entscheidet die Schule, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Sie entscheidet auch über den Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Im Übrigen entscheidet über den Widerspruch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(2) Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

(3) Kosten, die nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes und des Prozessrechtes in Streitigkeiten über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 entstehen, trägt abweichend von den Regelungen über die Sachkosten (§ 50 Abs. 2 und § 133 Abs. 2) das Land.

§ 144

Abgrenzung zu anderen Bildungseinrichtungen

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
2. Einrichtungen der Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. das Jugendaufbauwerk Schleswig-Holstein und andere berufsvorbereitende Lehrgänge, die nicht von öffentlichen Schulen durchgeführt werden,

4. die Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen, soweit sie durch Bundesrecht geregelt ist, mit Ausnahme der Ausbildung zum Pharmazeutisch-Technischen Assistenten,
5. die Ausbildung in der Altenpflegehilfe, soweit diese in der Verantwortung von Einrichtungen durchgeführt wird, für die das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zuständig ist,
6. die pädagogischen Angebote in Einrichtungen der Jugendhilfe.

(2) Für Klassen und Schulen in Justizvollzugsanstalten finden die Bestimmungen des Zweiten Teils (§§ 11 bis 31) und die §§ 88 und 89 nur insoweit Anwendung, als die Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen.

§ 145

Verkündung von Verordnungen

Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können abweichend von § 60 des Landesverwaltungsgesetzes im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.

§ 146

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 3 für die von ihm betriebene Schule in freier Trägerschaft oder Unterrichtseinrichtung eine Bezeichnung führt, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen hervorrufen kann,
2. entgegen § 11 Abs. 2 seiner Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt,

3. entgegen § 26 Abs. 1 Kinder oder Jugendliche nicht zum Schulbesuch anmeldet oder nicht dafür sorgt, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt,
4. entgegen § 26 Abs. 4 als Arbeitgeber, der nicht zugleich Ausbildender ist, Berufsschulpflichtige nicht zum Schulbesuch anmeldet,
5. entgegen § 117 Abs. 1 eine Ersatzschule ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet oder betreibt,
6. als Verantwortliche oder Verantwortlicher nach § 117 Abs. 3 Nr. 2 eine Lehrkraft an einer Ersatzschule ohne Genehmigung nach § 119 Abs. 1 unterrichten lässt,
7. entgegen § 119 Abs. 1 Unterricht an einer Ersatzschule ohne Genehmigung erteilt,
8. entgegen § 120 Abs. 1 die Errichtung einer Ergänzungsschule der Schulaufsichtsbehörde vor Aufnahme des Unterrichts nicht anzeigt,
9. entgegen § 120 Abs. 2 eine Ergänzungsschule errichtet oder fortführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl I S. 1466), sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 147

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person und das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Bestimmungen über das Schulverhältnis (§ 6 Abs. 3, §§ 11, 15 bis 19 und 25) und

über die Schulpflicht (§§ 20 bis 24) eingeschränkt. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmung über Untersuchungen (§ 27) eingeschränkt. Das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Bestimmungen über die örtlich zuständige Schule (§ 24), der Bestimmungen über die Eingangsvoraussetzungen der Schulen (§§ 40 bis 48, 90 bis 95) sowie der Verordnungen nach § 128 Abs. 1 und 3 und § 140 Abs. 3 eingeschränkt.

§ 148

Übergangsbestimmungen und Fortgeltung bestehender Bestimmungen

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Grundschulen bestehende Schulkindergärten werden spätestens zum 31. Juli 2007 geschlossen.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe sechs oder in einer höheren Jahrgangsstufe befinden, ist § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die nachfolgenden Schulleistungsjahre mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gymnasium neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen und eine anschließende Oberstufe umfasst. Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Lerngruppe aufgenommen werden, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe fünf oder in einer niedrigeren Jahrgangsstufe befunden hat.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Gesamtschulen, die sich im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe zwölf oder dreizehn befinden, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von den §§ 43 Abs. 3 und 44 Abs. 3 der § 14 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588), anzuwenden.

- (4) Sind Gemeinden, Schulverbände oder Ämter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Schulträger, ohne die Voraussetzungen nach § 55 Satz 2 zu erfüllen, haben sie mit anderen Gemeinden, Schulverbänden oder Ämtern bis zum 31. Juli

2009 einen Schulverband nach § 58 Abs. 1 zu bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 58 Abs. 4 Nr. 2 zu schließen. Amtsangehörige Gemeinden können nach § 58 Abs. 4 Nr. 1 wahlweise die Trägerschaft auf das Amt übertragen.

(5) Sind Gemeinden, Schulverbände oder Ämter nach dem 31. Juli 2009 Schulträger, ohne die Voraussetzungen nach § 55 Satz 2 zu erfüllen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 58 Abs. 4 Nr. 2 geschlossen zu haben, kann das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium nach § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Pflichtverband bilden oder einen Pflichtanschluss vornehmen. Abweichend von Satz 1 soll die Bildung eines Pflichtverbandes oder ein Pflichtanschluss unterbleiben, wenn die Trägerschaft allein Grundschulen umfasst, die die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen.

(6) Ist ein Kreis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Träger einer allgemein bildenden Schule, kann er abweichend von § 55 die Trägerschaft beibehalten, sofern er dieses gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt und das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachweist. Verbleibt die Trägerschaft danach nicht beim Kreis, geht sie zum 1. August 2009 auf die in Satz 1 genannte Gemeinde über. Erfüllt die Gemeinde nicht die Voraussetzungen des § 55 Satz 2, finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.

(7) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Kreis- oder Landesebene vorhandene Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer bleiben für den Zeitraum, für den sie gewählt worden sind, im Amt. Für die Anzahl der Einsetzungen nach § 87 Abs. 2 Satz 9 bleiben auf einer Wahl beruhende Amtszeiten außer Betracht.

(8) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Berufliches Gymnasium besuchen, ist bis zum Abschluss des Bildungsganges abweichend von § 94 Abs. 3 der § 22 Abs. 3 des in Absatz 3 genannten Schulgesetzes anzuwenden.

(9) Sind Innungen, Innungsverbände oder Vereine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule, können sie abweichend von § 97 die Trägerschaft beibehalten. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 97 Abs. 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.

(10) § 113 Abs. 4 Satz 6 findet bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.

(11) Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit wird die Höhe des Erstattungsbetrages nach § 115 Abs. 1 Satz 1 für die Zeit vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Juli 2009 auf 75% begrenzt.

(12) Abweichend von den §§ 121 Abs. 1 und 126 Satz 3 beträgt die Wartefrist für Träger einer Ersatzschule drei Jahre nach Genehmigung der Errichtung, wenn die Genehmigung vor dem 1. Januar 2008 erteilt worden ist. In 2007 findet § 124 Abs. 1 auf die Berechnung der Zuschüsse für die Ersatzschulen der dänischen Minderheit mit der Maßgabe Anwendung, dass der danach ermittelte Betrag unabhängig vom Bedarf in Höhe von 100% gewährt wird.

(13) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 2 des Abschnitts IX erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2
Schulen und Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein“.

b) § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 Hauptpersonalräte beim für Bildung zuständigen Ministerium“.

2. § 11 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 68 findet auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Lehrerlaufbahnen keine Anwendung.“

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrerlaufbahnen“ die Worte „bei den Wahlen nach § 80“ angefügt.

4. Unterabschnitt 2 des Abschnitts IX erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2
Schulen und Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein“.

5. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulen sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. Für Regionale Berufsbildungszentren finden die für Schulen geltenden Bestimmungen Anwendung. § 83 Abs. 1 gilt entsprechend; der Verwaltungsrat und, soweit gebildet, die Gewährträgerversammlung stehen den in § 83 Abs. 1 genannten Organen gleich. § 84 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrkräfte der Schule wählen den Personalrat der Lehrkräfte (L).“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH) ist eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes. Am IQSH wird je ein Personalrat gebildet für

1. die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter und
2. die übrigen hauptberuflich dort tätigen Beschäftigten.“

6. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Hauptpersonalräte beim für Bildung zuständigen Ministerium“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „IPTS“ durch die Angabe „IQSH“, werden die Worte „das Ministerium für Bildung und Frauen“ durch die Worte „das für Bildung zuständige Ministerium“ und die Worte „beim Ministerium für Bildung und Frauen“ durch die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „das Ministerium für Bildung und Frauen“ durch die Worte „das für Bildung zuständige Ministerium“ und die Worte „beim Ministerium für Bildung und Frauen (K)“ durch die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

7. In § 81 Nr. 4 werden die Worte „Ministerium für Bildung und Frauen“ durch die Worte „für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufhebung der Landesverordnung über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchordnung - SchulbO)

Die Schulbuchordnung vom 10. August 1983 (NBl. KM. Schl.-H. 1983 S. 168), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird mit Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Artikel 1 in Kraft

1. die §§ 113 bis 115 und § 126 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2008
2. die §§ 18 und 19, 40 bis 45, 47 und 48 am 1. August 2008
3. § 79 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2010.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), nachfolgend Schulgesetz 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588), Ressortbezeichnung zuletzt geändert durch Artikel 84 der Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, 506), außer Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 3 treten folgende Bestimmungen des Schulgesetzes 1990 wie folgt außer Kraft:

1. § 42 Abs. 3 bis 5 mit Ablauf des 31. Juli 2007,
2. §§ 76, 77 und 77a mit Ablauf des 31. Dezember 2007,

3. §§ 11 bis 16, 25 und 26 sowie die §§ 38 und 39 mit Ablauf des 31. Juli 2008,
4. §§ 78 und 79 mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung und Frauen

Begründung

A. Allgemeine Begründung

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Auch in Schleswig-Holstein wird die schulische Laufbahn eines Kindes zu einem wesentlichen Teil immer noch davon bestimmt, welcher sozialen Schicht die Eltern angehören. Es verlassen zu viele Schülerinnen und Schüler die Schule ohne einen Abschluss, zu wenige erreichen das Abitur. Schleswig-Holstein liegt im Vergleich mit den anderen Ländern der Bundesrepublik bei den Rückstellungen vom Schulbesuch, Wiederholungen einer Klasse und Schrägversetzungen von der Realschule zur Hauptschule und vom Gymnasium zur Realschule an der Spitze. Dagegen werden die Chancen, die in den großen Leistungsüberschneidungen zwischen den Schularten liegen, für den Wechsel in eine höhere Schulart nicht ausgeschöpft.

Die demografische Entwicklung und der damit verbundene Rückgang der Schülerzahlen stellen in vielen Regionen des Landes mit zunehmender Dringlichkeit die Frage der Sicherung und Ergänzung eines wohnortnahen Bildungsangebotes. Auch angesichts der Lage aller öffentlichen Haushalte ist dies eine Herausforderung für das Land und die kommunalen Schulträger. Es gilt, das Netz von Schulen den pädagogischen Erfordernissen anzupassen und es gleichzeitig effizient zu gestalten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass der gegenwärtige Schullastenausgleich investive Maßnahmen nicht berücksichtigt. Der kommunale Schulbaufonds ist nicht ausreichend ausgestattet, um dieses Defizit auszugleichen. Im Ergebnis führt dieses zu einem erheblichen Stau bei Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Ergebnisse der einschlägigen Schulleistungsvergleiche sowie die Rückmeldungen aus den Universitäten und der Wirtschaft zur Qualifikation der Studien- und Berufsanfänger rücken das Problem der Grundbildung in den Vordergrund. Seit Jahren wird von den Hochschulen und der Wirtschaft über eine verfrühte Spezialisierung in der Schule geklagt und eine gemeinsame, solide und vor allem vergleichbare Grundbildung in den Kernbereichen der schulischen Bildung eingefordert. Um Abiturientinnen und Abiturienten diejenigen Fähigkeiten, Kompetenzen und Haltungen zu vermitteln,

die für die Wahrung ihrer Zukunftschancen und die angemessene Bewältigung ihrer Aufgaben unverzichtbar sind, kommt daher einer breiten und vertieften Allgemeinbildung in zentralen Kompetenzbereichen wie Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften eine besondere Bedeutung zu.

Berufsbildende Schulen müssen den Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaft und den steigenden Anforderungen an berufliche Qualifizierung mit zukunftsorientierten Konzepten begegnen. Für die Stärkung des Bildungs- und Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein ist die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Berufsbildungssystems von zentraler Bedeutung. Erfolgreiche berufliche Bildung trägt nachhaltig zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft bei. Daher ist es erforderlich, dass die Schulträger und die Schulen neue Wege gehen können, um künftig bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote insbesondere mit den Partnern aus der Wirtschaft in ihrer Region flexibel und differenziert zu gestalten.

Schulen in freier Trägerschaft sind - gerade auch im Hinblick auf die Schulen der dänischen Minderheit - für die schleswig-holsteinische Schullandschaft ebenso von Bedeutung. Die Regelungen zur Errichtung, zur Rechtsaufsicht und insbesondere auch ihrer Bezuschussung sind im geltenden Schulgesetz an verschiedenen Stellen platziert und in ihren Formulierungen nicht immer eindeutig.

Die Wartefrist von zurzeit drei Jahren bis zur Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wird von den Ersatzschulträgern als zu hohe Hürde für Neugründungen empfunden. Für die Schulen der dänischen Minderheit besteht zudem die Forderung, die Zuschüsse im Sinne einer Gleichbehandlung an die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze anzukoppeln.

II. Wesentliche Regelungen

Durch die umfassende Neugestaltung des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes wird der auch im Koalitionsvertrag vereinbarten Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Schulwesens in allen der genannten Problemfelder Rechnung getragen. Die Verbesserung der Bildungschancen und des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie die Sicherung und Erweiterung des Bildungsangebotes wird durch diese Weiterentwicklung eingeleitet und dauerhaft sichergestellt.

Weiter wird den besonderen Anforderungen und Voraussetzungen des berufsbildenden Schulwesens dadurch Rechnung getragen, dass die maßgeblichen Bestimmungen hierzu nunmehr in einem eigenen Teil geregelt sind.

Letztlich wird auch der Umgestaltung der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung und der grundlegenden Neustrukturierung des bisherigen „Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTS)“ hin zum heutigen „Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH)“ Rechnung getragen.

Eine Verbesserung der Bildungschancen und des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie die Sicherung und Erweiterung des Bildungsangebotes in den Regionen wird durch folgende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schulwesens angestrebt:

Verstärkung der Förderorientierung

Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers wird deutlicher als bisher das Ziel aller schulischen Arbeit und durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen. Jede Schule wird verpflichtet, ein Förderkonzept zu entwickeln und durch Konferenzbeschlüsse auf jeder Ebene verbindlich zu machen.

Verstärkung der frühen Förderung in Kindertageseinrichtungen/Grundschule

Durch die Stärkung des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen und eine Intensivierung der Sprachförderung vor Schuleintritt wird allen Kindern ein erfolgreicher Start in die Grundschule ermöglicht. Kein Kind wird mehr vom Schulbesuch zurückgestellt. Unterschiedlichen Lernausgangslagen wird durch die Realisierung der flexiblen Eingangsphase in der Grundschule Rechnung getragen, deren Besuch entsprechend der Lernentwicklung eines Kindes ein bis drei Schuljahre dauern kann.

Reduzierung der Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Abschluss

Jede Schule vergibt die im Rahmen ihres Bildungsganges möglichen Abschlüsse in Verbindung mit einer Prüfung. So kann der Hauptschulabschluss im allgemein bildenden Schulwesen am Ende des Bildungsganges der Hauptschule, im Rahmen des Besuchs einer Gesamtschule oder im Rahmen des Besuchs einer Realschule erworben werden. Das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule entfällt zukünftig. Dafür wird für Schülerinnen und Schüler, die eine längere Lernzeit benötigen, um den Hauptschulabschluss zu erreichen, die flexible Übergangsphase eingeführt. Der mittlere Schulabschluss kann im allgemein bildenden Schulwesen am Ende des Bildungsganges der Realschule, im Rahmen des Besuchs einer Gesamtschule und im Rahmen des Besuchs eines Gymnasiums erworben werden.

Durch die im bislang geltenden Schulgesetz verankerte und in den jeweiligen Schulartenverordnungen ausgestaltete Vorgabe, die Schule verlassen zu müssen, wenn die Leistungen den an der besuchten Schule vorgesehenen Abschluss nicht erwarten lassen, birgt ein Verbleib in der besuchten Schulart trotz problematischen Leistungsstandes die Gefahr, im Ergebnis überhaupt keinen Abschluss im allgemein bildenden System erlangt zu haben. Den Schulen wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Schülerinnen und Schüler vor diesem Risiko abzusichern, indem sie verpflichtet werden, rechtzeitig den nächst erreichbaren Schulabschluss zu erwerben, wenn ihre bisherigen Leistungen daran zweifeln lassen, dass sie den regelmäßigen Schulabschluss der besuchten Schulart erreichen.

Maßnahmen zur Entwicklung der Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule bildet den Rahmen für die pädagogische Weiterentwicklung von Schulen der Sekundarstufe I des gegliederten Schulsystems und von Gesamtschulen; sie realisiert die drei Abschlussniveaus der Schulen der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss, Übergang in die gymnasiale Oberstufe) in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Jahrgangsstufen fünf und sechs findet gemeinsamer Unterricht statt. Ab Jahrgangsstufe sieben können Schritt für Schritt unterschiedliche Formen der Differenzierung praktiziert und neue Formen und Angebote längeren gemeinsamen Lernens bis Klasse 10 entwickelt werden. Die Gemeinschaftsschulen unterliegen den gleichen Leistungsanforderungen wie die Schulen des gegliederten Schulwesens. Es finden zentrale Abschlussprüfungen statt.

Gymnasiale Oberstufe und Abiturprüfung

Durch Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe sowie der Abiturprüfung soll einer verfrühten Spezialisierung begegnet und eine vergleichbare Grundbildung in den Kernbereichen schulischer Bildung sichergestellt werden.

Die neue Profileroberstufe, in der ein größerer Teil des Unterrichts in festen Lerngruppen organisiert wird, garantiert zugleich, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Neigungen und Interessen gemäß Schwerpunkte setzen und sich profilieren können. Die Schulzeit bis zum Abitur am Gymnasium wird auf acht Jahre verkürzt. Dadurch bedingt wird zukünftig die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe bereits mit der Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe erworben.

Schulentwicklungsplanung

Die gegenwärtige kleinteilige Schulträgerstruktur soll überführt werden in ein System von Nahbereichs-Schulverbänden. Ziel ist, dass im Nahbereich der Schulstandorte mit

weiterführenden Schulen - mit einem Schulangebot möglichst aller Bildungsgänge - jeweils alle allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft eines gemeinsamen Schulverbandes liegen.

Der Schullastenausgleich nach bislang geltender Rechtslage wird von den Beteiligten als verwaltungsaufwändig und gleichzeitig nicht auskömmlich betrachtet. Durch eine Straffung der Schulträgerstruktur und die Mitwirkung kleinerer Gemeinden an der Trägerschaft in Schulverbänden und Ämtern wird die Notwendigkeit des Lastenausgleichs reduziert. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird für die allgemein bildenden Schulen nur noch ein Stichtag pro Jahr für die Zahlung des Schulkostenbeitrages herangezogen.

Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)

Die Schulträger erhalten durch die Option, ihre berufsbildenden Schulen als RBZ in der Form der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in kommunaler Trägerschaft zu führen, erweiterte Eigenverantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die staatliche Verantwortung wird zukünftig primär durch Zielvereinbarungen, Controllingverfahren und die externe Evaluation wahrgenommen. Als Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung zwingend vorgesehen. Die RBZ können Verträge mit Bildungseinrichtungen, Hochschulen, Kammern, Innungen und Unternehmen über Bildungsangebote, die Durchführung von Bildungsgängen, die Nutzung von Räumen und Einrichtungen, den Einsatz von Lehrpersonal und die Beantragung von Fördermitteln schließen. Die RBZ arbeiten dabei nach Marktregeln. Durch entsprechende Maßnahmen sind wettbewerbsgerechte Voraussetzungen für die Weiterbildungsangebote der RBZ sichergestellt.

Für den Bereich des schulgesetzlichen Auftrags einer berufsbildenden Schule werden zwischen dem MBF und dem RBZ zeitlich begrenzte Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen geschlossen.

Ersatzschulfinanzierung

Die Bestimmungen zu den Schulen in freier Trägerschaft werden gegenüber der geltenden Schulgesetzfassung in einem Teil zusammengefasst und damit übersichtlicher. Die Berechnung der Zuschüsse an den Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird in einem gesonderten Paragraphen geregelt. Die Zuschüsse werden an die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze sowohl hinsichtlich des Sach- als auch des Personalkostenanteils jeweils auf der Basis der Daten des Vorjahres ange-

passt. Diese Regelung soll aber erst ab dem Jahr 2008 Wirkung entfalten.

Für alle Ersatzschulträger gilt eine auf zwei Jahre verkürzte Wartefrist. Den Ersatzschulträgern werden dadurch erheblich bessere Bedingungen für Neugründungen und Erweiterungen um zusätzliche Schularten geboten. Außerdem ist eine von der geltenden Rechtslage abweichende Berechnung des Personalkostenanteils für die Bezuschussung vorgesehen. Danach wird dieser nicht nur durch Besoldungsanhebungen erhöht, sondern auch etwaige Kürzungen wirken sich mindernd auf die Höhe des Personalkostenanteils und damit auf die Höhe der Bezuschussung aus.

Eine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage wird zudem bei den Bestimmungen zum Erstattungsanspruch des Landes an die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler der Schulen der dänischen Minderheit vorgenommen. Die Änderung führt in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in § 148 Abs. 10 dazu, dass der Anspruch des Landes - gegenüber zurzeit 25% - in 2008 75% und ab 01.08. 2009 100% betragen wird. Die Landesregierung beabsichtigt die Anhebung des Erstattungsanspruches auf 75% auch schon für die Zeit vom 01. August bis zum 31. Dezember 2007. In diesem Zeitraum wird § 115 noch nicht in Kraft getreten sein, so dass die hierfür notwendige Änderung des § 77 a des geltenden Schulgesetzes über haushaltsrechtliche Bestimmungen geregelt wird.

Darüber hinaus werden mit der Neufassung des Gesetzes durchgängige Begriffsänderungen und -vereinheitlichungen vorgenommen:

- Die im bisherigen Schulgesetz verwandten Begriffe „behindert“ und „Behinderte“ werden gemäß den KMK-Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung weitgehend durch die Begriffe „sonderpädagogischer Förderbedarf“ oder „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.
- Der Begriff „Sonderschule“ wird durch den Begriff „Förderzentrum“ ersetzt.
- Statt des Begriffs „Klassenstufe“ wird durchgängig der Begriff „Jahrgangsstufe“ verwendet.
- Der Begriff „Ministerium für Bildung und Frauen“ wird im gesamten Schulgesetz durch den Begriff „für Bildung zuständige(s) Ministerium“ ersetzt, um Folgeänderungen aufgrund veränderter Ministeriumsbezeichnungen oder veränderter Zuständigkeiten zu vermeiden.

Bei den Änderungen des Mitbestimmungsgesetzes handelt es sich um notwendige Folgeänderungen aufgrund der Streichung der Seminare am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, der geänderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 22. April 2004, der Umbenennung des IPTS in IQSH vom 3. Februar 2003 und der vorstehenden Änderung des Schulgesetzes.

Dabei besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die Lehrkräfte in Ausbildung nach den allgemeinen Vorschriften für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst an ihren Stammdienststellen, hier den Ausbildungsschulen, eine Jugend- und Ausbildungsvertretung wählen bzw. den Personalrat mitwählen können und zugleich - wie bisher - den HPR (L) mitwählen können.

Begründung

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

zu § 1

Die Vorschrift wird unverändert aus der bisherigen Fassung des Schulgesetzes (Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168) und durch § 28 des Haushaltsstrukturgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588), Ressortbezeichnung zuletzt geändert durch Art. 84 der Landesverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, 506) übernommen.

zu § 2

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 2 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Den Trägern der öffentlichen berufsbildenden Schulen wird die Möglichkeit eröffnet, diese in der Rechtsform der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts und somit als Regionales Berufsbildungszentrum (RBZ, §§ 102 bis 112) zu führen.

(3) - (4) Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen unverändert dem § 2 Abs. 3 und 4 geltender Rechtslage. In Absatz 3 wurde der Begriff „Religionsgesellschaft“, der aus dem über Art. 140 GG inkorporierten Recht der Weimarer Reichsverfassung in die bisherigen Schulgesetzfassungen übernommen wurde, gegen den inhaltlich übereinstimmenden Begriff der „Religionsgemeinschaft“ - wie ihn Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG und im Übrigen auch das Schulgesetz verwenden - ausgetauscht.

(5) Die Neufassung der Vorschrift definiert den Elternbegriff weitergehender, und zwar einmal durch eine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz und zweitens durch eine Einbeziehung auch der Betreuerinnen und Betreuer bei Volljährigen. Neben den

als „Eltern“ einzuordnenden Personen sind in der Lebenswirklichkeit weitere Personen denkbar - z.B. die Großeltern, in deren Haushalt das Kind aufwächst -, die zwar tatsächlich für die Erziehung eines Kindes Verantwortung übernehmen, die aber nicht rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können und in Bezug auf das Schulverhältnis auch nicht die Befugnis erhalten sollen.

Diesen Personen, denen die Erziehung anvertraut ist, wird aber entsprechend der geltenden Rechtslage durch Absatz 5 Satz 2 eine den Eltern vergleichbare Rolle bei den Mitwirkungsrechten eingeräumt. Zugleich wird klargestellt, dass sie die Mitwirkungsrechte nicht nur für Sorgeberechtigte gem. der Nr. 1, sondern u.U. auch für Eltern i.S.d. Nrn. 2 und 3. wahrnehmen. Der neu angefügte Satz 3 stellt sicher, dass es nicht zu einer „Vervielfachung“ von Mitwirkungsrechten kommt.

(6) - (8) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung (s. zu § 8) dem § 2 Abs. 6 bis 8 geltender Rechtslage.

zu § 3

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 3 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(3) Hinsichtlich der verstärkt geforderten Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden Kindertageseinrichtungen in Satz 1 ausdrücklich genannt. Im Übrigen ist die Vorschrift unverändert.

Der § 3 Abs. 4 der geltenden Rechtslage wurde nicht übernommen, da es sich um keine eigenständige Regelung handelt, sondern lediglich erläuternd auf eine andere Bestimmung des Schulgesetzes (§ 83 Abs. 7 geltender Rechtslage - § 33 Abs. 7 des Entwurfs) verwiesen wird. Die in der Bestimmung enthaltene Aussage hat folglich auch weiterhin Gültigkeit.

zu § 4

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 4 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(3) Die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren führen die Schülerinnen und Schüler zu Bildungsabschlüssen, die die Jugendlichen befähigen sollen, den Anforderungen für eine Berufsausbildung (vgl. §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1) oder auch für ein Studium (vgl. § 43 Abs. 1) gerecht zu werden. Durch den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums werden wiederum die Chancen der Jugendlichen auf eine eigenverantwortliche Lebensführung in unserer Gesellschaft im Sinne des Satzes 2 durch eine Integration in den Arbeitsmarkt wesentlich erhöht. Der Auftrag der Schule kann sich aber unter veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere angesichts der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt, nicht allein darauf beschränken, die notwendigen Mittel zum Erreichen der Bildungsabschlüsse zur Verfügung zu stellen. Vielmehr steht die Schule auch in der Verantwortung, die Schülerinnen und Schüler auf die Berufswahl vorzubereiten und ggf. bei den ersten Schritten der Auswahl zu begleiten. Das geschieht in der schulischen Praxis bereits in vielfältiger Weise in Zusammenarbeit der Schulen mit der Berufsberatung. Die Entwicklung der zurückliegenden Jahre zeigt aber zum einen, dass gerade die in den schulischen Leistungen schwächeren Jugendlichen - und damit vornehmlich die Schülerinnen und Schüler an den Hauptschulen - selbst dann auf dem Lehrstellenmarkt wenig Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie einen Schulabschluss vorweisen können. Vergleichbar stellt sich die Situation für Schülerinnen und Schüler an Förderzentren dar, und zwar unabhängig von der Art ihres sonderpädagogischen Förderbedarfes. Zum anderen ist ein Teil gerade dieser Schülerinnen und Schüler weder selbst in der Lage noch von den Elternhäusern ausreichend unterstützt, um bei dieser Ausgangslage die richtigen Weichenstellungen für den weiteren Lebensweg vorzunehmen. Durch die neu eingefügten Sätze 3 und 4 haben die Schulen die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, z.B. bei den zuständigen Stellen der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften oder den Optionskommunen als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II die notwendige Beratung und Betreuung für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis oder eine Qualifizierungsmaßnahme zu beantragen. Die nähere Ausgestaltung des dabei zu beachtenden Verfahrens wird das Bildungsministerium in Zusammenarbeit mit den für Arbeit bzw. Wirtschaft zuständigen Ministerien und dem Unabhängigen Landesdatenschutzzentrum erarbeiten.

(4) Die Regelung entspricht unverändert dem Absatz 4 geltender Rechtslage.

(5) Absatz 6 Satz 3 der geltenden Fassung wird wegen des inhaltlichen Zusammenhangs mit den Regelungen in Absatz 5 in diesen übernommen.

(6) Die Regelung entspricht bis auf den aus systematischen Gründen in Absatz 5 übernommenen bisherigen Satz 3 dem Absatz 6 geltender Rechtslage.

(7) Die Regelung entspricht unverändert dem Absatz 7 geltender Rechtslage.

(8) Es gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu einem eigenverantwortlich bestimmten Leben auch ohne die Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Allen am Schulleben Beteiligten kommt dabei eine Vorbildfunktion zu. Zum Alkohol- und Rauchverbot an Schulen hat das zuständige Ministerium bereits einen Erlass herausgegeben, der zum 29. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Diese Regelung wird jetzt auch gesetzlich verankert. Das Ministerium kann danach auch weiterhin durch Erlass Ausnahmen vom Verbot für schulische Veranstaltungen festlegen bzw. die Entscheidung hierüber z.B. auf die jeweiligen Schulkonferenzen übertragen.

(9) Satz 2 entspricht dem Absatz 8 der geltenden Rechtslage, allerdings erweitert um das Betreuungspersonal als Adressat der Vorschrift. Ihm vorangestellt wird ein neuer Satz 1. In der öffentlichen Wahrnehmung ist vermehrt der Eindruck entstanden, dass sowohl Schülerinnen und Schüler untereinander als auch gegenüber ihren Lehrkräften als auch Lehrkräfte gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zunehmend Verhaltensweisen an den Tag legen, die die gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme vermissen lassen.

(10) - (11) Die Regelungen entsprechen unverändert den Absätzen 9 und 10 der geltenden Rechtslage.

zu § 5

(1) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers wird deutlicher als bisher das Ziel aller schulischen Arbeit und durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen. Fördern ist dabei nicht nur als Beheben von Defiziten zu verstehen, sondern auch und vor allem als Weiterentwicklung der individuell vorhandenen Lern-

kompetenz, und betrifft deshalb keinesfalls nur Schülerinnen und Schüler mit Lernproblemen, sondern ebenso diejenigen mit besonderen Begabungen. Ein Anspruch auf eine ganz bestimmte Art der Förderung ergibt sich daraus für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler allerdings nicht.

(2) Die im bisherigen Schulgesetz verwandten Begriffe „behindert“ und „Behinderte“ werden gemäß den KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung sowohl hier als auch in den nachfolgenden Bestimmungen durch die Begriffe „sonderpädagogischer Förderbedarf“ oder „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt, soweit nicht die Behinderung unabhängig vom sonderpädagogischen Förderbedarf (z.B. in § 4 Abs. 12) den Regelungsbedarf begründet. Der veränderte Wortlaut entspricht im Übrigen inhaltlich dem § 5 Abs. 2 geltender Fassung.

(3) Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet. Es wird auf die Hervorhebung des Begriffs „Klasse“ verzichtet, da unter pädagogischen Gesichtspunkten zunehmend Unterricht auch in anders zusammengesetzten Lerngruppen eine Rolle spielt.

(4) Der Besuch der „Abendschule“ als besondere Schulform wird nunmehr in § 5 Abs. 4 geregelt. Die Vorschriften zu den Schularten enthalten zukünftig keine ausdrückliche Angabe mehr zu der Möglichkeit des Besuchs dieser Schulform. Für bereits bestehende Abendgymnasien bleibt die „LVO über die Gestaltung der Abendgymnasien“ bestehen. § 5 Abs. 4 enthält nunmehr die entsprechende VO-Ermächtigung (bisher § 27).

Die Absätze 4 bis 6 des § 5 geltender Fassung entfallen. An schleswig-holsteinischen Schulen werden Ganztagsangebote verstärkt ausgebaut. Damit sind Bestimmungen, die den Halbtagsunterricht als Regelfall vorsehen, nicht vereinbar. Die Ganztagschule als Schulform und die Betreuungsangebote des bisherigen § 5 Abs. 6 werden in einem neuen § 6 gesondert geregelt.

zu § 6

Der neu formulierte § 6 nimmt die Entwicklung der Ganztagschulen in den letzten Jahren auf. Die Regelungen zur Definition von Ganztagschulen in offener oder gebundener Form entsprechen den auf der KMK-Ebene zwischen den Bundesländern

getroffenen Absprachen. Eine Teilnahmeverpflichtung im Einzelfall an ansonsten freiwillig wahrzunehmenden schulischen Veranstaltungen kann auch an offenen Ganztagschulen über § 11 Abs. 2 Satz 2 begründet werden. Aus systematischen Gründen ist auch die bisher in § 5 angesiedelte Regelung zu Betreuungsangeboten an Grundschulen an dieser Stelle platziert.

zu § 7

Die Vorschrift entspricht in den Absätzen 2 bis 4 dem § 6 geltender Fassung. Lediglich der Klammerzusatz in Absatz 4 mit dem Hinweis auf Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes entfällt, da er ausschließlich erläuternden Charakter hat.

Die Neuformulierung von Absatz 1 ist erforderlich, da der in der bisherigen Fassung des Schulgesetzes verwandte Begriff „Gemeinschaftsschule“ sich auf den gemeinsamen Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Bekenntnisse und Weltanschauungen bezogen hat, künftig aber eine andere Bedeutung erhält:

In Zukunft wird der Begriff „Gemeinschaftsschule“ auf eine eigenständige Schulart angewandt, in der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs gemeinsam unterrichtet werden und Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden (s. zu § 46). Eine Verwendung des Begriffes in diesem Sinne ist nicht durch Art. 8 Abs. 3 LVerfSH und Art. 7 Abs. 5 GG gehindert. In den verfassungsrechtlichen Vorschriften geht es um den Vorrang der öffentlichen Grundschule als einer „gemeinsamen“ Schule für die Kinder aller Volksschichten, womit auch eine Trennung nach Konfessionen nicht im Einklang stünde. Hieraus resultiert die bisherige Verwendung des Begriffes im Sinne gemeinsamer Unterrichtung verschiedener Konfessionen und Weltanschauungen durch das bisherige Schulgesetz. Eine Einschränkung des Begriffs auf diese Bedeutung ist jedoch weder durch das Grundgesetz noch die Landesverfassung intendiert. Vielmehr ist er ebenso für die zukünftige Schulart und deren Ansatz, das Prinzip des längeren gemeinsamen Lernens der „Schule für alle“ in die Sekundarstufe I zu übertragen, verwendbar.

Weiterhin wird in Absatz 1 der Begriff „Kirche“ gemäß der verfassungsrechtlichen Terminologie durch den Begriff „Religionsgemeinschaft“ ersetzt (siehe oben zu § 2 Abs. 3).

zu § 8

Die Vorschrift entspricht dem § 7 geltender Rechtslage, ist jedoch redaktionell überarbeitet worden.

(1) Zukünftig wird durchgängig der Begriff „Jahrgangsstufe“ verwendet. Dies entspricht der Diktion der entsprechenden KMK-Vereinbarungen, der Begriffswahl der Schulgesetze anderer Länder (z.B. Niedersachsen, Hessen, Bayern, Brandenburg) und ist die übergeordnete Organisationsform von Unterricht. Innerhalb der Jahrgangsstufen ist nach Gegebenheit auch die Bildung von Klassen, Kursen und Gruppen möglich.

(2) Es wird klar gestellt, dass die Schularten Fachoberschule, Berufsoberschule und Fachschule nicht zur Sekundarstufe II gehören, sondern auf dieser aufbauen. Da der bisherige Begriff „Fachgymnasium“ irrtümlich häufig mit dem Fachabitur in Verbindung gebracht worden ist, wird diese Schulart nunmehr als „Berufliches Gymnasium“ bezeichnet.

zu § 9

(1) Die Gemeinschaftsschule wird als Schulart eingeführt. Näheres wird in § 46 geregelt. Für den Begriff „Sonderschulen“ wird entsprechend der KMK-Terminologie der Begriff „Förderzentren“ in das Schulgesetz eingeführt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s.o. zu § 8).

(2) Absatz 2 Satz 1 und 3 regelt die theoretisch möglichen Varianten der in § 62 näher ausgestalteten organisatorischen Verbindung von Schulen. Satz 2 eröffnet - in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 - den Trägern die Möglichkeit, für vorhandene allgemein bildende Schulen einen Schulartwechsel hin zur Gemeinschaftsschule vorzunehmen. Satz 4 legt dieses den Trägern von Gesamtschulen als Sollverpflichtung auf.

(3) Der neue Satz 3 fasst die Sätze 4 und 5 der geltenden Fassung zusammen. Die in Satz 3 der geltenden Fassung enthaltene Möglichkeit der Zuweisung während der Orientierungsstufe zu einer anderen Schulart, weil die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der besuchten Schulart nicht entspricht, wird nunmehr im neuen Satz 4 geregelt und mit der Legaldefinition der „Schrägversetzung“ versehen. Außerdem wird der Zeitpunkt der „Schrägversetzung“ auf den „Abschluss“ der Orientierungsstufe, also

auf den Übergang von Jahrgangsstufe sechs zur Jahrgangsstufe sieben festgelegt. Die Zuweisung in eine Schulart mit höheren Anforderungen regelt nunmehr Satz 5 des Entwurfs. Wie nach geltender Rechtslage (Satz 4) ist diese Zuweisung von der Zustimmung der Eltern abhängig und nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s.o. zu § 8).

(4) Der Absatz enthält nunmehr alle Vorgaben zur gemeinsamen Orientierungsstufe. Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich folgende Änderungen:

Die Bildung einer gemeinsamen Orientierungsstufe ist auch bei einer neu entstehenden Schule - was auch durch organisatorische Verbindung geschehen kann - möglich, weil nicht mehr ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorausgesetzt wird. Die Entscheidung liegt in diesem Fall beim Schulträger. Dessen Entscheidung bedarf nicht mehr der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

Soll an einer bestehenden Schule eine gemeinsame Orientierungsstufe gebildet werden, ist auf Grund von § 65 Abs. 1 Nr. 12 nach wie vor ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich.

Der neue Satz 2 schafft die gesetzliche Grundlage für die Zuweisung zu der für die Schülerin oder den Schüler geeigneten Schulart unabhängig von der Wahl der Eltern nach der Jahrgangsstufe 4.

(5) Die Regelung entspricht unverändert dem § 8 Abs. 5 geltender Rechtslage.

zu § 10

Die berufsbildenden Schulen werden nunmehr in einem eigenen Teil (Fünfter Teil) erfasst. Hierdurch kommt es zu Verschiebungen in der Systematik gegenüber dem bisherigen Aufbau des Gesetzes, da einige allgemeine Vorschriften „vor die Klammer“ gezogen werden. Daher werden auch die Regelungen des § 28 geltender Rechtslage vorgezogen.

(1) Der Begriff „oberste Schulaufsicht“ wird aus Gründen der Vereinheitlichung durchgehend durch den Begriff „das für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt, da die oberste Schulaufsicht in jedem Fall im Ministerium angesiedelt ist. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (siehe zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 und §§ 47, 48).

(2) Hintergrund der Änderung ist in erster Linie der von einigen Schulen gewünschte Namensbestandteil „Europaschule“.

(3) Die Vorschrift entspricht unverändert dem Absatz 3 geltender Rechtslage.

zu § 11

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 31 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) In Satz 2 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, gerade auch die Schülerinnen und Schüler, bei denen weder sie selbst noch ihr Elternhaus die Initiative ergreifen, unter Förderungsaspekten zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts zu verpflichten. Auch die Pflicht, an vom zuständigen Ministerium zugelassenen Tests, Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, die der Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, wird gesetzlich verankert. Die Regelung stellt dies sowohl für die Durchführung von Evaluationen und Überprüfungen innerhalb Schleswig-Holsteins als auch für die Teilnahme an länderübergreifenden Erhebungen (PISA, IGLU o.ä.) sicher.

Aus systematischen Gründen wird die Verordnungsermächtigung zur Regelungen von Abweichungen von der Teilnahmepflicht aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen - bisher in § 121 Abs. 2 Nr. 8 geltender Fassung enthalten - nunmehr an dieser Stelle geregelt.

(3) Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 31 sind in den Absatz 3 verlagert. Sie betreffen nicht die Verpflichtung zur Teilnahme, sondern die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Unterrichtsteilnahme und gehören daher unter systematischen Gesichtspunkten hierhin. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s.o. zu § 8).

(4) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 31 Abs. 4 geltender Fassung.

zu § 12

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 32 Abs. 1 und 2 geltender Fassung. Absatz 2 erfährt lediglich eine Folgeänderung.

(3) Der Begriff „Ministerium für Bildung und Frauen“ wird im gesamten Schulgesetz durch den Begriff „für Bildung zuständige(s) Ministerium“ ersetzt, um Folgeänderungen aufgrund veränderter Ministeriumsbezeichnungen oder veränderter Zuständigkeiten zu vermeiden.

zu § 13

Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung in Abs. 5 (s. zu § 12) dem § 33 geltender Fassung. Das Wort „öffentlich“ konnte gegenüber der geltenden Fassung gestrichen werden, da die Vorschrift im zweiten Teil des Gesetzentwurfes enthalten ist und dieser sich ohnehin nur an „öffentliche“ Schulen richtet.

zu § 14

Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen (s. zu § 12) dem § 29 geltender Fassung.

zu § 15

Die Neufassung des § 34 geltender Fassung enthält für eine Beurlaubung keine zeitliche Grenze mehr. Einzelheiten zu Beurlaubungen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen und „entschuldigt“ sie oder er das Fernbleiben unter Berufung hierauf, ist auch diese ein Fall der Beurlaubung. Die Frage des Nachweises der gesundheitlichen Gründe regelt wiederum § 11 Abs. 2 Satz 4 bzw. die darauf beruhende Verordnung. Eine Beurlaubung ist auch für das erste Jahr nach Beginn der Schulpflicht (siehe § 22) denkbar. Zeiten der Beurlaubung z.B. aus gesundheitlichen Gründen können gem. § 18 Abs. 7 S. 2 nach Entscheidung der Schulaufsicht bei der Berechnung der Schulbesuchsdauer unberücksichtigt bleiben.

Wer die Beurlaubung aussprechen kann, wird auch weiterhin in der Lehrerdienstordnung geregelt.

Neben der Beurlaubung bedarf es keiner Regelung zur „Unterbrechung“.

Der § 37 geltender Fassung kann daher entfallen. Auch zukünftig sollen Zeiten längerer Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers nicht in jedem Fall auf die Schulbesuchsdauer angerechnet werden. Wie oben dargelegt, kann in den Fällen, in denen die Schülerin oder der Schüler das Fehlen nachweislich (z.B. ärztliches Attest) nicht zu

vertreten hat, eine Verlängerung der Schulbesuchshöchstdauer bereits gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 erreicht werden.

zu § 16

(1) Die Vorschrift entspricht dem § 35 geltender Fassung. Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell gestrafft. Die Formulierung „weitere Formen der Leistungsbeurteilung“ ersetzt den Satz 3 der geltenden Fassung. Außerdem können durch Verordnung nunmehr vom Schuljahresende abweichende Zeitpunkte für die Zeugniserteilung bestimmt werden.

(2) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung (s.o. zu § 12)

zu § 17

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen dem § 36 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage. Der gesonderte Hinweis auf Schulausflüge in Abs. 2 entfällt, da diese bereits unter den Begriff der „schulischen Veranstaltung“ fallen.

(3) Die Neufassung des § 36 Abs. 3 geltender Rechtslage erweitert und präzisiert den Personenkreis, der mit Beaufsichtigung betraut werden kann. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten von Bedeutung, die in Kooperation mit außerschulischen Partnern realisiert werden. Zur Definition der „Beschäftigten gem. § 33 Abs. 5 und 6“ siehe dort.

(4) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 36 Abs. 4 geltender Rechtslage.

zu § 18

Die Vorschriften zur Dauer des Schulbesuchs sind nach geltender Rechtslage in § 38 enthalten. In § 18 des Entwurfes werden Aussagen zur regelmäßigen Schulbesuchsdauer und deren ausnahmsweiser Überschreitung getroffen. Außerdem wird ein Verfahren eingeführt, dass das Verlassen einer Schule ohne Abschluss möglichst verhindern soll (Abs. 3).

(1) Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung dem § 38 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Die Möglichkeit, die Dauer des Schulbesuches um zwei Jahre zu überschreiten, war bisher für die jeweiligen Schularten im § 38 Abs. 3 geregelt. Entsprechend der Regelung in § 38 Abs. 3 Satz 3 zur Möglichkeit der Wiederholungsprüfung unabhängig vom Überschreiten der Höchstverweildauer sieht der neue Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich vor, dass der dadurch zusätzliche Zeitraum des Verbleibs an der Schule für die Berechnung der Höchstbesuchsdauer unberücksichtigt bleibt. Ob und ggf. wie viele Wiederholungsprüfungen jeweils möglich sind, wird in den Prüfungsverordnungen festgelegt. Die Grundschulzeit wird im Ergebnis auf fünf Jahre unter Einbeziehung eines möglichen zusätzlichen Jahres in der Eingangsphase begrenzt (§ 40 Abs. 2).

(3) In einzelnen Fällen war es bisher möglich, dass Schülerinnen und Schüler von Realschulen und Gymnasien auf Grund ihrer bisherigen Leistungen ohne Schulabschluss die jeweilige Schulart verlassen mussten, ohne noch auf eine Hauptschule bzw. Realschule wechseln zu können.

Um dies zu vermeiden und auch die Zahl der nach der Orientierungsstufe in die Haupt- bzw. Realschule Wechseldenden zu verringern, kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass Schülerinnen und Schüler künftig verpflichtet werden, sich rechtzeitig der Abschlussprüfung für den nächst erreichbaren Schulabschluss zu unterziehen. Eine solche Verpflichtung wird dann ausgesprochen, wenn der im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun oder zehn erreichte Leistungsstand zweifeln lässt, dass die Schülerin oder der Schüler den regelmäßigen Schulabschluss der besuchten Schulart erreichen wird. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in Verordnungen zu den jeweiligen Schularten geregelt. In den Verordnungen kann auf der Grundlage von § 128 Abs. 1 im Hinblick auf den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers alternativ auch der Wechsel der Schulart (als weiterer Fall der „Schrägversetzung“) vorgesehen werden.

(4) Ein verkürzter Besuch der grundsätzlich dreijährigen Oberstufe - z.B. in Folge eines Auslandsaufenthaltes - bezieht sich häufig auf ein ganzes Schuljahr. Die Mindestbesuchszeit wird dem Rechnung tragend auf zwei Jahre verringert. Die Höchstbesuchsdauer beträgt wie nach geltender Rechtslage vier Jahre. Durch den Verweis auf

Absatz Satz 2 wird klargestellt, dass die Zeit zwischen einer nicht bestandenen Abiturprüfung und deren Wiederholung für die Berechnung der Höchstbesuchsdauer unberücksichtigt bleibt. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu § 9).

(5) In Absatz 5 werden die Nummern 1. und 2. geltender Fassung zu einer Nummer zusammengefasst. Unabhängig von der regelmäßigen Schulbesuchsdauer ist nunmehr nur ein Verlängerungsjahr möglich, wenn dadurch das Erreichen eines Abschlusses erwartet werden kann. Ein weiteres für die Höchstbesuchsdauer nicht zu berücksichtigendes Schulbesuchsjahr kann sich - wie in der Oberstufe der allgemein bildenden Schulen - nach nicht bestandener Abschlussprüfung ergeben.

Die neue Nummer 2 des Abs. 5 wird vorsorglich als gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Regelung in der Versetzungsordnung für die berufsbildenden Schulen angefügt.

(6) Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen (s. zu § 5 Abs. 2 und § 12) dem bisherigen § 38 Abs. 6.

(7) In Absatz 7 Satz 1 wird sichergestellt, dass die flexible Eingangsphase und die flexible Übergangsphase der Hauptschule (s. zu § 41 Abs. 2) bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten Berücksichtigung finden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

zu § 19

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 39 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(3) Da Schülerinnen und Schüler gemäß §18 den jeweils nächstmöglichen Schulabschluss erreichen können, besteht die Möglichkeit, sie zu entlassen, wenn wegen des Leistungsstandes der weitere Schulbesuch erkennbar nicht zu einem weiteren Schulabschluss führen wird oder die Leistungen des ersten Jahres eines mehrjährigen Bildungsgangs nicht erwarten lassen, dass dieser erfolgreich abgeschlossen wird. Damit wird ein Verbleiben an der Schule ohne Abschlussperspektive vermieden und der Weg zu Ausbildungsmöglichkeiten außerhalb der allgemein bildenden Schulen gewiesen.

Die Voraussetzungen werden im Einzelnen in Verordnungen zu den jeweiligen Schularten geregelt.

(4) Dieser Entlassungstatbestand war bisher in § 39 Abs. 3 Satz 3 und 4 geltender Rechtslage enthalten, erhält aber aus systematischen Gründen und zur besseren Übersicht einen eigenen Absatz. Klargestellt wird zudem, dass es sich um ein Fehlen innerhalb 30 aufeinander folgender Kalendertage handeln muss. Eine Klarstellung erfolgt auch im Hinblick darauf, an wen sich der Warnhinweis richten muss und dass es auch ausreichend ist, wenn die Schule zu Beginn des Schuljahres die Eltern oder die/den volljährige/n Schülerin oder Schüler entsprechend belehrt.

(5) Der neu angefügte Absatz stellt klar, dass sich die Entlassung wegen Überschreitens der maximalen Schulbesuchsdauer oder wegen unentschuldigtem Fehlens nicht nur auf das konkrete Schulverhältnis bezieht, sondern auch den Besuch einer anderen Schule der bisherigen Schulart hindert. Satz 2 verwehrt darüber hinaus die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe auch einer anderen Schulart.

zu § 20

(1) Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 40 Abs. 1 geltender Rechtslage. Statt des Begriffs „Ausbildungsplatz“ wird künftig in Schulgesetz einheitlich der Begriff „Ausbildungsstätte“ verwendet.

(2) - (3) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung in Abs. 2 (s.o. zu § 9) und eine Klarstellung dem § 40 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage.

zu § 21

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung (s.o. zu § 9) dem § 41 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

Auf die Übernahme einer dem § 41 Abs. 3 geltender Rechtslage entsprechenden Bestimmung wird verzichtet. Die Vorschrift über das Ruhen und das Befreien von der Schulpflicht ist entbehrlich, da nahezu alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen eine Schule aufsuchen können, z.B. auch Schülerinnen und Schüler mit schwersten Behinderungen. Sind sie nicht transportfähig oder aufgrund einer Krankheit nicht in der

Lage, die Schule zu besuchen, bleiben sie einer Schule zugeordnet und werden durch ein Förderzentrum unterstützt. So kann für in Heimen lebende Schülerinnen und Schüler Unterricht im Heim angeboten werden und es besteht die Möglichkeit, Hausunterricht zu erteilen. Im Einzelfall kommt zudem eine Beurlaubung (siehe § 15) in Betracht. Die Zeit der Beurlaubung kann über § 18 Abs. 7 Satz 2 ohne Auswirkung auf die Schulbesuchsdauer bleiben. Mit diesen Maßnahmen ist gewährleistet, dass gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Nachteile für die betroffenen Schülerinnen und Schüler entstehen.

zu § 22

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 42 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Nach dem neuen Absatz 2 stellt die Schule bei der Anmeldung fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um erfolgreich im Unterricht in der Eingangsphase mitarbeiten zu können. Satz 2 schafft die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, um anderenfalls eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs aussprechen zu können. Wie die Schulpflicht trifft auch hier die Teilnahmepflicht das Kind. Die Eltern haben die Verantwortung, für die Teilnahme des Kindes Sorge zu tragen (siehe § 26 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Absatz 3 greift die bisher in § 42 Abs. 2 enthaltene Regelung auf. Es wird künftig in das Ermessen der Schulleitung gestellt, ob und welche Gutachten sie für die Entscheidung heranzieht.

Die Regelungen in den Absätzen 3, 4 und 5 geltender Rechtslage entfallen. Der Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch bedarf es nicht. Es stehen ausreichend alternative Wege zur Verfügung. Durch die flexible Eingangsphase (für die ersten zwei Jahrgangsstufen stehen 3 Schuljahre zur Verfügung; das dritte Jahr wird nicht auf die Schulbesuchshöchstdauer angerechnet) ist eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende Gestaltung des Schulstarts gewährleistet, die die bisherige Zuweisung an Schulkindergärten o.a. entbehrlich macht. Für Schülerinnen und Schüler, die bereits zum Einschulungstermin ihrer Schulpflicht z.B. wegen einer langjährigen Erkrankung nicht nachkommen können, ist ebenfalls keine gesonderte Rückstel-

lungsregelung erforderlich. Auf die Ausführungen zu den §§ 15, 18 Abs. 7 und 21 wird verwiesen.

zu § 23

(1) Im Gegensatz zu Absatz 1 Nr. 2 des bisherigen § 43 wird vor dem Hintergrund der Probleme Jugendlicher beim Übergang in Ausbildung und Beruf eine sechs Monate längere Beschulung ermöglicht. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s.o. zu § 9).

(2) - (4) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 43 Abs. 2 bis 4 geltender Rechtslage. Es ergeben sich lediglich Folgeänderungen (s.o. zu § 5 Abs. 2).

(5) Durch den neuen Abs. 2 in Absatz 5 wird die Berufsschulpflicht erweitert. Hiervon sind dann z.B. volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer am vom Bündnis für Ausbildung organisierten EQJ (Einstiegsqualifizierung Jugendlicher) betroffen.

(6) Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen dem § 43 Abs. 6 geltender Rechtslage.

(7) Absatz 7 greift die Regelung des § 43 Abs. 8 geltender Rechtslage auf, wobei die Übergangsregelung in § 43 Absatz 7 geltender Rechtslage für das Schuljahr 1998/99 entbehrlich geworden ist.

zu § 24

Durch die Neuregelung erhalten die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich das Recht auf freie Schulwahl. Die Vorschrift weicht damit insbesondere für die schulamtsbezogenen Schularten von der bisherigen Regelung in § 44 ab.

(1) Schülerinnen und Schüler werden in den allgemein bildenden Schularten (mit Ausnahme der Gesamtschulen - dazu Absatz 3) an der Schule ihrer Wahl aufgenommen, sofern deren Aufnahmekapazität noch nicht erschöpft ist. Es bedarf nicht mehr des Einverständnisses auf Seiten des abgebenden Schulträgers und auch nicht mehr einer Zuweisungsentscheidung durch die Schulaufsicht.

(2) Absatz 2 bestimmt die zuständige Schule in Abhängigkeit vom Wohnort. Die Schulaufsicht legt die Zuständigkeit fest, sofern ein Schulträger entweder über keine (Satz 2) oder aber über mehrere Schulen (Satz 3) einer Schulart verfügt. Die zuständige Schule ist zur Aufnahme stets verpflichtet.

(3) Bei Gesamtschulen besteht weiterhin kein Anspruch auf Aufnahme. Absatz 3 regelt die Modalitäten für den Zugang zu Gesamtschulen.

(4) Für die Aufnahme an den Förderzentren gilt, dass grundsätzlich auch hier die Aufnahme an einer von den Eltern gewünschten Schule erfolgen kann. Einschränkungen ergeben sich jedoch im Hinblick auf den individuellen Förderbedarf und den jeweiligen Schwerpunkte der Förderzentren. Dementsprechend kann die Schulaufsichtsbehörde die Zuweisung an eine Schule (sowohl eine allgemein oder berufsbildende als auch ein Förderzentrum) vornehmen, wenn zu erwarten ist, dass dort dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen wird. Wird die Schülerin oder der Schüler integrativ an einer allgemein bildenden Schule beschult, so bedarf es daneben eines für sie oder ihn zuständigen Förderzentrums. Dem trägt der neue Absatz 4 Satz 2 Rechnung.

(5) Bei Berufsschulen ist abweichend von Absatz 1 grundsätzlich die zuständige Schule zu besuchen. Welche Schule zuständig ist, ist abhängig von der Lage der Ausbildungsstätte. Allerdings ist mit deren Zustimmung im Rahmen verfügbarer Kapazitäten auch der Besuch einer anderen Berufsschule möglich. Bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungsverhältnis ist die zuständige Schule wiederum grundsätzlich vom Wohnsitz abhängig. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1).

(6) Absatz 6 enthält eine Öffnung für abweichende Regelungen, für die allerdings nur dann Raum ist, wenn die Schulaufsichtsbehörde in einer Ausnahmesituation für einzelne Schülerinnen und Schüler den Schulbesuch sicherstellen muss, etwa bei mangelnden Aufnahmemöglichkeiten auch an der zuständigen Schule.

zu § 25

(1) - (6) Die Vorschriften entsprechen inhaltlich unverändert dem § 45 Abs. 1 bis 7 gel-

tender Rechtslage. Die Absätze 3 und 4 sind zusammengefasst. Absatz 4 enthält zudem eine Klarstellung.

(7) Wie in § 45 Abs. 8 geltender Rechtslage setzt die vorläufige Maßnahme einen konkreten Vorfall voraus, der voraussichtlich eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigen wird. Da es um die Sicherung des Schulbetriebs geht, zielt die vorläufige Maßnahme richtigerweise auf „Ausschluss vom Unterricht“ und nicht auf „Beurlaubung“. Dennoch handelt es sich auch fortan nicht um eine Ordnungsmaßnahme gem. Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, sondern um einen eigenständigen - ggf. auch gerichtlich überprüfbaren - Verwaltungsakt. Gegenüber der bisherigen Fassung wird auf die Worte „bis zu einer Entscheidung“ verzichtet, weil aufgrund von Ladungsfristen die Praxis zuweilen dazu geführt hat, dass die Schülerin oder der Schüler für einen größeren Zeitraum von der Schule ferngehalten worden ist, als die Ordnungsmaßnahme selbst dies rechtlich ermöglicht hätte. Für den vorläufigen Ausschluss gilt eine Höchstgrenze von 5 Schultagen.

(8) Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können Landesgesetze Fälle vorsehen, in denen die aufschiebende Wirkung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen entfällt. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, da gerade in der schulischen Praxis ein erhebliches Bedürfnis an einer zeitnahen Vollziehung angeordneter Ordnungsmaßnahmen besteht. In aller Regel wäre es gerade im Hinblick auf die der Ordnungsmaßnahme zugrunde liegenden pädagogischen Erwägungen problematisch, wenn sich diese nicht sofort, sondern erst nach Abschluss eines möglicherweise langwierigen Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens verwirklichen ließe. Nach geltender Rechtslage muss ein „Sofortvollzug“ in jedem Einzelfall juristisch fehlerfrei angeordnet werden, wofür in den Schulen verständlicherweise oftmals die entsprechende juristische Vorbildung fehlt.

zu § 26

(1) Im Gegensatz zu § 46 Abs. 1 geltender Rechtslage ist eine „Garantenstellung“ nur noch für die Eltern im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 vorgesehen, da der bisher verwendete Begriff der „Betreuung“ zu unscharf ist.

Neu eingefügt ist Ziffer 1: Um die gemeinsame Verantwortung von Schule und Eltern zu unterstreichen, sollen Eltern künftig ausdrücklich dafür Sorge tragen, dass sich die

Schülerinnen und Schüler in ihrem Sozialverhalten so entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden. In Nr. 2 wird klargestellt, dass zwar die Verpflichtung aus § 22 Abs. 2 das Kind trifft, die Erfüllung dieser Pflicht aber den Eltern obliegt.

(2) - (4) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 46 Abs. 2 bis 4 geltender Rechtslage. Für Absatz 3 ergibt sich eine Folgeänderung.

zu § 27

(1) Gegenüber dem § 47 Abs. 1 geltender Rechtslage wird klargestellt, dass Kinder und Jugendliche sich auch untersuchen lassen müssen, ohne dass ein aktuelles Schulverhältnis besteht. Die gilt z.B. für die der Einschulung vorgeschalteten Untersuchungen. Aus systematischen Gründen wird die Verordnungsermächtigung für Maßnahmen der Schulgesundheitspflege - bisher in § 121 Abs. 2 Nr. 8 geregelt - an diese Stelle übernommen.

(2) - (5) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 47 Abs. 2 bis 5 geltender Rechtslage, wobei in Absatz 4 eine Folgeänderung zu berücksichtigen ist.

zu § 28

Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung dem § 48 geltender Rechtslage.

zu § 29

(1) - (2) Die Vorschriften sind gegenüber dem § 49 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage umfassend überarbeitet. In Absatz 1 ist weiterhin das grundsätzliche Verbot des Warenverkaufs enthalten, wobei die bisher gesetzlich ausgenommenen Bereiche des Schulsparens und der Anzeigen in periodischen Druckerzeugnissen mit umfasst sind. Wird das Schulgelände zu anderen als schulischen Veranstaltungen genutzt, greift das Verbot nicht. Zudem sind Ausnahmen im schulischen Interesse möglich. Gem. Absatz 6 entscheidet hierüber die Schulkonferenz.

(3) Gegenüber dem § 49 geltender Rechtslage ist die Vorschrift um eine ausdrückliche Regelung zu den Möglichkeiten und Grenzen des Sponsoring erweitert.

(4) - (5) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine redaktionelle Änderung in Absatz 5 unverändert dem § 49 Abs. 3 und 4 geltender Rechtslage.

(6) Das grundsätzliche Verbot des Warenverkaufs in der Schule kann durch Beschluss der Schulkonferenz den örtlichen Bedürfnissen (Cafeteria, Warenautomat) angepasst werden. Das Merkmal „schulisches Interesse“ dient der Einschränkung auf den Verkauf von Waren, die in einem Bezug zum schulischen Betrieb stehen. Ansonsten kann die Schulaufsicht generelle Ausnahmen zum Warenverkauf und Ausnahmen im Einzelfall zu Werbung und Sammlungen, zum Schulsparen als auch zu Anzeigen in periodischen Druckerzeugnissen zulassen.

zu § 30

Die Vorschrift erfasst den § 50 geltender Rechtslage.

(1) Der Begriff der „Muttersprache“ wird in Anpassung an den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Kerndatensatz durch die Begriffe der „Herkunfts- und Verkehrssprache“ ersetzt. Darüber hinaus sind die personenbezogenen Daten um die Email-Adresse erweitert. Im Übrigen ergibt sich eine Folgeänderung (s. zu § 5 Abs. 2).

(2) - (3) Die Vorschriften entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen dem § 50 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage, für letzteren ergibt sich eine Folgeänderung aufgrund des geänderten Gesetzesaufbaus.

(4) Für eine abgesicherte Bildungsberichterstattung und tragfähige Bildungsplanung muss die Rekonstruktion der Bildungsverläufe sichergestellt werden. Dies ist notwendig, um verlässliche Aussagen zum Umgang mit Bildungszeit, Auswirkungen von Übergängen, zur Bildungsbeteiligung und den dabei erreichten Kompetenzen, Abschlüssen und Erträgen formulieren zu können. Um Verlaufsanalysen erstellen zu können, ist die Einführung einer Identifikationsnummer für Bildungsteilnehmer erforderlich. Diese Kennziffer ermöglicht eine Verknüpfung von Datensätzen unterschiedlicher Institutionen und aus unterschiedlichen Zeitpunkten, ohne dass bestimmte Personen identifizierbar wären.

Die Vorgaben der Nummern 1 bis 4 zum Verfahren stellen sicher, dass die verfas-

sungsrechtlichen Anforderungen zum informationellen Selbstbestimmungsrecht eingehalten werden.

(5) - (6) Die Vorschriften entsprechen dem § 50 Abs. 4 und 5 geltender Rechtslage. In Absatz 5 wird nunmehr darauf verzichtet, die konkreten Zeitpunkte für die Übermittlung der Daten zu nennen. Diese sollen zukünftig in einer Verordnung bestimmt werden. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus Absatz 11 Nr. 9. In Absatz 6 wurden lediglich Folgeänderungen vorgenommen.

(7) Der Datenaustausch - einschließlich Rückmeldung der empfangenden Institutionen - ist zur Sicherstellung der Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderlich.

(8) - (10) Die Vorschriften entsprechen unverändert den § 50 Abs. 6 bis 8 geltender Rechtslage.

(11) Die gegenüber § 50 Abs. 9 geltender Rechtslage weitergehende Formulierung berücksichtigt den sonderpädagogischen Bereich, da für Förderzentren der Begriff „Unterrichts- und Erziehungsauftrag“ zu eng ist. Darüber hinaus wird die Vorschrift in der Nr. 2 an die Erfordernisse des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) angepasst. Die Verordnungsermächtigung zu Nr. 5 wird präziser gefasst. Zu der Nr. 9 wird auf die Ausführungen zu den Absätzen 5 und 6 verwiesen.

(12) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 50 Abs. 10 geltender Rechtslage.

zu § 31

Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderung in den Absätzen 1 und 3 (s. zu § 10 Abs. 1) dem § 51 geltender Rechtslage.

zu § 32

Die Vorschrift entspricht dem § 82 geltender Rechtslage, dessen Kernaussagen erhalten bleiben.

(1) Tätigkeiten in der Schulverwaltung, der Lehrerbildung und in leitender Stellung im Auslandsschuldienst werden als Qualifizierungsmerkmale für die Übernahme einer Schulleitung hervorgehoben.

(2) In Absatz 2 werden die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter insbesondere um die Aspekte Qualitätssicherung und Personalentwicklung ergänzt. Die in der Praxis - teilweise - bereits vorhandene Möglichkeit der Mitwirkung bei der Auswahl von Lehrkräften wird als Soll-Vorschrift nunmehr auch gesetzlich verankert. Für die Möglichkeit, Schulleiterinnen und Schulleiter von der Unterrichtserteilung auszunehmen, wird in Satz 6 die gesetzliche Grundlage geschaffen.

(3) Absatz 3 fasst Rechte und Pflichten der Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen ihrer Personalverantwortung zusammen. Die Verantwortung für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wird deutlicher herausgestellt.

(4) Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 82 Abs. 4 und 5 geltender Rechtslage.

(6) - (7) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 82 Abs. 6 bis 7 geltender Rechtslage.

zu § 33

Die Vorschrift entspricht in ihren Kernaussagen dem § 83 geltender Rechtslage. Es erfolgt aber eine vollständige Überarbeitung der Vorschrift aus systematischen, rechtlichen und redaktionellen Gründen.

(1) Ergänzt wird insbesondere die Pflicht zu umfassender Förderung von Schülerinnen und Schülern und die Mitwirkung an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit sowie an der Ausbildung von Lehrkräften in Ausbildung.

(2) Der neu formulierte Absatz 2 fasst die Regelungen in § 83 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage zusammen. Wie bisher wird nur in Ausnahmefällen in den Schulen Personal zum Einsatz kommen können, das nicht über die Laufbahnbefähigung verfügt. Der rechtliche Status (Beamten- oder Angestelltenverhältnis) wird im Gesetz nicht mehr

vorgegeben. Dennoch ist im Regelfall von einem Beamtenverhältnis auszugehen. Satz 3 stellt klar, dass an Förderzentren Lehrtätigkeit auch von Personen ohne Laufbahnbefähigung wahrgenommen werden kann, diese aber auch nicht den Status einer Lehrkraft erlangen. Für diese wird der Begriff der pädagogischen Fachkraft neu eingeführt.

(3) In Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 GG wird statt „Kirche“ der Begriff „Religionsgemeinschaft“ verwendet. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem § 83 Abs. 5 geltender Rechtslage, ergänzt um die bisher in § 84 Abs. 2 geregelte Kostenerstattung für Kräfte der Religionsgemeinschaften.

(4) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 83 Abs. 4 geltender Rechtslage.

(5) § 83 Abs. 6 geltender Rechtslage wird redaktionell neu gefasst.

(6) Absatz 6 bestimmt den Personenkreis, der eingesetzt werden kann, ohne dass ein Anstellungsverhältnis zum Land zwingend erforderlich ist. Das Einsatzgebiet dieses Personenkreises, der auch zur Aufsicht berechtigt ist, ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten.

(7) Absatz 7 übernimmt wesentliche Aussagen des § 83 Absatz 7 geltender Rechtslage. In Abgrenzung zu Absatz 6 geht es um unterstützende Tätigkeit, z.B. im Rahmen von Schulausflügen. Ermöglicht ist aber auch die Einbindung dieses Personenkreises in den lehrplanmäßigen Unterricht unter Verantwortung von Lehrkräften. Nach wie vor gilt, dass diese die Schule unterstützenden Personen - sofern sie nicht in ihrem Hauptberuf sozial abgesichert sind - als ehrenamtliche Helfer gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (§ 2 SGB VII) genießen. Satz 2 stellt klar, dass aus der Tätigkeit ansonsten aber keine Ansprüche gegen das Land oder den Schulträger begründet werden.

zu § 34

Regelungen zum dienstlichen Status der Lehrkräfte - bisher in § 84 zu finden - schließen nunmehr an § 33 an. Der Absatz 2 des § 84 geltender Rechtslage ist aus syste-

matischen Gründen in den § 33 Absatz 3 aufgenommen worden. Dem entsprechend ergibt sich für die Verweisung in Absatz 1, 2. Halbsatz, eine Folgeänderung.

zu § 35

(1) Die Vorschrift greift die Regelung in § 85 Abs. 1 der geltenden Fassung auf. Auf eine ausdrückliche Erwähnung der Lehrkräfte in Ausbildung wie in der bisherigen Fassung des § 85 Abs. 1 wurde verzichtet. Auf Grund der Umgestaltung des Vorbereitungsdienstes sind sie ebenso wie Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung einer Schule zugewiesen und zur Unterrichtserteilung (§ 33 Abs. 5) berechtigt. Die Verpflichtung des Landes, die persönlichen Kosten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu tragen, bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

(2) Die Umformulierung in Abs. 2 Nr. 11 stellt gegenüber dem jetzigen § 85 Abs. 2 Nr. 11 klar, dass Lehrkräfte nicht als Teilnehmer, sondern als Gestalter bei Veranstaltungen der Lehrerbildung u.a. erfasst sind.

(3) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 85 Abs. 3 geltender Rechtslage.

zu § 36

Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 87 geltender Rechtslage.

zu § 37

(1) Die Vorschrift entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem § 88 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) In Satz 2 wird klargestellt, dass die Mitglieder nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Vertretungskörperschaft stammen müssen. Dieses wurde in Bezug auf die geltende Rechtslage mit dem Argument, es handele sich um einen Ausschuss der Kommune, auf den im Übrigen die Vorschriften der Gemeinde- bzw. Kreisordnung Anwendung finden, teilweise anders gesehen. Gerade aber im Hinblick auf schulträgerübergreifende organisatorische Verbindungen muss es möglich sein, auch Personen zu entsenden, die vom jeweils anderen Träger benannt werden.

(3) - (4) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 88 Abs. 3 und 4 geltender Rechtslage.

(5) Gegenüber dem § 88 Abs. 5 geltender Rechtslage wird mit der Regelung der Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Lücke geschlossen. Nach bisheriger Rechtslage ist nur in § 88 Abs. 4 auf Seiten der Schulträger eine Stellvertretung vorgesehen. Da eine entsprechende Regelung in Absatz 5 fehlt, können Lehrkräfte und Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler zurzeit keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen. Folglich entfällt bei Verhinderung eines Mitglieds dessen Stimme ersatzlos. Diese Rechtsfolge ist den Beteiligten nicht vermittelbar und im Hinblick auf die praktischen Erfordernisse auch nicht sachgerecht. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu § 5 Abs. 4, s. zu § 101)

(6) Die Vorschrift entspricht bis auf eine Klarstellung und eine Folgeänderung dem § 88 Abs. 6 geltender Rechtslage.

zu § 38

Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) und eine Klarstellung in Absatz 3 dem § 89 geltender Rechtslage.

zu § 39

Die Vorschrift entspricht dem § 90 geltender Rechtslage. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage entfällt in den in der Vorschrift genannten Fällen das Schulleiterwahlverfahren nicht mehr zwingend, sondern der Verzicht steht im Ermessen der Schulaufsichtsbehörden. Damit kann im Einzelfall dem Interesse des Schulträgers Rechnung getragen werden. Korrespondierend mit dieser Änderung ist § 32 Abs. 1 Satz 6 zu sehen, der die in § 39 Nr. 1 a - c genannten Tätigkeiten auch als besonderes Eignungsmerkmal für die Auswahl von Schulleiterinnen oder Schulleitern hervorhebt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass bei der Einsetzung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters die organisatorische Verbindung abweichend zu § 62 Abs. 1 Satz 3 der Errichtung gleichkommt. Die Aussage, dass auch nach Errichtung für die noch nicht mit allen Jahrgangsstufen arbeitende Schule eine Einsetzung in Betracht kommen kann, ist redaktionell neu gefasst.

zu § 40

(1) Die Vorschrift entspricht dem § 11 Abs. 1 geltender Rechtslage. Durch die Änderung in Satz 2 wird deutlich, dass es von dem Ansatz zur individuellen Förderung keine Ausnahme geben kann.

(2) Satz 2 entfällt, da sich die Mindestgröße künftig aufgrund einer nach § 54 zu erlassenden Verordnung ergibt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s. zu § 8).

(3) Der neue Absatz 3 schreibt die Zusammenarbeit der Grundschulen mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes verbindlich vor. Dazu sollen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, die die Grundlage für die Zusammenarbeit sind. Eine korrespondierende Vorschrift enthält das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen in § 5 Abs. 6, das am 14. Dezember 2005 verabschiedet worden ist. Da in dem Einzugsgebiet einer Grundschule mehrere Kindertageseinrichtungen liegen können oder auch die Kinder einer Kindertageseinrichtung sich möglicherweise auf verschiedene Schulen verteilen, sollen Vereinbarungen vorrangig zwischen den Einrichtungen abgeschlossen werden, die von der überwiegenden Anzahl der Kinder besucht werden. Der Begriff des „Einzugsgebietes“ ist im Gegensatz zum Begriff des „Einzugsbereiches“, den das geltende Schulgesetz kennt, nicht auf feststehende Gemeindegrenzen bezogen.

Der Absatz 3 des § 11 geltender Rechtslage betrifft die Schulkindergärten, die künftig entfallen sollen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch bestehende Schulkindergärten ist in § 148 eine Übergangsregelung geschaffen.

zu § 41

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 12 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) In dieser Vorschrift wird anstelle des 10. Hauptschuljahres jetzt die flexible Übergangsphase verankert, die Schülerinnen und Schüler mit höherem Förderbedarf ab der 8. Jahrgangsstufe auf den Hauptschulabschluss vorbereitet. Die flexible Übergangsphase dauert in der Regel drei Jahre. Die Aussage zur Mindestzügigkeit entfällt an dieser Stelle, da nunmehr die Vorgaben zur Mindestgröße durch eine auf § 54 be-

ruhende Verordnung geregelt werden. Im Übrigen ergibt sich eine Folgeänderung (s.o. § 8) in Satz 1.

(3) An der Hauptschule wird künftig der Abschluss nur noch in Verbindung mit einer Prüfung vergeben. Es ist beabsichtigt, dass die Prüfungen wie bei den anderen Schularten zentral gestellte schriftliche Prüfungsteile enthalten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in den Schulartverordnungen. Die 10. Jahrgangsstufe an der Hauptschule entfällt, da dadurch zu erlangende Qualifikationen auch an berufsbildenden Schulen und an Realschulen erworben werden können.

zu § 42

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 13 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die die Realschule nach Jahrgangsstufe 9 verlassen, wird künftig der Hauptschulabschluss nur noch in Verbindung mit einer Prüfung vergeben. Es handelt sich dafür aber auch nicht mehr „nur“ um einen „gleichgestellten“ Abschluss. Wie bei Prüfungen an der Hauptschule werden diese künftig zentral gestellte schriftliche Prüfungsteile enthalten. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s.o. zu § 8).

Eine Regelung entsprechend § 13 Abs. 3 geltender Rechtslage ist entbehrlich. Auf die Begründung zu § 41 Abs. 2 wird verwiesen.

zu § 43

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 14 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Der gymnasiale Bildungsgang wird von 9 auf 8 Jahre verkürzt. Die Oberstufe umfasst dabei 3 Jahre. Der Zugang zur gymnasialen Oberstufe wird gebunden an eine Versetzungsentscheidung in die Jahrgangsstufe 10, die sowohl die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I als auch die Einführungsphase der Sekundarstufe II (siehe unten zu Absatz 3) darstellt. Deren Beginn und nähere Ausgestaltung ergibt sich aus der entsprechenden Schulart- bzw. der Oberstufenverordnung. An Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 10 verlassen, wird der mittlere Schulabschluss in Verbindung mit einer Prüfung vergeben. Auch für das Gymnasium

ist beabsichtigt, dass die Prüfungen zentral gestellte schriftliche Prüfungsteile enthalten werden (siehe auch die Begründungen zu § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 2).

(3) Während Absatz 2 Satz 1 den Bildungsgang am Gymnasium beschreibt, der immer den Besuch einer Oberstufe erfordert, kann für das einzelne Gymnasium im begründeten Ausnahmefall auf eine eigene Oberstufe verzichtet werden. Absatz 3 Satz 1 bringt dieses durch eine „Soll-Vorschrift“ zum Ausdruck. In der Ausgestaltung der Oberstufe wird das bisherige Kurssystem mit Grund- und Leistungskursen durch die Profiloberstufe ersetzt, die zu einer besseren Grundbildung führen soll.

Das Profil soll sich bereits in der einjährigen Einführungsphase ausbilden und wird in der zweijährigen Qualifikationsphase Grundlage für ein Abitur mit fünf Prüfungsfächern und zentral erstellten Prüfungsaufgaben. Näheres regeln eine Oberstufenverordnung und eine Abiturprüfungsverordnung im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s. zu § 5).

Auch für das Gymnasium entfällt eine Angabe zur Mindestzügigkeit. Auf die Begründung zu § 41 Abs. 2 wird verwiesen.

zu § 44

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die die integrierte Gesamtschule nach Jahrgangsstufe 9 verlassen, wird künftig der Hauptschulabschluss, für Abgänger nach Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss nur noch in Verbindung mit einer Prüfung vergeben. Dabei werden die Abschlüsse nicht mehr in gleichgestellter Form, sondern unmittelbar erworben. Ansonsten entspricht die Vorschrift, abgesehen von einer Folgeänderung (s. zu § 8) dem § 15 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) - (3) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 8) und redaktionelle Änderungen in Abs. 3 dem § 15 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage.

Auch für die Integrierte Gesamtschule entfällt eine Angabe zur Mindestzügigkeit. Auf die Begründung zu § 41 Abs. 2 wird verwiesen.

zu § 45

(1) - (2) Die Vorschriften sind redaktionell umfassend überarbeitet und in der Absatzfolge umgestellt, entsprechen aber inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 1 bis 3. Allerdings wird für kooperative Gesamtschulen die fakultative Regelung für eine gemeinsame Orientierungsstufe gem. § 8 Abs. 4 geltender Fassung hierher als Soll-Vorgabe übernommen. Für eine neuerrichtete Kooperative Gesamtschule ist zunächst die Entscheidung des Schulträgers maßgebend. Im Übrigen kommt es auf die Entscheidung der Schulkonferenz (§ 65 Abs. 1 Nr. 12) an.

(4) Die Aussage über die Zügigkeit entfällt, da sich diese künftig aufgrund einer nach § 54 zu erlassenden Verordnung ergibt. Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen (s. zu § 5).

zu § 46

(1) Die Gemeinschaftsschule realisiert die drei Abschlussniveaus der Schulen der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Übergang in die gymnasiale Oberstufe) in einem gemeinsamen Bildungsgang. Sie bildet damit den Rahmen für die pädagogische Weiterentwicklung von Schulen der Sekundarstufe I des gegliederten Schulsystems und von Gesamtschulen. Die Gemeinschaftsschule eröffnet den Schulträgern in vielen Regionen des Landes eine zusätzliche Gestaltungsmöglichkeit als Antwort auf die demographischen Veränderungen, um auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein umfassendes Bildungsangebot zu sichern. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 findet gemeinsamer Unterricht statt. Ab Jahrgangsstufe 7 sollen schrittweise unterschiedliche Formen des längeren gemeinsamen Lernens und der Differenzierung praktiziert werden. Hierzu erhalten Gemeinschaftsschulen erweiterte Spielräume bei der Gestaltung der Stundentafel, der Lerngruppen und der Leistungsbewertung sowie bei Formen individueller Förderung, längerem gemeinsamen Lernen und der inneren und äußeren Differenzierung.

(2) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger. Satz 1 legt fest, dass der Schulträger entweder bestehende Schulen miteinander organisatorisch verbindet oder aber für bestehende Schulen die Schulart „Gemeinschaftsschule“ als neue Schulart bestimmt. Die zweite Variante gilt vorrangig für Gesamtschulen, kann aber auch auf andere Schularten Anwendung finden. Die Einbeziehung von Grundschulen in das

Gemeinschaftsschulkonzept ist wünschenswert, ebenso wie die enge Kooperation mit Förderschulen. Gemeinschaftsschulen können eine gymnasiale Oberstufe haben. Sie sollen grundsätzlich als offene Ganztagschulen eingerichtet werden.

zu § 47

(1) Die Vorschrift umfasst die Absätze 1 bis 3 des § 25 geltender Rechtslage, ist aber redaktionell umfassend überarbeitet. Dabei werden nicht nur die Begriffe „behindert“ und „Behinderte“ durchgängig durch die Begriffe „sonderpädagogischer Förderbedarf“ oder „Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt (s. zu § 5 Abs. 2), sondern es wird nunmehr der individuelle Förderbedarf in den Mittelpunkt gestellt und die Möglichkeit der Regelung weiterer Abschlüsse im Verordnungswege eröffnet. Diese Abschlüsse sollen auch Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, die sich in einem Schulverhältnis mit einer allgemein bildenden Schule befinden.

(2) Gegenüber dem § 25 Abs. 4 der geltenden Rechtslage werden die Förderschwerpunkte künftig entsprechend dem KMK-Beschluss zur sonderpädagogischen Förderung erfasst.

(3) Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung des bisherigen § 25 Abs. 7 und Folgeänderungen.

Auf eine Aufnahme entsprechender Regelungen zu den Absätzen 5 und 6 des § 26 des geltenden Schulgesetzes wird verzichtet. Die Vorgabe des Absatz 5 fällt nunmehr in den Regelungsbereich der Verordnung nach § 54. Der Begriff des „Ganztagsunterrichts“ nach § 5 geltender Fassung ist entfallen. Die Frage einer Ganztagschule ist nunmehr Regelungsgegenstand des § 6.

zu § 48

Der § 26 Abs. 1 geltender Rechtslage entfällt. Ein Kolleg, an dem nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wird, existiert in Schleswig-Holstein nicht. Angesichts der im berufsbildenden Bereich bestehenden Möglichkeiten wird hierfür auch zukünftig kein Bedarf gesehen.

(1) Der § 26 Abs. 2 geltender Rechtslage wird an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst: Das Studienkolleg ist die einzige „besondere Schule“ im Sinne der Vorschrift. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s. zu § 12).

(2) - (3) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) dem § 26 Abs. 3 und 4 geltender Rechtslage.

zu § 49

Die Angelegenheiten der Schulen gehören zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Schulträger. Dieser bereits im bisherigen Schulgesetz (§ 52) geltende Grundsatz bleibt bis auf eine Klarstellung unverändert bestehen.

zu § 50

Im Wesentlichen unverändert gegenüber der bisherigen Schulgesetzfassung (dort § 53) bleibt auch der mit der Trägerschaft verbundene Umfang der Aufgaben.

(1) In Absatz 1 Nr. 2 ist anstelle der Worte „zu bauen“ nunmehr von „bereitzustellen“ die Rede. Die Änderung erfolgt im Hinblick auf Lösungen im Rahmen „öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP)“. Der Bau erfolgt also nicht notwendiger Weise durch den Schulträger selbst. Das Schulgesetz lässt damit dem Schulträger die Wahl, welchen für ihn kostengünstigsten Weg er für die Bereitstellung des Schulraums beschreiben will.

(2) Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen und eine Klarstellung dem bisherigen § 53 Abs. 2.

(3) - (4) Die Vorschriften entsprechen bis auf Folgeänderungen (s. zu § 6, zu § 12) und redaktionellen Überarbeitungen dem § 53 Abs. 4 und 5 geltender Rechtslage.

Der § 53 Abs. 3 geltender Fassung wurde nicht mit übernommen. Von der Verordnungsermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Dieses ist auch nicht beabsichtigt, so dass hierauf unter dem Gesichtspunkt der Absenkung von Standards auch zukünftig verzichtet werden kann. Daher kann die Ermächtigungsgrundlage entfallen.

zu § 51

Die Vorschrift entspricht § 54 der bisherigen Fassung und weist lediglich in einigen Punkten Abweichungen auf.

(1) Durch eine veränderte Formulierung des Absatzes 1 wird im Hinblick auf die genannten ÖPP-Lösungen (s.o. zu § 50) und die Regionalen Berufsbildungszentren künftig auch die mittelbare Verwaltung des Schulvermögens ermöglicht.

(2) - (3) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung in Absatz 2 (s. zu § 10 Abs. 1) dem § 54 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage.

(4) Die Änderungen in Absatz 4 dienen überwiegend der Klarstellung. Die Fassung des § 54 Abs. 4 im geltenden Schulgesetz vermittelt den Eindruck, dass bei einem Wechsel des Schulträgers der neue mit der Übernahme der Rechte und Pflichten auch automatisch in die Stellung des Eigentümers sowohl hinsichtlich des beweglichen Vermögens als auch der Immobilien rücken würde. Das ist aber keine gesetzliche Folge, die der Landesgesetzgeber regeln könnte. Der bisherige Schulträger kann nur verpflichtet werden, bestimmte Rechte und Pflichten auf den neuen Schulträger zu übertragen. Für die Art und Weise der Eigentumsübertragung gelten die Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Materiellrechtlich ist von Bedeutung, dass der Absatz 4 n.F. nicht mehr vorschreibt, der Schulträgerwechsel sei nur zu Beginn eines Haushaltsjahres zulässig. Diese Einschränkung ist nicht erforderlich. Auch innerhalb eines Haushaltsjahres lässt sich ein Schulträgerwechsel haushaltstechnisch bewerkstelligen - zweckmäßiger Weise zu Beginn eines Schuljahres. Abweichend zur geltenden Rechtslage sind - soweit sich die Parteien nicht anders verständigen - auch die mit der Schule verbundenen Kreditverpflichtungen auf den neuen Träger zu übertragen. Der Absatz 4 wurde aber um die an beide Parteien gerichtete Anforderung ergänzt, einen angemessenen Interessenausgleich herbeizuführen, der dem Zustand der Liegenschaften auf der einen und den damit verbundenen Verbindlichkeiten des bisherigen Trägers auf der anderen Seite gerecht wird. Eine dem Einzelfall gerecht werdende generelle Vorgabe des Gesetzgebers zur Verteilung der Lasten ist ausgeschlossen.

zu § 52

Die Bestimmung entspricht dem § 55 geltender Rechtslage und richtet sich nunmehr an alle am Schulleben Beteiligten, also z.B. auch an Betreuungspersonal und sonstige vom Schulträger angestellte Personen.

zu § 53

Bislang waren die Schulträger zur Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen sowie zur Beteiligung an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplans auf Kreisebene verpflichtet. Daraus leiteten sich die Kreisschulentwicklungspläne ab. Eine ausdrückliche Verpflichtung für die Kreise, wie sie jetzt formuliert wird, bestand bislang jedoch nicht. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Kreisschulentwicklungsplänen entspringt der Ausgleichsfunktion der Kreise. Diese bezieht sich folglich auf das öffentliche Schulwesen, so dass die Berücksichtigung der Ersatzschulen im jeweiligen Kreisgebiet nicht Inhalt der gesetzlichen Verpflichtung ist. Davon abgesehen wird es in der Regel sachgerecht sein, für die Planung im öffentlichen Schulwesen die sich durch vorhandene Ersatzschulen ergebenden Auswirkungen zu bedenken.

zu § 54

Die Mindestgröße von Schulen ist bisher in verschiedenen Bestimmungen des Schulgesetzes im Zusammenhang mit den Schularten geregelt. Vor dem Hintergrund prognostizierter starker Veränderungen von Schülerzahlen und der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte im Lande ist es erforderlich, Regelungen gegebenenfalls flexibel anpassen zu können. Daher wird nunmehr angestrebt, die Mindestgrößen von Schulen durch Verordnung festzulegen.

zu § 55

Die Trägerschaft der allgemein bildenden Schulen - bisher in §§ 67, 68, 69 geltender Rechtslage geregelt - ist hier zusammengefasst. Träger sind die Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl. Die bestehende kleinteilige Schulträgerstruktur und der prognostizierte Rückgang der Schülerzahlen machen aber engere Formen der Abstimmung von Schulstandorten und von Schulkooperationen bis hin zu organisatorischen Verbindungen von Schulen an unterschiedlichen Orten oder verschiedener Schularten erforderlich. Dies gelingt bei Schulträgern, die für mehrere Schulen unterschiedlicher Bildungsgänge verantwortlich sind, besser. Daher macht Satz 2 die Trä-

gerschaft im Regelfall von einem Mindestangebot abhängig. Das Mindestangebot muss so ausgestaltet sein, dass zumindest an einer der vorgehaltenen Schulen der mittlere Schulabschluss erreicht werden kann.

Der Zusammenschluss zum Nahbereichsschulverband ist daran anknüpfend auch die Zielvorstellung des Gesetzgebers, wie sich aus der Soll-Bestimmung des § 58 Abs. 1 Satz 1 ergibt. Die Bildung von Schulverbänden haben die vorhandenen Schulträger gem. § 148 Abs. 4 bis zum 31. Juli 2009 umzusetzen. Welche Folgen sich ergeben, falls auch nach Ablauf der Frist die Voraussetzungen des § 55 Satz 2 nicht erfüllt werden, regelt der § 148 Abs. 5.

zu § 56

(1) Die Zuordnung der Trägerschaft orientiert sich an der Systematik von § 71 des Schulgesetzes in der geltenden Fassung. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die Struktur des neuen § 55 vorgenommen. Träger der Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen sind hiernach auch die Gemeinden. Auf die „Zentralörtlichkeit“ im Sinne des § 15 FAG wird also nicht mehr abgestellt. Durch den Verweis auf § 55 Satz 2 trifft auch hier die Trägergemeinde die Soll-Vorgabe, nicht nur das Förderzentrum allein vorhalten zu können, sondern die Trägerschaft auf andere Schulen und Schularten erweitern zu müssen, damit im Ergebnis zumindest ein mittlerer Schulabschluss geboten werden kann.

(2) - (3) Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem § 71 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage. Durch die Ergänzung in Satz 1 wird klargestellt, dass die Arbeit der Förderzentren in Trägerschaft des Landes sich nicht nur auf die in den Internaten lebenden und dort unterrichteten Schülerinnen und Schüler bezieht, sondern auch auf diejenigen, die an einer anderen Schule integrativ beschult werden. Fachlich zuständiges Ministerium ist zurzeit das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.

(4) Absatz 4 entspricht im Wesentlichen Absatz 4 des § 71 im geltenden Schulgesetz. Es wird aber klargestellt, dass es sich nicht um eine Übertragung der Trägerschaft, sondern nur um eine Übertragung der Wahrnehmung von Trägeraufgaben handeln kann, da ansonsten keine Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gegeben wäre.

zu § 57

(1) - (3) Die Bestimmungen entsprechen, abgesehen von Folgeänderungen (s. zu den §§ 10 Abs. 1 und § 48), § 72 Abs. 3 und 4 des Schulgesetzes in der bisherigen Fassung.

Der Regelungsbedarf für den § 72 Abs. 2 geltender Rechtslage ist durch den Wegfall dieser Schulart nicht mehr gegeben. Die Regelung zur Trägerschaft bei besonderen Versuchsschulen (§ 72 Abs. 1 g.F.) wird nunmehr von § 143 (s. zu § 143) erfasst und ist daher hier entbehrlich.

zu § 58

Die Bildung von Schulverbänden als Zweckverbände ist auch nach der bisherigen Rechtslage (§§ 73, 74 und 75) vorgesehen. Die Bestimmungen werden zusammengefasst und auf die notwendigen Vorgaben beschränkt.

(1) Im Rahmen des durch § 55 neu geregelten Mindestangebots erhält § 58 eine besondere Bedeutung als Grundlage für die Bildung von Schulverbänden. Aus Abs. 1 ergibt sich, dass die Gemeinden, die nicht die Anforderungen des § 55 Satz 2 erfüllen, gehalten sind, einen Schulverband zu gründen. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit findet auf den Schulverband „automatisch“ Anwendung. Eine Übertragung auf das Amt (siehe unten Absatz 4) oder die Einbindung eines Amtes in den Verband (Abs. 1 Satz 3) ist möglich.

(2) Nach dem Vorbild des § 74 geltender Rechtslage wird eine - dispositive - Vorgabe für die Verteilung der Lasten gegeben.

(3) Absatz 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem § 73 Abs. 4 geltender Rechtslage.

(4) Absatz 4 eröffnet den Gemeinden - neben dem Schulverband - zwei weitere Optionen, an einer Trägerschaft beteiligt zu sein, obwohl sie selbst nicht die Anforderungen des § 55 Satz 2 erfüllen. Geht mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages eine organisatorische Verbindung von Schulen mehrerer Träger einher, ist § 62 Abs. 3 Satz 3 zu beachten.

(5) Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) dem § 75 geltender Rechtslage.

zu § 59

Der in § 57 Abs. 1 der bisherigen Fassung ebenfalls enthaltene Grundsatz, dass Schulträger und Land gemeinschaftlich Verantwortung für die Gestaltung der Schullandschaft tragen, ist weiterhin maßgebend. Diese mehr programmatische Aussage des Gesetzes hat in der Praxis für die Existenz und die erfolgreiche Arbeit einer Schule herausragende Bedeutung. Sie wird daher nunmehr in einem eigenständigen Paragraphen vorangestellt und damit gegenüber den einzelnen Genehmigungstatbeständen, die die Rechte des Landes in der Wahrnehmung der Schulaufsicht beschreiben, deutlich abgegrenzt.

zu § 60

Aussagen zur Errichtung von öffentlichen Schulen, die bisher u.a. im § 57 geltender Rechtslage getroffen worden sind, werden nunmehr an dieser Stelle und in Abgrenzung zu weiteren dem Genehmigungserfordernis unterliegenden Sachverhalten geregelt.

(1) Der Absatz 1 bringt zum Ausdruck, dass die Entscheidung zur Errichtung beim Schulträger liegt. Diese bedarf jedoch wie bisher der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde um Wirksamkeit zu entfalten.

(2) Aus Absatz 2 geht hervor, welche Prüfkriterien die Schulaufsicht heranzieht. Für die Errichtung muss wie bisher ein „öffentliches Bedürfnis“ vorliegen. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird nicht näher definiert und lässt der Schulaufsicht damit einen Beurteilungsspielraum. Zu berücksichtigen sind Vorgaben der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises und der auf der Grundlage von § 54 zur Mindestgröße von Schulen erlassenen Verordnung. Dieses ist nunmehr Tatbestandsvoraussetzung. Daraus folgt auch, dass nicht bereits vor einer entsprechenden Genehmigung unter Berufung auf das Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses die Verpflichtung zur Errichtung einer Schule geltend gemacht werden kann.

(3) Ist die Genehmigung erteilt und damit also auch das öffentliche Bedürfnis festgestellt, so hat gemäß Absatz 3 der Schulträger die Schule zu errichten und zu unterhalten.

zu § 61

Aussagen zur Auflösung und Änderung von öffentlichen Schulen - bisher in § 57 Abs. 2 geltender Rechtslage zu finden - werden nunmehr an dieser Stelle in Abgrenzung zum Errichtungstatbestand zusammengefasst.

Bei der Auflösung oder Änderung einer Schule sind die in § 60 (Errichtung einer öffentlichen Schule) geregelten Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis eines „öffentlichen Bedürfnisses“ bzw. dessen Wegfall sowie die Schulentwicklungsplanung, zwar ebenfalls zu beachten. Anders als bei der Errichtung kann aber die Schulaufsichtsbehörde die Auflösung oder Änderung auch gegen die Vorstellungen des Schulträgers über § 63 Abs. 2 durchsetzen.

Ist eine Oberstufe z.B. bei einer Gesamtschule noch nicht vorhanden, könnte deren Einführung vom Schulträger als in der Errichtungsgenehmigung enthaltene - weil der Regelvorgabe des Gesetzes entsprechende - Maßnahme verstanden werden. Der vollständige Schularartwechsel könnte als Neuerrichtung einer Schule betrachtet werden. Satz 2 hat insoweit klarstellende Funktion: beide Fälle unterliegen den Anforderungen des § 60 Abs.1 und 2.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 61 fällt die Umstellung des schulischen Angebotes auf einen Ganztagsbetrieb. Maßgebende Vorschriften sind hier der § 6 und § 65 Abs. 1 Nr. 14.

zu § 62

Aussagen über die organisatorische Verbindung von Schulen befinden sich bisher in § 9 geltender Rechtslage. Die Vorschrift wird grundlegend überarbeitet.

(1) In der bisherigen Regelung ist die organisatorische Verbindung nur bei einem Träger sowie unter weiteren Voraussetzungen (ein Gebäude oder benachbart) möglich. Die Neuregelung betrachtet die organisatorische Verbindung nicht nur als die Zusammenführung von Schularten, sondern in erster Linie als Regelung zu Fragen der Zusammenführung von Schulen und der Folgen für die Trägerschaft. Absatz 1 Satz 1 definiert die organisatorische Verbindung. Dieser Begriff erfasst nunmehr sowohl die

Zusammenführung eigenständiger Schulen als auch von deren Teilen. Dabei kommt es nicht auf die Schulart und die beteiligten Schulträger an. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass vollständig in der organisatorischen Verbindung aufgehende Schulen rechtlich nicht mehr neben der neu entstandenen Schule dauerhaft bestehen bleiben können, sondern mit dem Ausscheiden nicht betroffener Jahrgangsstufen - die noch in der alten Organisationsform auslaufen - aufzulösen sind. Anders als bei der „klassischen“ Neuerrichtung oder Auflösung kommt es hier aber nicht auf die Frage des öffentlichen Bedürfnisses an, weil das bisherige Angebot im Ergebnis aufrechterhalten bleibt, so dass die §§ 60 Abs. 1 und 2 und § 61 Satz 1 nicht anwendbar sind.

(2) Im Gegensatz zu den Anforderungen der §§ 60 und 61 finden die Maßgaben der §§ 53 und 54 Anwendung.

(3) Handelt es sich um mehrere Schulträger, so sind die besonderen Anforderungen des Absatzes 3 zu beachten. Durch die dortige Nennung der Alternativen „Schulverband“ oder „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ wird im Ergebnis auf die Regelungen des § 58 Abs. 4 verwiesen.

(4) Der § 9 Abs. 1 geltender Rechtslage macht eine Verbindung von Schulen eines Schulträgers davon abhängig, dass diese sich im selben Gebäude oder in benachbarten Gebäuden befinden. § 62 Abs. 4 greift diesen Gedanken für allgemein bildende Schulen und Förderzentren auf und verankert durch die „Soll-Vorschrift“ eine stärkere Verpflichtung zum Zusammenschluss als bisher. Darüber hinaus gilt die Verpflichtung jetzt auch für Schulen verschiedener Schulträger.

Eine dem § 9 Abs. 4 geltender Fassung entsprechende Regelung enthält der Gesetzesentwurf nicht. § 9 Abs. 4 enthält keine Rechtsfolgen von wesentlicher Bedeutung, die an ein Schulzentrum anknüpfen. Die Vorschrift ist daher entbehrlich.

zu § 63

Aus systematischen Gründen werden weitere bisher überwiegend in § 57 geltender Rechtslage geregelte Tatbestände, die nicht die Errichtung, Auflösung und Änderung von öffentlichen Schulen betreffen, nunmehr an dieser Stelle geregelt.

(1) Absatz 1 zählt die Fälle im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Trägerschaft von Schulen auf, die ohne die Notwendigkeit der Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses von der Genehmigung durch die Schulaufsicht abhängig sind.

(2) Absatz 2 entspricht dem § 57 Abs. 6 geltender Rechtslage, erweitert aber die Bereiche, in denen die Schulaufsicht ein Anordnungsrecht erhält, um die organisatorische Verbindung und die Einführung oder Aufgabe einer Fachrichtung an einer berufsbildenden Schule. Die Einführung des Ganztagsbetriebs - als Änderung der Schulform - wird hier aus systematischen Gründen nicht mehr erfasst, sondern in § 6 mit geregelt. Das Genehmigungserfordernis für die Errichtung eines RBZ wird ebenfalls in den dafür vorgesehenen Bestimmungen geregelt.

zu § 64

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 91 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(3) Die Vorschrift entspricht § 91 Abs. 3 geltender Fassung. Da die Landesregierung die Landesjugendheime aufgelöst hat, ist eine Nennung nicht mehr erforderlich. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der veränderten Gesetzes-systematik.

(4) Beschäftigte nach § 33 Abs. 6 sind gem. § 91 Abs. 4 geltender Fassung nicht in der Schulkonferenz vertreten. Sie erhalten nunmehr das Recht, durch eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Dies ist insbesondere für die Verbesserung der Kooperation mit den außerschulischen Partnern wie z.B. den Elternvereinen oder der Jugendhilfe sinnvoll und trägt dem Umstand Rechnung, dass im Rahmen der Ganztagsangebote die Bedeutung dieser Personengruppe für die schulische Arbeit zunimmt.

(5) Im Gegensatz zum § 91 Abs. 5 geltender Rechtslage wird die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bereits ab der Jahrgangsstufe 7 möglich.

(6) Die Sonderregelung des § 91 Absatz 6 Satz 2 geltender Rechtslage entfällt. Die Regelung in § 91 Abs. 6 Satz 3 geltender Rechtslage ist überflüssig und wider-

sprüchlich gegenüber den Vorgaben des Absatzes 4. Wenn eine Grundschule mit bis zu 200 Schülerinnen und Schülern weniger als acht Lehrkräfte hat, ist dies bereits durch Absatz 4 Satz 2 erfasst. Hat sie hingegen wegen einer Vielzahl von Teilzeitbeschäftigten jedoch ausnahmsweise mehr als acht Lehrkräfte, so ist nicht nachvollziehbar, warum die Schulkonferenz dieser Schule mehr Mitglieder haben soll als eine Realschule mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern.

(7) Die in § 91 Abs. 7 geltender Fassung vorgesehene Festlegung auf die Lehrerkonferenz als Gremium für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkonferenz ist nicht erforderlich. Entscheidend ist die Aussage, dass die Lehrkräfte ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst wählen. Das zuständige Gremium kann an anderer Stelle und damit auch ggf. abweichend geregelt werden.

(8) - (10) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem § 91 Abs. 8 bis 10.

(11) § 91 Abs. 11 geltender Rechtslage wird übernommen und um ein Antrags- und Rederecht des Schulträgers in der Schulkonferenz ergänzt, dessen Interessen ggf. von Entscheidungen der Schulkonferenz berührt werden.

zu § 65

Aussagen zu Aufgaben der Schulkonferenz, die in § 92 geltender Rechtslage getroffen worden sind, werden nunmehr an dieser Stelle geregelt.

(1) Die Aufzählung der Bereiche, in denen der Schulkonferenz eine Befugnis zur Beschlussfassung zukommt, wurde um drei Punkte gegenüber dem bisherigen § 92 ergänzt. Eingefügt wurde einmal eine neue Nummer 6. Durch § 5 Abs. 1 Satz 2 wird herausgestellt, dass die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen ist. Daran anknüpfend ergibt sich für jede Schule die Notwendigkeit, ein Förderkonzept zu entwickeln und durch Konferenzbeschlüsse verbindlich zu machen. Dies ist zuerst Aufgabe der Schulkonferenz. Die Einordnung unter Nr. 6 stellt sicher, dass kein Beschluss gegen das Votum der Mehrheit der Lehrkräfte zustande kommen kann.

Durch die neue Nr. 14 ist sichergestellt, dass für die Einrichtung der Ganztagschule ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, während nach geltender Rechtslage

(§ 92 Abs. 2 Nr. 2) die Schulkonferenz lediglich anzuhören ist. Auch hier bedarf es gem. Absatz 5 der Mehrheit der Lehrkräfte.

Zur Verbesserung der internen Arbeit der Schulen wird der Kompetenzkatalog der Schulkonferenz zudem unter Nr. 29 um die Aufgabe erweitert, Konsequenzen aus externen Evaluationen und qualitätssichernde Maßnahmen wie z.B. EVIT oder Vergleichsarbeiten zu ziehen.

In Nr. 17 (bisher 16) wird die Beschränkung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen auf Projekte aufgehoben, so dass z.B. die Zusammenarbeit mit der örtlichen Kindertageseinrichtung hiervon erfasst wird. Nicht übernommen in den Katalog wurde die Nr. 17 der geltenden Rechtslage. Auch die „Grundsätze“ der Verteilung der Haushaltsmittel müssen der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters unterliegen, der gegenüber Schulträger und Land in der Verantwortung steht. Zudem ist im Hinblick auf den Haushalt von Schulen eine Unterscheidung zwischen der Verteilung selbst und den „Grundsätzen“ hierzu kaum möglich.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu den §§ 6 Abs. 4, 29, 132, 143).

(2) - (5) Die Vorschriften entsprechen dem § 92 Abs. 2 bis 5 geltender Rechtslage. Die Absätze 2, 4 und 5 enthalten lediglich Folgeänderungen (zu Absatz 2 Nr. 2 siehe Absatz 1 zu Nummer 14; zu Absatz 2 Nr.3 siehe § 62).

zu § 66

Aussagen zur Lehrerkonferenz - § 93 geltender Rechtslage - werden nunmehr an dieser Stelle getroffen.

(1) Die Änderung macht deutlich, dass über die Lehrkräfte hinaus alle pädagogisch tätigen Personen in der Lehrerkonferenz zusammenwirken sollen. Damit das gesamte pädagogische Personal in der Lehrerkonferenz vertreten ist, erhält eine Vertreterin/ein Vertreter der „außerschulischen Partner“ der Schule und der sozial-pädagogischen Fachkräfte den Status eines stimmberechtigten Mitgliedes in der Lehrerkonferenz. Gleichzeitig trifft die Vorschrift eine Aussage dazu, dass die Vertreterin/der Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Beschäftigten nach § 33 Abs. 6 aus dem Kreis dieser Personengruppe gewählt wird ohne eine Aussage dazu zu treffen, in welchem Gremium diese Wahl von den pädagogischen Fachkräften vorgenommen wird. Dieses bleibt der Organisation in der jeweiligen Schule überlassen. Gegebenenfalls

hat die Schulleiterin oder der Schulleiter hierauf hinzuwirken.

Durch die Regelung in § 70 Absatz 4 ist nunmehr klargestellt, dass zu den Lehrkräften auch die im Vorbereitungsdienst Befindlichen gehören. Sie haben damit auch in der Lehrerkonferenz ein Stimmrecht. Der Absatz 1 Satz 2 der bisher geltenden Fassung war auch insofern zu ändern. Entsprechend der bisherigen Rechtslage bei den sozialpädagogischen Fachkräften bleibt es für die übrigen Beschäftigten im Sinne des § 33 bei einer Teilnahmemöglichkeit ohne Stimmrecht.

(2) Die Vorschrift entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem § 93 Abs. 2 geltender Rechtslage.

(3) Die Streichung in Abs. 3 Nr. 4 betrifft die Lehrerkonferenz als „Widerspruchsin- stanz“ bei Widersprüchen gegen die Ordnungsmaßnahmen des § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4. In der Außenwirkung entscheidet ohnehin die Schule (s. zu § 143 Abs. 1 Satz 1). Es ist zwar nachvollziehbar, dass intern ein Gremium entscheiden soll, das die An- gelegenheit in einem größeren Gesamtzusammenhang beurteilen kann. In der Praxis werden aber dennoch regelmäßig die Entscheidungen der Klassenkonferenz bestätigt. Nur dieses Gremium hat eine ausreichende Kenntnis über den Sachverhalt und die Hintergründe. Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt, so ist auch durch diese oder diesen eine Abwägung unter übergeordneten Gesichtspunkten sichergestellt. Für die praktischen Abläufe erscheint es unverhältnismäßig, das an vielen Schulen sehr große Gremium lediglich aus Anlass der Entscheidung über einen Widerspruch zu- sammenrufen zu müssen. Anders verhält es sich bei der Entscheidung, einen Antrag gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 an die Schulaufsicht zu richten. Diese Entscheidung muss als „ultima ratio“ betrachtet werden und daher im Katalog des § 67 verbleiben. Hier soll durch die Einbindung der gesamten Lehrerschaft sichergestellt werden, dass eine für die Schule insgesamt sachgerechte Entscheidung gefällt wird. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung (s. § 32).

zu § 67

(1) Die Formulierung in § 94 Absatz 1 Satz 1 geltender Rechtslage, wonach ein Zu- sammenarbeiten dann geboten ist, wenn es von der Sache her erforderlich sei, hat die Möglichkeit für unterschiedliche Interpretationen geboten, so dass die Einschränkung nunmehr wegfällt. Darüber hinaus wird durch die jetzige Fassung klargestellt, dass die

Elternvertreterin oder der Elternvertreter Beschlüssen im Zusammenhang mit Leistungsbewertungen einer Schülerin oder eines Schülers (s. Absatz 2 Nr. 1 bis 7) nur über ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme verfügt. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher können bei diesen Punkten auch nicht mit beratender Stimme teilnehmen. Das heißt umgekehrt aber auch, dass bei allen anderen Themen der Klassenkonferenz sowohl die Eltern- als auch die Schülerseite stimmberechtigte Mitglieder sind. Mit der Ergänzung des Begriffs „Klasse“ um den Begriff „Lerngruppe“ wird auf die Änderung des § 5 Abs. 3 Bezug genommen, wonach die Klasse nicht mehr die durch das Gesetz definierte und vorrangige Lerneinheit darstellt. Da es sich aber bei dem Begriff „Klasse“ um einen eingeführten Begriff handelt, ist auch aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung weiterhin von Klassenkonferenz, Klassenelternbeiräten und Klassensprechern die Rede. Die Bezeichnungen gelten also auch dann, wenn die Lerngruppen in anderer Art und Weise zusammengestellt werden. Eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler ist nunmehr ab Jahrgangsstufe sieben vorgesehen (s. zu § 64 Abs. 5).

Wegen des Wegfalls des Kurssystems kann auf den Absatz 2 Satz 1 der bisher geltenden Fassung und den Begriff „Jahrgangskonferenzen“ verzichtet werden. Die Regelung des § 94 Abs. 2 Satz 2 geltender Rechtslage ist nunmehr in Absatz 1 enthalten, so dass der gesamte Absatz 2 geltender Rechtslage entfallen kann.

(2) Schulen sollen bei der Entwicklung eines Förderkonzeptes Konsens über die Funktion und Gestaltung von Lernplänen herstellen. Entscheidungen über die Notwendigkeit und den Inhalt von Lernplänen bezüglich einer Schülerin oder eines Schülers werden daher nicht allein von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer getroffen, sondern beruhen auf einer Entscheidung der Klassenkonferenz (Nr. 1). Die Nr. 5 geltender Rechtslage findet sich nunmehr als Nr. 3. Da die Orientierungsstufenverordnung keinen Entwicklungsbericht mehr vorsieht und dieser Begriff auch nicht mehr verwandt werden soll, ist dieser durch die offenere Formulierung „Empfehlung“ ersetzt worden. Korrespondierend zu der Änderung in § 66 Abs. 3 Nr. 4 (s.o. zu § 66) ist hier nunmehr die Kompetenz der Klassenkonferenz für die Entscheidung über Widersprüche zu regeln (Nr. 7). Die Nr. 8 bis 11 entsprechen den bisherigen Nr. 7 bis 10. Darüber hinaus handelt es sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung (Nr. 5).

(3) Mit der Änderung unter Absatz 2 Nr. 7 verbunden sieht der neue Absatz 3 Satz 2 vor, dass bei der Entscheidung über Widersprüche die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund ihrer oder seiner übergeordneten Funktion den Vorsitz zu führen hat. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

(4) - (5) Die Vorschriften entsprechen dem § 94 Abs. 5 und 6 geltender Rechtslage. Neu ist in Abs. 5 die Vorgabe, dass die Klassenkonferenz mindestens einmal jährlich zusätzlich zu den Terminen, die für die Entscheidungen über Zeugnisse und Versetzungen notwendig sind, einberufen werden soll.

zu § 68

(1) Neu ist im Vergleich zum § 95 Abs. 1 geltender Rechtslage, dass - wie bei der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz (§ 67 Abs. 4 Satz 2) - künftig die Schulleitung bestimmt, wer den Vorsitz in der Fachkonferenz haben soll. Für die Arbeit der Schule ist ein gutes Zusammenspiel zwischen Schulleitung und Fachkonferenz von elementarer Bedeutung. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann auf diese Weise ihrer/seiner Steuerungsfunktion und Verantwortung für die pädagogische Arbeit der Schule besser nachkommen.

(2) Die Regelung entspricht bis auf eine Folgeänderung und dem bereits in den Änderungen der §§ 64 Abs. 5 und 67 Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Gedanken, die Schülerinnen und Schüler früher einzubinden, dem § 95 Abs. 2 geltender Rechtslage.

(3) Es ist sinnvoll, die umfassendere Begrifflichkeit der Bildungsstandards und des Fachcurriculums als Aufgabe der Fachkonferenz zu nennen, statt wie bisher ein einzelnes Instrument der inhaltlichen Abstimmung des Unterrichts im jeweiligen Fach aufzuführen (Nr. 2). Zur Verbesserung der Koordination der internen Arbeit der Schulen wird die Erstellung und Auswertung der Vergleichs- und Parallelarbeiten der Fachkonferenz zugewiesen (Nr. 3).

zu § 69

Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 96 geltender Rechtslage.

zu § 70

(1) Die Regelung entspricht unverändert dem § 97 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Eine detaillierte Anpassung an die nunmehr geltende Paragrafenfolge ist entbehrlich, da bei Klassenkonferenzen in keinem Fall eine Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt. Den Vorsitz hat entweder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder in den in der bisherigen Vorschrift genannten Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

(3) Der gegenüber der geltenden Rechtslage neu eingefügte Satz 2 soll dazu beitragen, dass die Mitglieder der Konferenz, insbesondere die Schülerinnen und Schüler, nicht mit „Tischvorlagen“ überrascht werden und so nicht ausreichend vorbereitet an der Sitzung teilnehmen können. Die vorbereitenden Unterlagen sollen daher bereits mit der Tagesordnung verschickt werden. Der neu angefügte Satz 4 begegnet einem häufigen Problem in der Praxis. Insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen muss die Schulleiterin oder der Schulleiter in Einzelfällen sofort reagieren können. Die an sich kurzfristig mögliche Entscheidung der Klassenkonferenz wird mit Rücksicht auf die Ladungsfrist von einer Woche aber oft nach hinten verschoben. Für die Einhaltung der Frist besteht immer dann kein Bedarf, wenn alle Beteiligten mit dem zeitnahen Termin einverstanden sind. Satz 4 sieht unter dieser Voraussetzung die Anberaumung eines zeitnahen Termins vor.

(4) Durch die Umstrukturierung der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst stärker als bisher in die schulische Arbeit und die Strukturen der Schule eingebunden. Damit einhergehend erhalten sie in allen schulischen Gremien den gleichen Status wie die übrigen Lehrkräfte.

(5) - (9) Die Regelungen entsprechen bis auf eine Klarstellung in Abs. 6 dem § 95 Abs. 4 bis 8 geltender Rechtslage.

zu § 71

(1) Im Gegensatz zu § 98 Abs. 1 geltender Rechtslage ist nunmehr eine Elternversammlung nicht nur pro Schuljahr, sondern pro Schulhalbjahr abzuhalten. In einer Reihe von Schulen werden Lerngruppen verschiedenster Zusammensetzung (klassen-,

jahrgangs- wie auch Bildungsgänge übergreifend) gebildet, für die ebenfalls Elternversammlungen erforderlich sind. Gemäß Satz 2 sind diese dann für jede Jahrgangsstufe zu bilden. Die Möglichkeit einer zusätzlichen Elternvertretung an Förderzentren bei integrativer Beschulung wird durch Verordnung geregelt.

(2) Entspricht § 98 Abs. 2 geltender Rechtslage mit einer Folgeänderung (s. § 5 Abs. 3).

(3) Nach der bisherigen Regelung im Schulgesetz konnte - mangels einer anders lautenden Regelung - jeder anwesende Elternteil in der Elternversammlung eine Stimme abgeben. Diese Regelung ist in der Vergangenheit des Öfteren als eine Ungleichbehandlung Alleinerziehender, allein anwesender Elternteile eines Elternpaares oder von Eltern mit mehreren Kindern in der Klasse empfunden worden. Daher werden in Zukunft von jedem Kind der Klasse zwei Stimmen für die Eltern abgeleitet. Zu zweit anwesende Eltern haben jetzt jeweils eine Stimme pro Kind. Dadurch wird vermieden, dass u.U. erst in der Elternversammlung die Elternpaare sich darauf verständigen müssten, wer jeweils die Stimmführung übernimmt. Alleinerziehende oder in der Versammlung allein anwesende Elternteile können beide Stimmen pro Kind wahrnehmen.

zu § 72

(1) Die Regelung entspricht unverändert dem § 99 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Da die Schulen des berufsbildenden Bereichs nunmehr in einem gesonderten Abschnitt geregelt werden, bedarf es an dieser Stelle anders als im § 99 Abs. 2 geltender Rechtslage keiner Differenzierung zwischen den einzelnen Schularten mehr. Die Landesregierung hat die Landesjugendheime aufgelöst, Schulkindergärten wird es zukünftig nicht mehr geben. Eine Nennung ist also nicht mehr erforderlich.

(3) Die Regelung entspricht unverändert dem § 99 Abs. 3 geltender Rechtslage.

zu § 73

(1) Im Gegensatz zu der geltenden Vorschrift (§ 100 Abs. 1) ist die Formulierung des neuen Absatzes 1 Satz 1 so ausgestaltet, dass diese nicht nur auf den Klasseneltern-

beirat anwendbar ist. Die Nennung weiterer Alternativen zum Klassenverband ist daher entbehrlich.

(2) Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 100 Abs. 2 geltender Rechtslage. Satz 3 ist nunmehr so formuliert, dass auch andere Fälle als die des Jahrgangselternbeirates erfasst werden.

zu § 74

(1) Für die Zusammensetzung des Schulelternbeirates wird nunmehr durch den neuen Absatz 1 pauschal auf den Vorsitz in einem Elternbeirat abgestellt und nicht mehr zwischen Klassenelternbeirat und Jahrgangselternbeirat differenziert. Darüber hinaus soll zur Verbesserung der Kommunikation zwischen dem Schulelternbeirat und den Lehrkräften der Schulelternbeirat nunmehr einmal im Schuljahr der Lehrerkonferenz über seine Arbeit berichten.

(2) - (4) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 101 Abs. 2 bis 4 geltender Rechtslage. Absatz 2 erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung, Absatz 4 eine Folgeänderung (s. zu § 6, zu § 29 Abs. 6).

Auf eine Übernahme des 101 Abs. 5 geltender Rechtslage wird verzichtet. Da das Schulgesetz keine Aussagen mehr zum Schulzentrum trifft, war auch diese allein hierauf gerichtete Vorschrift zu streichen. Unabhängig davon bleibt es an Schulzentren möglich, dass die Vorsitzenden der Schulelternbeiräte Arbeitsgemeinschaften bilden. Da diesen Arbeitsgemeinschaften keine weiteren vom Schulgesetz zugewiesenen Aufgaben zukommen, ist es unschädlich, dass das Schulgesetz auch zu der Möglichkeit diese zu bilden, keine Aussage mehr trifft.

zu § 75

(1) Wegen der Einführung eines gesonderten Abschnitts für die berufsbildenden Schulen bedarf es hier in Absatz 1 Nr. 5 keiner Aussagen mehr zu diesen Schulen. Als Alternative bei den allgemein bildenden Schulen ist hingegen die Gemeinschaftsschule neu aufzunehmen (s. zu § 7). Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s. zu § 9).

(2) - (4) Die Regelungen entsprechen bis auf Folgeänderungen (s. zu § 9 und zu § 46) und eine redaktionelle Änderung in Absatz 3 dem § 102 Abs. 2 bis 4 geltender Rechtslage.

(5) In Satz 1 handelt es sich um eine Klarstellung (Anhörung des Kreiselternbeirates durch wen und zu welchem Zeitpunkt) und eine Folgeänderung. Satz 3 des § 102 Abs. 5 geltender Rechtslage entfällt an dieser Stelle, da die berufsbildenden Schulen nunmehr in einem eigenen Teil geregelt sind. Wegen der u.U. auch finanziellen Auswirkungen für die Eltern und deren Interesse am örtlichen Schulangebot sind weitere Informationspflichten zu beabsichtigten Änderungen bei der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung eingefügt worden.

zu § 76

(1) Wegen der Einführung eines gesonderten Abschnitts für die berufsbildenden Schulen bedarf es hier in Absatz 1 Nr. 5 keiner Aussagen mehr zu diesen Schulen. Als Alternative bei den allgemein bildenden Schulen ist hingegen die Gemeinschaftsschule neu aufzunehmen (s. zu § 9 und 46).

(2) - (4) Die Regelungen entsprechen bis auf eine Klarstellung zu den Aufgaben des Landeselternbeirates und eine Folgeänderung in Abs. 4 (s. zu § 12) dem § 103 Abs. 2 bis 4 geltender Rechtslage.

zu § 77

Die §§ 104 und 108 geltender Rechtslage werden nunmehr an dieser Stelle zusammengefasst.

(1) Die Regelung entspricht unverändert dem § 104.

(2) Die Regelung entspricht bis auf Folgeänderungen (s. zu § 12) dem § 108 Abs. 2 und 3.

(3) Die Regelung entspricht unverändert dem § 108 Abs. 1.

zu § 78

(1) - (6) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 105 Abs. 1 bis 6 geltender Rechtslage. Absatz 3 erfährt lediglich eine Folgeänderung (s. zu § 70).

zu § 79

(1) Die Aussage des Satzes 2 ist bisher in § 100 geltender Rechtslage enthalten und wird aus systematischen Gründen nunmehr an dieser Stelle geregelt. Durch die Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges in der Sekundarstufe I (s. zu § 43 Abs. 2) ist eine zusätzliche Regelung erforderlich, die allerdings erst ab dem Schuljahr 2008/2009 Wirkung entfalten wird (s. Art. 3 § 2). Weitere Aussagen zur Dauer der Amtszeit sind nicht erforderlich, da dieses nur für die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen relevant sein könnte, diese aber auf Grund eines eigenen Abschnitts von dieser Vorschrift nicht mehr erfasst werden.

(2) - (3) Die Regelungen entsprechen bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 80) dem § 106 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage.

zu § 80

(1) - (4) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 107 Abs. 1 bis 4 geltender Rechtslage.

(5) Die Änderung in Absatz 5 gegenüber der geltenden Rechtslage entspricht einem praktischen Bedürfnis. Klassenelternbeiräte sind durch die Elternversammlungen nach der bisherigen Fassung nur theoretisch abwählbar gewesen. Da alle Elternteile stimmberechtigt sind, ist es schon vom Tatsächlichen her nahezu ausgeschlossen, dass überhaupt eine Anzahl von 2/3 aller Stimmberechtigten - wie es die bisherige Fassung vorgesehen hat - in einer Elternversammlung erreicht wird. Zudem bereitet die Feststellung Schwierigkeit, wie viele stimmberechtigte Elternteile in einer Klasse überhaupt theoretisch vorhanden sind. Daher ist künftig ausreichend, dass eine qualifizierte Mehrheit der auf einer Elternversammlung Anwesenden zum Ausdruck bringt, dass sie sich durch das betreffende Elternbeiratsmitglied nicht mehr in geeigneter Weise vertreten sieht.

zu § 81

Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 109 geltender Rechtslage.

zu § 82

Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung in Absatz 4 (s. zu § 12) dem § 110 geltender Rechtslage.

zu § 83

(1) Die Absätze 1 und 2 des § 111 geltender Rechtslage sind aus redaktionellen Gründen zusammengefasst. Absatz 1 definiert die verschiedenen „Elemente“ der Schülervertretung. Hier wird nunmehr auch festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Schülervertretung an Grundschulen und an Klassen in Justizvollzugsanstalten eingerichtet werden kann.

(2) Der neue Absatz 2 regelt die Voraussetzungen der bisher in Absatz 3 enthaltenen Klassensprecherwahl und stellt nunmehr auch klar, wie zu verfahren ist, wenn kein Klassenverband existiert. Hierzu wird die bisher in Absatz 4 enthaltene Regelung (die allerdings noch auf das Kurssystem zielt) hierher übernommen.

Im Übrigen wird der Regelungsgehalt des § 111 Abs. 4 nicht übernommen. Da das Kurssystem in der Oberstufe entfällt, ist hierauf nicht mehr gesondert einzugehen.

(3) Der Absatz entspricht dem § 111 Abs. 5 geltender Rechtslage. In Satz 1 und 2 wird die Zusammensetzung der Klassensprecherversammlung geregelt. Satz 3 betrifft die Wahl eines Vorstandes für die Schülervertretung, die bisher in Absatz 1 angesiedelt gewesen ist. Anders als nach geltender Rechtslage wählt die Klassensprecherversammlung aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Bisher konnte diese Funktion aus der Mitte der Schülerschaft besetzt werden, das heißt also von Schülerinnen und Schülern, die nicht als Klassensprecher(in) der Klassensprecherversammlung angehören. Das dadurch bedingte Nebeneinander von im Grunde genommen gleichberechtigten Organen (Klassensprecherversammlung - Vorstand - Schülersprecher) hat sich als nicht hilfreich erwiesen. Die Neufassung stellt im Wesentlichen auf die Klassensprecherversammlung ab, die aus ihrer Mitte heraus und damit zur Erledigung ihrer Aufgaben einen Vorstand wählen kann. Daneben steht dann lediglich die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, die oder der von der Schülerschaft insgesamt oder - wenn

das Statut dieses vorsieht - auch von der Klassensprecherversammlung gewählt werden kann.

(4) Die Vorschrift entspricht in Satz 1 dem § 111 Abs. 6 geltender Rechtslage. Die Regelung zur Arbeitsgemeinschaft - bisher in Absatz 8 - ist aus systematischen Gründen nunmehr in den Satz 2 übernommen worden. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (s. zu § 86).

Die Regelung des § 111 Absatz 7 geltender Rechtslage findet sich jetzt in dem gesonderten Abschnitt für die Beruflichen Schulen wieder.

zu § 84

(1) In der Vorschrift wird deutlicher als im § 112 geltender Rechtslage herausgestellt, dass die Kreisschülervertretungen auch schulartübergreifend gebildet werden können.

(2) - (4) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 112 Abs. 2 bis 4 geltender Rechtslage.

zu § 85

(1) In der Vorschrift wird deutlicher als im § 113 geltender Rechtslage herausgestellt, dass die Landesschülervertretungen auch schulartübergreifend gebildet werden können. Auch ist hier jetzt für gemeinsame und schulartübergreifende Lösungen eine Verfahrensregelung vorgesehen.

(2) - (3) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 113 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage.

(4) Hinsichtlich der Vorgaben für die Entsendung von Vertretern bei den Förderzentren wird nunmehr wegen der vergleichbaren Anzahl auf die Regelungen zu den Realschulen und Gymnasien abgestellt. Daher kommt es bei den Förderzentren nicht mehr wie bisher auf Delegierte aus den Kreisschülervertretungen an. Regelungen zu den Beruflichen Schulen sind wegen des eigenen Abschnitts an dieser Stelle nicht erforderlich. Die Gemeinschaftsschule ist hinzugefügt. Der bisherige Satz 2 ist redaktionell überarbeitet.

zu § 86

(1) Durch den gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 114) neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass die Gremien über die einjährige Amtszeit der Schülervertreterinnen und -vertreter hinaus auch zu Beginn des darauf folgenden Schuljahres noch für die Gremien tätig werden und damit u.a. auch für die Neuwahlen Sorge tragen können.

(2) - (10) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 114 Abs. 2 bis 10 geltender Rechtslage. In Absatz 3, 7 und 10 sind lediglich Folgeänderungen (s. zu § 5 Abs. 3, s. zu § 12) enthalten.

zu § 87

(1) Die Regelung entspricht unverändert dem § 115 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Der § 115 geltender Rechtslage hat lediglich die Aufgaben und das Verfahren für die Wahl der Verbindungslehrer insgesamt, also ohne Unterscheidung zwischen Schul-, Kreis- und Landesebene, geregelt. Auf allen drei Ebenen werden die Verbindungslehrerinnen und -lehrer durch die Schülerinnen und Schüler gewählt. Sie können daher auch nur durch Abwahl ihr Amt verlieren. Das hat sich in der Vergangenheit als zum Teil problematisch herausgestellt. Gleichzeitig haben aber zumindest die Landesverbindungslehrkräfte Ermäßigungen hinsichtlich ihrer Unterrichtsverpflichtung. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Verbindungslehrkräfte auf Landes- und Kreisebene eingesetzt werden und ihre Amtszeit durch die Begrenzung der Zahl der Einsetzungen (3x für jeweils 2 Jahre) höchstens sechs Jahre betragen kann. Die Schülervertretungen haben hinsichtlich der Lehrkraft ein Vorschlagsrecht, an das die Schulaufsichtsbehörde aber nicht gebunden ist. Diese kann im Übrigen auch den Einsetzungsakt wieder rückgängig machen. Für alle Verbindungslehrkräfte gilt, dass sie jeweils nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bis zur Neuwahl (Satz 4) oder einer nachfolgenden Einsetzung (Satz 7) im Amt bleiben.

(3) Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage trifft die neue Vorschrift Aussagen zur Aufsichtsführung. Sitzungen der Schülervertretung sind schulische Veranstaltungen. Auf schulischen Veranstaltungen besteht die Verpflichtung zur Aufsichtsführung (§ 36). Da in der Regel Verbindungslehrkräfte ohnehin an den Sitzungen der Schüler-

vertretung teilnehmen sollen, liegt es nahe, diesen dann auch für diese Veranstaltungen die Aufsichtsführung zu übertragen, soweit dieses aufgrund des Alters des Personenkreises überhaupt noch erforderlich ist. Selbstverständlich kann dies aber nicht bedeuten, dass allein die Verbindungslehrkräfte für alle denkbaren Veranstaltungen der Schülerversretung in der Aufsichtverantwortung stehen werden. Hier müssen auch andere für die Aufsicht in Frage kommende Personenkreise unterstützend tätig werden.

(4) Die Regelung entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem § 115 Abs. 4 geltender Rechtslage.

zu § 88

Gegenüber der geltenden Rechtslage ist der Hinweis auf die Einhaltung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen gestrichen, da es nicht notwendig ist, in einem Gesetz ganz allgemein auf die Einhaltung anderer Gesetze hinzuweisen.

zu § 89

Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen dem § 117 geltender Rechtslage.

zu § 90

Die öffentlichen berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ werden nunmehr in einem eigenen Abschnitt geregelt. Aus diesen Gründen findet sich der § 18 geltender Rechtslage nunmehr an dieser Stelle wieder. Die Kernaussagen zur Berufsschule bleiben erhalten. Es erfolgt aber eine vollständige Überarbeitung der Vorschrift aus systematischen und redaktionellen Gründen.

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 18 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Die Vorschrift fasst Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 der geltenden Rechtslage zusammen. Es wird nunmehr der Begriff „Auszubildende“ verwendet, da nach § 23 Abs. 5 auch Volljährige, die in ein Ausbildungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf eintreten, berufsschulpflichtig werden. Daher beschränkt sich die Beschulung nicht auf Jugendliche.

Die Beschulung junger behinderter Menschen nach Ausbildungsregelungen der zu-

ständigen Stellen erfolgt seit vielen Jahren analog der Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Zur Klarstellung werden daher diese Regelungen auch als Grundlage für die Beschulung in der Berufsschule anerkannt.

(3) Aus systematischen Gründen werden die Regelungen des bisherigen Absatzes 6 nunmehr an dieser Stelle getroffen. Neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe weisen zunehmend eine Aufsplitterung in inhaltlich unterschiedliche Fachrichtungen, Schwerpunkte oder anderweitig bezeichnete Spezialisierungen auf, die dazu führen können, dass z.B. Schwerpunkte eines Ausbildungsberufes in den berufsbezogenen Lernbereichen (früher: Unterrichtsfächer) nicht mehr gemeinsam beschult werden können. Wenn es sich dann noch um einen Ausbildungsberuf handelt, in dem die Zahl der Ausbildungsverhältnisse relativ klein ist, reicht die Anzahl der Auszubildenden an dem einzelnen Berufsschulstandort und dort in der Spezialisierung eines Ausbildungsberufes nicht mehr für eine Fachklassenbildung aus. Deshalb können Bezirksfachklassen oder Landesberufsschulen zukünftig auch unterhalb der Ebene eines Ausbildungsberufes zugelassen werden.

Auch das Konzept zur vermehrten Einrichtung von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen lässt sich mit dieser Regelung besser umsetzen.

Die Neuformulierung macht zudem deutlich, dass die Bildung von Landesberufsschulen und Bezirksfachklassen der Entscheidung des Ministeriums obliegt.

(4) Absatz 4 enthält die überarbeitete Regelung des bisherigen Absatzes 5 Satz 1. Das Berufsgrundbildungsjahr gibt es in Schleswig-Holstein nur noch mit Vorvertrag.

(5) Absatz 5 enthält die überarbeitete Regelung des bisherigen Absatzes 3. Es wird klargestellt, dass Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis in Vollzeit (Ausbildungsvorbereitendes Jahr) oder in Teilzeit (Klassen für Jugendliche ohne Ausbildung) unterrichtet werden können.

Der § 18 Abs. 7 geltender Rechtslage entfällt; Folgeänderung (s. zu § 5).

zu § 91

(1) Die in Absatz 1 und 2 des § 91 geltender Rechtslage geregelten Ziele der Berufs-

fachschule werden nunmehr an dieser Stelle zusammengefasst. Mit Absatz 1 wird die Möglichkeit von Teilzeitunterricht in der Berufsfachschule eingeführt.

(2) Absatz 2 regelt, dass nur die mehrjährige Berufsfachschule mit einer Prüfung abschließt, während bei guten Leistungen in der einjährigen Berufsfachschule der Übertritt in die Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule ohne Prüfung möglich ist.

(3) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 19 Abs. 3 geltender Rechtslage.

zu § 92

Abs. 1 ist gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 20) in Anpassung an die KMK-Rahmenvereinbarungen um den Nachweis entsprechender Kenntnisse ergänzt, bei dessen Vorliegen auf zusätzlichen Unterricht und die Prüfung verzichtet werden kann. Im Übrigen wird die „Einschlägigkeit“ nunmehr nicht nur auf die Berufstätigkeit, sondern auch auf den Fall der vorherigen Berufsausbildung bezogen. Die neu aufgenommene Formulierung „anerkannter Ausbildungsberuf“ ist lediglich redaktioneller Natur.

zu § 93

Es erfolgt die Angleichung an die KMK-Rahmenvereinbarung und mit der fünfjährigen einschlägigen Berufstätigkeit die Angleichung an die Fachoberschule, die in Schleswig-Holstein die Unterstufe der Berufsoberschule ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung (s. zu § 41 Abs. 2).

zu § 94

Das Fachgymnasium wird nunmehr als Berufliches Gymnasium bezeichnet (s. zu § 8).

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen mit Ausnahme der bereits genannten Folgeänderung unverändert dem § 22 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(3) Das bisherige Kurssystem mit Grund- und Leistungskursen wird modifiziert. Das Profil bildet sich bereits in der einjährigen Einführungsphase aus und wird in der zweijährigen Qualifikationsphase Grundlage für ein Abitur mit fünf Prüfungsfächern und zentraler Aufgabenstellung. Näheres regeln eine Oberstufenverordnung und eine Abi-

turprüfungsverordnung im Rahmen der entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

Eine Regelung entsprechend § 22 Abs. 4 geltender Rechtslage entfällt an dieser Stelle. Hierzu werden Vorgaben künftig durch Verordnung gemacht (s. zu § 54).

zu § 95

(1) In Absatz 1 sind die Regelungen der Absätze 1, 3 und 4 des § 95 geltender Rechtslage zusammengefasst und überarbeitet. Bisher wird als Zugangsvoraussetzung für die Fachschule neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mehrjährige Berufstätigkeit gefordert. Damit ist Schleswig-Holstein strenger als die KMK-Rahmenvereinbarung, die nur eine entsprechende einjährige Berufstätigkeit verlangt. Eine Angleichung an die KMK-Rahmenvereinbarung soll vorgenommen werden. Dafür fehlte bisher im Schulgesetz das Erfordernis der Einschlägigkeit, obwohl die KMK-Rahmenvereinbarung und die Verordnung sie vorsehen.

(2) Es handelt sich gegenüber der geltenden Rechtslage um redaktionelle Änderungen und eine Folgeänderung (s. zu § 41 Abs. 2).

(3) Es handelt sich um eine Anpassung an die Gegebenheiten. In einzelnen Fachrichtungen, wie z.B. Sonder- und Sozialpädagogik, sind pädagogische Praxiswochen bereits jetzt Bestandteil der Stundentafel und damit des Bildungsganges.

zu § 96

Für die Regelungen zu den berufsbildenden Schulen ist nunmehr ein eigener Teil (Fünfter Teil) vorgesehen. Dies macht es erforderlich, durch Verweisung zu regeln, welche Vorschriften, die im Zusammenhang mit den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren stehen, auch für die berufsbildenden Schulen gelten sollen.

zu § 97

(1) - (2) Die Regelungen entsprechen unverändert dem § 70 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage. Absatz 1 erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung.

(3) In Absatz 3 wird klargestellt, dass Innungen, Innungsverbände oder Vereine nicht Träger werden, sondern nur Aufgaben eines Trägers wahrnehmen können.

(4) Die Aussage des § 70 Abs. 4 geltender Rechtslage passt unter systematischen Gesichtspunkten nicht in eine Vorschrift, die die möglichen Träger definiert und die Trägerschaft der genannten Institutionen davon abweichend nur noch als Ausnahmefall „duldet“. Auf die Regelung in § 148 Abs. 8 wird verwiesen. Ebenfalls aus systematischen Gründen wird die Aussage des § 130 Abs. 3 geltender Rechtslage jetzt hier geregelt. Die Fachschule für Seefahrt und die Berufsfachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt als einzige Anwendungsfälle werden ausdrücklich genannt.

zu § 98

Für die Regelungen zu den berufsbildenden Schulen ist nunmehr ein eigener Teil (Fünfter Teil) vorgesehen. Dies macht es erforderlich durch Verweisung zu regeln, welche Vorschriften, die im Zusammenhang mit den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren stehen, auch für die berufsbildenden Schulen gelten sollen. Die Aussagen des § 57 Abs. 4 geltender Rechtslage zu den berufsbildenden Schulen werden nunmehr an dieser Stelle getroffen. Gem. § 90 Abs. 3 Satz 2 trifft allein das für Bildung zuständige Ministerium die Entscheidung über die Bildung von Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen. Das in § 57 Abs. 4 geltender Rechtslage geregelte Genehmigungserfordernis ist folglich nunmehr entbehrlich.

zu § 99

Für die Regelungen zu den berufsbildenden Schulen ist ein eigener Teil (Fünfter Teil) vorgesehen. Dies macht es erforderlich durch Verweisung zu regeln, welche Vorschriften die im Zusammenhang mit den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren stehen, auch für die berufsbildenden Schulen gelten sollen.

(1) Die Aussagen des § 91 Abs. 4 geltender Rechtslage zu den berufsbildenden Schulen werden nunmehr an dieser Stelle getroffen. Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden Schule sind zu einem ganz überwiegenden Teil volljährig. Daher ist es sinnvoll, die Mitwirkung der Eltern in der Schulkonferenz auf das prozentuale Verhältnis voll- und minderjähriger Schülerinnen und Schüler in den Schularten zu begrenzen, in denen überhaupt eine Mitwirkung von Eltern minderjähriger Schülerinnen und

Schüler in Betracht kommt. Die nach dem prozentualen Verhältnis den Eltern nicht zustehenden Plätze in der Konferenz entfallen gänzlich und erhöhen folglich weder die Zahl der Lehrkräfte noch die der Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Aussagen des § 95 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage zu den berufsbildenden Schulen werden nunmehr an dieser Stelle getroffen. Neu eingefügt ist die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Arbeitnehmerseite durch die in § 137 Abs. 3 Nr. 7 bezeichneten Arbeitnehmervertretungen. Gestrichen ist die Notwendigkeit der Zustimmung der Berufsbildungsausschüsse im Rahmen des Wahlverfahrens durch die Kammern. Die Art und Weise des Auswahlverfahrens ist Sache der Kammern. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

zu § 100

Die Bildung eines eigenen Teils für die berufsbildenden Schulen macht auch für die Elternvertretungen eine eigenständige Vorschrift erforderlich. Da die geltende Rechtslage in diesem Punkt nicht verändert werden soll und in die Bestimmungen zu den allgemein bildenden Schulen eingeflossen ist, bedarf es hier lediglich eines Verweises auf diese Regelungen. Klargestellt wird aber durch den Satz 1, dass eine Elternvertretung nur in den dort genannten Schularten möglich ist. Das entspricht im Ergebnis dem § 99 Abs. 2 geltender Rechtslage, der zwar mehr Schularten des berufsbildenden Schulwesens aufführt, die aber schon wegen ihrer Aufnahmevoraussetzungen Minderjährigen nicht zugänglich sind und folglich auch keine Mitwirkungsrechte für Eltern begründen können.

Der Absatz 2 entspricht dem § 102 Abs. 5 Satz 3 der geltenden Rechtslage.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der § 100 nicht zur Anwendung gelangt bei Regionalen Berufsbildungszentren, da für diese eine eigenständige Regelung zu den Mitwirkungsrechten geschaffen worden ist (§ 110).

zu § 101

Das zu § 100 Ausgeführte gilt hier entsprechend. Auch zu diesem Bereich sind in erster Linie nur Verweisungen auf die Regelungen zu den allgemein bildenden Schulen

erforderlich. Im Übrigen entspricht der Absatz 2 dem § 111 Abs. 7 des geltenden Schulgesetzes.

zu § 102

(1) Für die Errichtung von rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts gilt der Gesetzesvorbehalt. Gemäß § 42 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz kann eine neue rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nur durch oder aufgrund eines Gesetzes entstehen. Die Regelung des § 102 Abs. 1 bildet die gesetzliche Grundlage für die Träger der öffentlichen berufsbildenden Schulen, diese durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten. Der Begriff der Errichtung umfasst nicht nur die Neuerrichtung, sondern ebenso die Umwandlung der Schulen von nichtrechtsfähigen (s. § 2 Abs. 2) in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Umwandlung bereits bestehender Schulen wird den Hauptanwendungsbereich in der Praxis bilden. Die Entscheidung über die Errichtung der Schule als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts obliegt den Schulträgern. Die ausdrückliche Bezeichnung als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts macht den rechtlichen Status der Schule auch nach außen sichtbar.

(2) Besteht nur ein Schulträger, erfolgt die Errichtung durch Satzung (Absatz 1). Sind mehrere Schulträger vorhanden, kann die Errichtung der Anstalt durch Satzung erfolgen, wenn sich die Schulträger zuvor zu einem Zweckverband als Anstaltsträger (Schulverband) und damit als Satzungsgeber zusammenschließen (s. zu § 97). Wird kein Schulverband geschlossen, erfolgt die Errichtung der Anstalt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Schulträger. Insoweit ermöglicht die Regelung in Absatz 2 Satz 2, dass die Anstalt mehrere Träger haben kann.

(3) Die Errichtung einer Schule als nunmehr rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts führt nicht zu einer Veränderung der Aufgabenaufteilung zwischen den „äußeren“ Schulangelegenheiten des Schulträgers und den „inneren“ Schulangelegenheiten des Landes. Dem Schulträger obliegen damit als Anstaltsträger weiterhin die sich aus § 50 ergebenden Aufgaben.

Als Anstaltsträger trägt der Schulträger die „Gewähr“ für die Anstalt RBZ. In Abgrenzung zur Anstaltslast bedeutet die Gewährträgerhaftung, dass der Anstaltsträger für

die Verbindlichkeiten des RBZ Dritten gegenüber haftet, soweit nicht eine Befriedigung aus dem Vermögen des RBZ möglich ist.

zu § 103

Die Regelung des § 103 stellt sicher, dass der staatliche Bildungsauftrag der berufsbildenden Schulen uneingeschränkt erhalten bleibt. Zusätzlich zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages kann das RBZ nicht im Schulgesetz vorgesehene Angebote der beruflichen Weiterbildung im Rahmen zusätzlicher Mittel und in Abstimmung mit den Weiterbildungsverbänden vorhalten. Das RBZ handelt daher bei der über den staatlichen Bildungsauftrag hinaus gehenden Tätigkeit zwar einerseits eigenverantwortlich, die Angebote sind aber in Partnerschaft mit den anderen anerkannten Bildungsträgern sowie Unternehmen zu entwickeln.

zu § 104

Die Rechtsfähigkeit des RBZ lässt die Stellung des Landes als Anstellungskörperschaft der an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte unberührt. Daher stellt das Land auch beim RBZ die Stellen der Lehrkräfte und die Mittel für deren persönliche Kosten zur Verfügung.

Das RBZ kann zwar nicht Dienstherr von Beamten sein, besitzt aber die Fähigkeit, Arbeitgeber von Angestellten und Arbeitern zu sein. Durch Satz 2 wird vorsorglich geregelt, dass Schadensersatzansprüche Dritter, die durch die Tätigkeit der Lehrkräfte des Landes im Rahmen der Weiterbildungstätigkeit des RBZ entstehen könnten, im Ergebnis jedenfalls nicht vom Land, sondern von der rechtsfähigen Anstalt getragen werden müssen.

zu § 105

Entsprechend der Vorgabe des § 44 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz normiert § 105, dass die innere Organisation der rechtsfähigen Anstalt RBZ durch Satzung zu regeln ist. Zugleich wird vorgegeben, wer die Organisationssatzung erlässt und welchen Mindestinhalt diese aufweisen muss.

Hinsichtlich der Organe des RBZ muss die Satzung insbesondere auch Bestimmungen über die Möglichkeit der Stellvertretung und der Übertragung von Aufgaben auf Dritte enthalten. Diese Vorgabe ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 109 Abs. 3 zu betrachten. Danach tragen die Schulleiterin oder der Schulleiter in Abgren-

zung zur Geschäftsführung gem. § 108 die Verantwortung für die pädagogische Arbeit des RBZ. Innerhalb dieses Verantwortungsbereichs können sie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und andere Lehrkräfte mit der Erfüllung von Teilen ihrer Aufgaben beauftragen. § 109 trifft für das Organ der Geschäftsführung keine Aussagen über die Stellvertretung und Übertragung von Aufgaben, so dass insoweit die Aussagen der Organisationssatzung oder einer aufgrund der Organisationssatzung erlassenen Geschäftsordnung maßgebend sind.

Die Organisationssatzung kann über die in § 110 genannten weiteren Konferenzen vorsehen. Sie bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Im Regelfall werden Errichtung und Organisation einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in einem Rechtsakt vorgenommen. Legt der Anstaltsträger eine einheitliche Errichtungs- und Organisationssatzung vor, unterliegt lediglich die Gestaltung der inneren Organisation des RBZ dem Genehmigungsvorbehalt.

zu § 106

§ 106 legt die für ein RBZ zwingend erforderlichen Organe fest. Diese sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Die Bildung einer Gewährträgerversammlung bietet sich an, wenn das RBZ mehrere Anstaltsträger hat. In der Gewährträgerversammlung ist dann insbesondere die Entscheidung über Fragen der konkreten Aufteilung der den Anstaltsträgern nach § 50 obliegenden Aufgaben zu treffen. § 106 sieht keinen Beirat als Organ des RBZ vor. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass nach Entscheidung des Anstaltsträgers die Organisationssatzung einen Beirat mit der Funktion der Beratung der Geschäftsführung des RBZ einführt.

zu § 107

(1) Da der Anstaltsträger insbesondere die „Gewähr“ für das RBZ trägt, ist es auch an diesem, die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu bestimmen. Meinungsbildung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat stehen damit unter beherrschendem Einfluss des Anstaltsträgers. Das Land hat kein Stimmrecht im Verwaltungsrat. Die Schulaufsicht des Landes soll jedoch am Meinungsbildungsprozess des Verwaltungsrates mitwirken und daher an dessen Sitzungen beratend teilnehmen können. Gleiches gilt für die Sozialpartner, die mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite an den Verwaltungsratssitzungen zumindest beratend teilhaben sollen, nach Entscheidung des Trägers aber auch

stimmberechtigte Mitglieder sein können. Die Sozialpartner entscheiden, wer sie jeweils im Verwaltungsrat vertritt. Vertreterin oder Vertreter im Verwaltungsrat kann hierbei auch sein, wer selbst nicht der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite angehört, von diesen aber hiermit beauftragt wird.

(2) Entscheidungskompetenzen sind im RBZ zwischen dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und der Pädagogischen Konferenz aufgeteilt. Dabei fallen der Geschäftsführung grundsätzlich die eher administrativen Entscheidungen zu. Hierbei wird er durch den Verwaltungsrat beaufsichtigt, der dementsprechend den Wirtschaftsplan und den Geschäftsbericht feststellt und ggf. die Geschäftsführung entlasten kann.

(3) Die administrativen Befugnisse der Geschäftsführung sind dort begrenzt, wo dem Verwaltungsrat neben seiner Aufsichtsfunktion eine Steuerungsfunktion zukommt. Daher nennt der Absatz 3 die Bereiche, in denen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Ausrichtung der Anstalt die Entscheidungsbefugnisse weder bei der Geschäftsführung noch bei einem Mitwirkungsorgan liegt, sondern der Träger der Anstalt über den Verwaltungsrat seine Interessenlage durchsetzen kann.

(4) Der Verwaltungsrat ist das Aufsichtsgremium des RBZ. Er überwacht und bewertet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Um diese Aufgabe gewährleisten zu können, ist der Verwaltungsrat berechtigt, jederzeit durch die Geschäftsführung über alle Angelegenheiten des RBZ umfassend informiert zu werden.

zu § 108

(1) Neu ist mit der Einführung des RBZ das Organ der Geschäftsführung, welches für die Verwaltung der Schule verantwortlich ist. Grundsätzlich bildet die Schulleiterin oder der Schulleiter in ihrer oder seiner Person die Geschäftsführung. Auf Veranlassung des Anstaltsträgers kann die Geschäftsführung des RBZ jedoch weitere Mitglieder haben. Allerdings bleibt unabhängig von einer innerhalb der Geschäftsführung vorgenommenen Geschäftsverteilung das Recht zur abschließenden Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestehen.

(2) Wie auch an herkömmlichen Schulen als nichtrechtsfähigen Anstalten ist bei der Aufgabenwahrnehmung der Leitung des RBZ zwischen den Bereichen der Verwaltung

und der pädagogischen Arbeit zu differenzieren. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 stellen eine genaue Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Geschäftsführung (Verwaltung) und Schulleitung (pädagogischer Bereich) sicher. Absatz 2 regelt den Kompetenzbereich der Geschäftsführung. Durch Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass sich die Weisungsbefugnis der Geschäftsführung auf das nichtpädagogische Personal bezieht, welches entweder direkt bei der Anstalt RBZ oder auch beim Anstaltsträger beschäftigt sein kann. Absatz 2 Satz 7 greift die Regelung des § 32 Abs. 4 Satz 2 auf und stellt klar, dass die Geschäftsführung nur auf der Grundlage einer entsprechenden Vollmacht das Land im Rechtsverkehr vertreten kann. Die Stellvertretung der Geschäftsführung findet auf der Grundlage der Organisationssatzung und ggf. der Geschäftsordnung statt.

(3) In Absatz 3 Satz 2 und 3 sind die Regelungen des § 32 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 aufgenommen und damit für das RBZ auf die Weisungsbefugnis gegenüber den Lehrkräften und die Beauftragung von Stellvertretungen der Schulleitung im pädagogischen Bereich begrenzt.

zu § 109

Die Vorschrift hat klarstellende Funktion. Satz 2 betrifft sowohl den Fall, dass ein Träger einer Landesberufsschule gem. § 97 Abs. 2 ein RBZ errichten will als auch den Fall gemeinsamer Trägerschaft z.B. zweier Kreise.

zu § 110

(1) Neben der Pädagogischen Konferenz und den Klassenkonferenzen kann das RBZ weitere Konferenzen haben. Diese können von der Organisationssatzung vorgesehen oder durch Beschluss der Pädagogischen Konferenz gebildet werden.

(2) Für die Zusammensetzung der Pädagogischen Konferenz sind durch den Verweis auf § 99 Abs. 1 die Vorschriften zur Schulkonferenz an berufsbildenden Schulen maßgebend.

(3) Entscheidungskompetenzen sind im RBZ zwischen dem Verwaltungsrat, der Geschäftsführung und der Pädagogischen Konferenz aufgeteilt und jeweils abschließend aufgeführt (s. zu § 107 Abs. 2).

(4) Entscheidungen über das Schulprogramm oder Schulversuche beinhalten neben den Verwaltungsaspekten auch sehr stark pädagogische Aspekte. Daher ist die Pädagogische Konferenz im Vorfeld der Entscheidung anzuhören.

(5) Das zu Absatz 4 (s.o.) Gesagte gilt entsprechend.

zu § 111

(1) In Bezugnahme auf die Regelung des § 108 Abs. 2 Satz 1, wonach die Geschäftsführung die Geschäfte des RBZ nach Maßgabe der gemäß § 111 getroffenen Zielvereinbarungen führt, wird an dieser Stelle die Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Land und RBZ vorgegeben. Die fachaufsichtliche Steuerung der schulischen Wahrnehmung des staatlichen Bildungsauftrages geschieht danach im Rahmen des Abschlusses von Zielvereinbarungen zwischen der Schulaufsichtsbehörde und dem jeweiligen RBZ. Mit dem gesetzlichen Auftrag zum Abschluss von Zielvereinbarungen wird bezogen auf das RBZ ein neues, modernes schulaufsichtliches Steuerungsinstrument in das Schulwesen des Landes eingeführt. Bei Zielvereinbarungen handelt es sich nicht um öffentlich-rechtliche Verträge. Einklagbare Ansprüche lassen sich aus den Zielvereinbarungen daher nicht durchsetzen. Die Nummern 1 bis 4 knüpfen an den staatlichen Bildungsauftrag an. Durch die Formulierung „insbesondere“ wird deutlich, dass das Instrument der Zielvereinbarung auch auf andere nicht im Katalog genannte Sachverhalte zur Anwendung kommen soll. Es kommen folglich auch die Angebote in der beruflichen Weiterbildung gem. § 103 Satz 2 hierfür in Betracht. Die in der Erprobungsphase der RBZ zwischen dem für Weiterbildung zuständigen Wirtschaftsministerium und dem Bildungsministerium in der „Arbeitsgruppe Regionale Bildungszentren“ entwickelten „Eckpunkte für ein mögliches Weiterbildungsangebot der RBZ“, die auch mit der Kommission Weiterbildung abgestimmt sind und die sich in der Erprobungsphase bewährt haben, wurden vom Bildungsministerium inhaltlich identisch in die „Grundsätze für das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen durch Regionale Berufsbildungszentren im Entstehen“ vom 1. August 2006 übernommen und sollen zukünftig Bestandteil der Zielvereinbarungen mit den RBZ werden.

(2) Die in § 130 (bisher § 120) festgelegte Aufsicht des Landes über das Schulwesen gilt ebenso im Bezug auf das RBZ, da dieses auch als rechtsfähige Anstalt wei-

terhin eine staatliche Schule bleibt. Aus diesem Grund steht der Schulaufsicht letztlich ihr traditionelles Instrumentarium zur Verfügung, um die Aufsicht über die Schule auszuüben.

zu § 112

(1) Auf das RBZ als öffentliche berufsbildende Schule finden grundsätzlich alle Bestimmungen des Schulgesetzes sinngemäß Anwendung. Satz 2 enthält eine abschließende Auflistung derjenigen Vorschriften, die für das RBZ nicht gelten.

(2) Der Verwaltungsrat des RBZ beaufsichtigt die Tätigkeit der Geschäftsführung. In diesem Zusammenhang obliegt ihm gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 insbesondere auch die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung. Daher ist es folgerichtig, dass der Verwaltungsrat ebenso bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters an einem RBZ mitwirkt. Es wird am RBZ daher kein Schulleiterwahlausschuss gebildet. Vielmehr übt der Verwaltungsrat an dessen Stelle das Vorschlags- und Anhörungsrecht gemäß §§ 38 und 39 Abs. 2 Satz 2 aus.

zu § 113

Der bisher in § 76 geregelte Schullastenausgleich ist nach übereinstimmender Bewertung auch des Landesrechnungshofes und der kommunalen Landesverbände nicht umfassend genug. Insbesondere fließen die Schulverwaltungskosten, die einem Schulträger entstehen, bisher nicht in die Berechnung der Schulkostenbeiträge mit ein. Die in § 55 verankerte Trägerschaftsverantwortung aller Gemeinden für ein umfassendes Bildungsangebot der allgemein bildenden Schulen und der Förderschulen in kommunaler Trägerschaft macht es außerdem erforderlich, auch die Kommunen, die nicht an der Trägerschaft einer Schule beteiligt sind, zumindest anteilig zu den Investitionskosten eines Schulträgers über die Schulkostenbeiträge heranzuziehen. Daher wurde insbesondere das Berechnungsverfahren (§ 76 Abs. 5 g.F und § 113 Abs. 4 des Entwurfs) überarbeitet.

(1) Die Bestimmung entspricht dem § 76 Abs. 1 Satz 1 geltender Rechtslage. Wegen des Wegfalls des Schulkindergartens kann zukünftig auf die Regelung des § 76 Abs. 1 Satz 2 geltender Rechtslage verzichtet werden.

(2) § 76 Abs. 2 Satz 1 geltender Rechtslage bestimmt ausdrücklich, dass für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 76 Abs. 1 genannte Schule besuchen und in einer der in § 76 Abs. 2 genannten Einrichtungen untergebracht sind, die Wohnortgemeinde den Schulkostenbeitrag zu zahlen hat. Die Regelung war mit der Vorstellung des Gesetzgebers verbunden, dass melderechtlich der Wohnsitz nicht in der Gemeinde begründet werden könne, in der die Einrichtung belegen ist. Die gesetzliche Vermutung des Landesmeldegesetzes, dass Minderjährige ihren Wohnsitz bei ihren Eltern begründen, greift jedoch dann nicht, wenn zwischen den Jugendlichen und ihrem Elternhaus kein Kontakt mehr besteht. Häufig sind zudem auch Fälle, in denen das Sorgerecht beim Jugendamt liegt und schon von daher der Wohnsitz der Eltern nicht mehr maßgebend ist. Wohnsitzgemeinde ist dann diejenige, in der die Einrichtung gelegen ist, da die Jugendlichen hier ihren Lebensmittelpunkt aufweisen. Dadurch werden zum Teil sehr kleine Gemeinden, in denen sich zufällig derartige Einrichtungen angesiedelt haben, mit Schulkostenbeitragsforderungen der Trägergemeinden bedacht. Die Regelung des § 76 Abs. 2 Satz 1, die die Gemeinden hiervor gerade schützen sollte, bleibt daher im Ergebnis wirkungslos. Denn in den Fällen, in denen der Hauptwohnsitz über den Wohnsitz der Eltern bestimmt ist, ergibt sich die Rechtsfolge auch aus § 76 Abs. 1. Vergleichbar der Rechtslage vor 1990 stellt nunmehr der § 113 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs darauf ab, in welcher Gemeinde vor der erstmaligen Unterbringung die Schülerin oder der Schüler die Wohnung hatte. Diese Gemeinde ist melderechtlich eindeutig bestimmbar. Die Gemeinde, in der vor der Unterbringung die Familie der oder des Jugendlichen den Wohnsitz hatte, bleibt also für diese bzw. diesen in der Verantwortung und wird nicht durch die Unterbringung entlastet.

Diese Entlastung tritt in unbilliger Weise auch gerade dann ein, wenn die oder der Jugendliche aus einem anderen Bundesland stammt und aufgrund einer Vereinbarung z.B. des dortigen Jugendhilfeträgers mit dem Einrichtungsträger nach Schleswig-Holstein gelangt. § 76 Abs. 2 Satz 2 geltender Fassung sieht in diesem Fall anstelle des Schulkostenbeitrages einen sog. „Ausfallbeitrag“ gegenüber dem Träger der Einrichtung vor. Dieser Anspruch geht jedoch ins Leere, wenn aufgrund der oben beschriebenen Umstände die Unterbringung zu einer Verlagerung des Wohnsitzes nach Schleswig-Holstein führt. Da die Neuregelung auf die Wohnsitzgemeinde vor der Unterbringung abstellt, kann dieses Problem zukünftig nicht mehr entstehen. Gesetzessystematisch wird der Anspruch des Schulträgers nicht mehr als „Ausfallbeitrag“ definiert, sondern als ein Unterfall der Schulkostenbeitragsansprüche.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage entsteht dieser Anspruch nicht, wenn die Unterbringung in einer Familienpflegestelle oder einem Internat erfolgt. Pflegeeltern werden mit dieser Zahlungsverpflichtung und einem eventuellen Erstattungsverfahren unverhältnismäßig belastet. Ebenso bleiben Internate ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass Internate die anfallenden Schulkostenbeiträge an die Eltern weiterreichen würden und es somit zu einer „versteckten“ Schulgeldzahlung käme.

Die Regelung des bisherigen § 76 Abs. 3 übernimmt der Entwurf als neuen Satz 3 in den § 113 Abs. 2. Dadurch wird erreicht, dass auch die Kreise und kreisfreien Städte einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 Satz 2 gegenüber den Trägern der Einrichtungen geltend machen können. Das Argument für die geltende Rechtslage - höhere Wirtschaftskraft dieser Gebietskörperschaften - ist angesichts der Situation der kommunalen Haushalte nicht stichhaltig.

(3) Abs. 3 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem bisherigen § 76 Abs. 4.

(4) In Absatz 4 sind die Bezeichnungen der Förderzentren mit den unterschiedlichen Schwerpunkten angepasst und Bestimmungen zur Festsetzung der Schulkostenbeiträge ergänzt, die zwischen laufenden Kosten, Schulverwaltungskosten der Schulträger und Investitionskosten differenzieren. Die Schulverwaltungskosten der Schulträger sind die Kosten, die in den kommunalen Haushalten unter der Gliederungsnummer 20000 (Allgemeine Schulverwaltung) veranschlagt sind; sie werden jährlich durch Umfrage bei den Schulträgern ermittelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund einer Reform des kommunalen Haushaltsrechts in einigen Jahren eine getrennte Erfassung der laufenden Kosten einerseits und der Schulverwaltungskosten andererseits nicht mehr möglich sein wird. Da im Ergebnis für die hier anzustellende Berechnung ohnehin der Gesamtbetrag maßgebend ist, wird der § 113 Abs. 4 dann - vorbehaltlich einer gesetzlichen Anpassung - dahingehend anzuwenden sein, dass für beide Positionen (laufende Kosten und Schulverwaltungskosten) ein einheitlicher Betrag ermittelt und in den Schulkostenbeitrag einberechnet wird. Der Investitionskostenanteil der Schulkostenbeiträge beträgt - nach Ablauf der Übergangsregelung des § 148 Abs. 10 - 250 Euro je Schülerin und Schüler. Diese Beträge ergeben sich abgerundet, wenn das ungefähre Schulbauvolumen der vergangenen Jahre (zuwendungsfähige Kosten, ohne IZBB und ohne ZIP) mit 100 Mio. Euro zugrunde gelegt und dividiert wird durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler. Der Investitionskostenanteil ist zwar durch die

Notwendigkeit investiver Maßnahmen (einschließlich damit verbundener Zins- und Tilgungsleistungen, Abschreibungen, Bauunterhaltungskosten, Leistungen im Rahmen von Projekten in Öffentlich-Privater Partnerschaft zur Bereitstellung von Schulgebäuden und -anlagen) begründet. Dennoch wird auf eine gesetzliche Zweckbindung für die Verwendung des Investitionskostenanteils verzichtet.

Da eine Entlastung für die kommunale Seite durch Rückführung des Vorwegabzuges für den Schulbau erst 2013 eintritt und um einen zu drastischen Anstieg des Schulkostenbeitrages zu vermeiden, wird dessen Höhe durch § 148 Abs. 10 abweichend von der Regelung in Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2012 auf 125 Euro festgelegt.

(5) Der Absatz entspricht bis auf eine klarstellende Ergänzung dem § 76 Abs. 6 geltender Rechtslage.

(6) Die Neuregelung des § 113 Abs. 6 begründet nunmehr im Rahmen des Schullastenausgleichs auch einen Anspruch des Landes. Das Land übernimmt hier bei bestimmten Förderzentren (z.B. mit den Förderschwerpunkten „Hören“, „Sehen“) originär den Kommunen obliegende Schulträgeraufgaben. Träger dieser Förderzentren wären ansonsten die Kreise und kreisfreien Städte (§ 71 Abs. 3 geltender Fassung und § 56 Abs. 3 des Entwurfs). Für dessen betragsmäßige Festlegung ist es nicht sachgerecht, auf die für den interkommunalen Schullastenausgleich geltenden Bedingungen abzustellen. § 113 Abs. 6 Satz 2 nimmt daher auf die vom Land für eben diese Einrichtung aufgewandten Sach- und Personalkosten Bezug. Da die Kosten für den Internatsbetrieb durch Zahlungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt werden und die Personalkosten der Lehrkräfte und der pädagogischen Fachkräfte in jedem Falle vom Land zu zahlen sind, dürfen diese nicht in die Berechnung mit einfließen. Satz 3 stellt klar, dass für die Berechnung des Betrages, der auf die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler entfällt, nicht diejenigen heranzuziehen sind, die an anderen Schulen integrativ beschult und durch das Förderzentrum unterstützt werden. Diese Schülerinnen und Schüler verursachen in erster Linie Lehrpersonalkosten, die aber wie sonst auch vom Land zu tragen sind.

(7) - (8) Diese Absätze entsprechen - bis auf den Wegfall eines Stichtages für die Feststellung der Schülerzahlen in Absatz 7 Satz 1 und eine redaktionelle Anpassung in Absatz 7 Satz 2 - dem § 76 Abs. 7 und 8 geltender Rechtslage.

zu § 114

(1) Absatz 1 entspricht bis auf eine klarstellende Ergänzung § 77 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Absatz 2 knüpft an den § 77 Abs. 2 geltender Rechtslage an ohne die Worte „im Übrigen“ zu übernehmen. Damit entfällt die Grundlage für die Diskussion, ob für Angebote mit Vollzeitunterricht, die wie z.B. der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres einen Unterfall der Berufsschule darstellen, ein Schulkostenbeitrag erhoben werden kann. Auch dieser Schulbesuch begründet einen Anspruch.

(3)-(4) Gegenüber den Regelungen des § 77 Abs. 3 geltender Rechtslage ist nunmehr zwischen dem Besuch einer Bezirksfachklasse und den Vollzeitbildungsgängen auf der einen und dem Besuch einer Landesberufsschule auf der anderen Seite zu unterscheiden. Zwar sind für beide Bereiche auf die laufenden Kosten, die Schulverwaltungskosten der Schulträger und die Investitionskosten abzustellen. Für die Landesberufsschulen bleibt es aber unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Komponenten bei der bisherigen Verfahrensweise, wonach die Aufwendungen der jeweiligen Schule die Grundlage der Berechnung darstellen. Im Übrigen ist eine Pauschalberechnung vorzunehmen, die der bei den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren entspricht.

(4) Die Regelung entspricht bis auf eine Folgeänderung dem § 77 Abs. 4 geltender Rechtslage.

zu § 115

Die Vorschrift entspricht dem § 77a geltender Rechtslage.

(1) Wegen der Differenzierung in den §§ 113 und 114 zwischen verschiedenen Kostenanteilen der Schulkostenbeiträge wird hier mit dem Bezug auf den Richtwert klar gestellt, dass sich der Erstattungsanspruch des Landes nicht auf die Verwaltungskosten und Investitionskosten gem. §§ 113 und 114 erstreckt.

(2) Das Land tritt bei den Zuschüssen für die Ersatzschulen (s. die §§ 124 bis 126) in „Vorleistung“ hinsichtlich der durch die Wohnsitzgemeinden zu erbringenden Sachkosten. Absatz 2 stellt sicher, dass der auf die Sachkosten (= Richtwert i.S.d. § 113 Abs. 4) entfallende Anteil des Schulkostenbeitrages mit dem im Einklang steht, was das Land durch die prozentuale Begrenzung in § 124 tatsächlich ausgibt. Die Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler an Schulen der dänischen Minderheit wurden durch den § 77 a Abs. 2 Satz 1 privilegiert, da sie nur 25% des Richtwertes an das Land zu erstatten hatten. Diese „Subventionierung“ des Landes entfällt schrittweise. Da die Schulen der dänischen Minderheit unabhängig von der Schulart hundert Prozent der Sachkosten im öffentlichen Schulsystem erhalten, kann im Gegensatz zur geltenden Rechtslage auf eine Aussage zu den Schulen der Minderheit verzichtet werden. Vielmehr sind zur Klarstellung in diesem Absatz die „deutschen“ Ersatzschulen zu nennen, da sich die prozentuale Begrenzung nur auf den Besuch dieser Schulen beziehen kann. Für die Umstellung bei den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler an Schulen der dänischen Minderheit ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Auf § 148 Abs. 11 wird verwiesen.

(3) - (4) Die Regelungen entsprechen bis auf eine Folgeänderung im Absatz 3 dem § 77a Abs. 3 und 4 geltender Rechtslage.

zu § 116

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Kommunen kann die Satzung des Kreises fortan gem. Absatz 3 unabhängig vom tatsächlichen Nutzen einer „Zeitkarte“ eine generelle Eigenbeteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler von bis zu 30% der Kosten der jeweiligen Zeitkarte vorsehen. Handelt es sich um freigestellten Schülerverkehr, bei dem der Träger der Beförderung keine Zeitkarten ausgibt, ist für die Bemessung der Höchstgrenze der Eigenbeteiligung auf die fiktiven Kosten für den Erwerb einer in der Region geltenden Monatskarte abzustellen. Im Übrigen entspricht die Bestimmung bis auf Folgeänderungen (s. zu § 22, s. zu § 5 Abs. 2) dem § 80 geltender Rechtslage.

zu § 117

(1) Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) dem § 58 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) In der geltenden Fassung wird der Tatbestand der Errichtung an zwei verschiedenen Stellen (§ 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 Satz 2) geregelt bzw. es werden weitere Fallkonstellationen der Errichtung gleichgesetzt. Die Regelung an zwei verschiedenen Stellen ist sachlich nicht begründet. Alle nunmehr in § 117 Abs. 2 erfassten Fallvarianten rechtfertigen sowohl ein Prüfungsverfahren durch die Schulaufsichtsbehörde als auch das Auslösen einer Wartefrist (zu eventuell denkbaren Sonderfällen hinsichtlich der Wartefrist siehe zu § 121 Abs. 2). Daher werden sie auch vollständig an dieser Stelle genannt. Die Wortwahl wird im Übrigen derjenigen der Genehmigungserfordernisse für die öffentlichen Träger (s. zu den §§ 60, 63 und 98) angepasst bzw. auf die dort geltenden Vorschriften verwiesen.

(3) - (4) Die Vorschriften entsprechen unverändert dem bisherigen § 58 Abs. 3 und 4. Absatz 3 erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung, Absatz 4 enthält Folgeänderungen.

(5) Satz 3 und 4 der Vorschrift entsprechen dem bisherigen § 58 Abs. 5. Außerdem wird nunmehr an dieser Stelle klargestellt, dass das Land eine Rechtsaufsicht ausübt (bisher in § 125 Abs. 3) und darauf beruhend Auskunfts- und Anordnungsrechte hat. Die Formulierung für die Auskunftsrechte ist angelehnt an § 122 Gemeindeordnung, der bezüglich der öffentlichen Schulen über § 130 Anwendung findet. Die in § 120 Abs. 6 Satz 2 geltender Rechtslage enthaltene Aussage zu dem Rahmen, in dem sich die Rechtsaufsicht bewegt, entfällt an dieser Stelle. Die Rechtsaufsicht kann sich selbstverständlich nur auf die Bedingungen beziehen, in deren Rahmen den Ersatzschulträgern Grenzen oder Spielräume zugeordnet sind. § 117 Abs. 4 bestimmt - wie § 58 Abs. 4 geltender Rechtslage - diese Grenzen und Spielräume. Eine abermalige Nennung in Absatz 6 ist entbehrlich.

(6) Absatz 6 stellt sicher, dass auch von den Schulen in freier Trägerschaft statische Daten erhoben und verarbeitet werden können. Da die Schulstatistik alle Individualdaten im Schulbereich - unabhängig von der jeweiligen Schulträgerschaft - umfasst, bedarf es auch einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Schulen in freier Trägerschaft. Während die entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Schulen in § 30 getroffen werden, ist es nur konsequent, dieses für Schulen in freier Trägerschaft im

für diese Schulen maßgeblichen eigenen Teil des Gesetzes zu regeln.

Auch wenn das für Bildung zuständige Ministerium für die Schulen in freier Trägerschaft Aufgaben der Schulaufsicht nur eingeschränkt und Aufgaben der Schulverwaltung und -planung gar nicht wahrnimmt, so kann auf die statistischen Daten dieser Schulen dennoch nicht verzichtet werden. Zum einen sind die Daten für einen Gesamtüberblick über die Bildungslandschaft und ihre Rahmenbedingungen (Schulangebote, Schülerzahlen, Abschlüsse, Schülerströme etc.) auch für das für Bildung zuständige Ministerium notwendig, zum anderen werden sie für die regionale, nationale und internationale Bildungsstatistik und Bildungsberichterstattung benötigt (Statische Ämter der Länder und des Bundes, KMK, OECD, UNESCO, EUROSTAT).

zu § 118

Von der Genehmigung einer Ersatzschule ist deren Anerkennung zu unterscheiden. Das Verfahren zur Anerkennung und deren Voraussetzungen (bisher in § 123 geregelt) werden nunmehr im Zusammenhang mit den übrigen speziell auf Ersatzschulen ausgerichteten Bestimmungen geregelt. Die Vorschrift ist im Übrigen bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) unverändert.

zu § 119

Aus den zu § 118 genannten Gründen wird auch der § 86 geltender Rechtslage nunmehr im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Errichtung von Ersatzschulen geregelt. Er bleibt bis auf eine redaktionelle Änderung in Absatz 1 und eine Folgeänderung in Absatz 5 (s. zu § 47).unverändert.

zu § 120

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 59, wurde in Absatz 2 aber um den Verweis auf die Regelungen zur Aufsicht über die Ersatzschulen und die damit verbundenen Auskunfts- und Prüfungsrechte ergänzt.

zu § 121

(1) Für die Wartefrist wird nunmehr an alle Errichtungstatbestände des § 117 Abs. 1 und 2 angeknüpft. Dadurch wird der bisherige Absatz 1 Satz 2 entbehrlich. Die Wartefrist wird zudem von bislang drei auf nunmehr zwei Jahre verkürzt. Zu beachten ist die Übergangsbestimmung des § 148 Abs. 3 Satz 1, wonach die Wartefrist weiterhin drei

Jahre ab Genehmigung der Errichtung, wenn die Genehmigung vor dem 01.08. 2008 erteilt worden ist, beträgt.

(2) Die Aussage des § 60 Abs. 1 Satz 3 geltender Rechtslage erhält nunmehr einen eigenen Absatz und wird um die Nennung von zwei Beispielen für mögliche Ausnahmen ergänzt. Je nach Sachlage kann in diesen Fällen eine erneute Wartefrist nicht angemessen sein. Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. In den Fallkonstellationen Trägerwechsel und Schulartwechsel kommt auf das Land keine neue und bisher im Haushalt noch völlig unberücksichtigte Belastung zu. Durch die Benennung dieser Beispiele wird aber auch gleichzeitig ersichtlich, dass es für deren Anwendung nicht darauf ankommen kann, dass der Träger sich auf die besondere pädagogische Ausrichtung seiner Schule beruft und daher für sich einen Ausnahmefall reklamiert.

(3) In diesem Absatz wird der Begriff der Einnahme grundsätzlich definiert. Es wird auch deutlich, dass der Träger vorrangig jegliche Art von Einnahmen zur Finanzierung der Schule einsetzen muss, bevor er einen Anspruch auf Bezuschussung erlangt. Ausnahmen ergeben sich nur bei zweckgebundenen Zuwendungen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Die Regelung im § 60 Abs. 3 geltender Rechtslage entfällt hier wegen des eigenständigen Paragraphen für die Schulen der dänischen Minderheit (§ 126).

(4) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 60 Abs. 4 geltender Rechtslage.

zu § 122

(1) - (2) Zur besseren Übersicht wird der Regelungsgehalt § 61 Abs. 1 geltender Rechtslage in zwei Absätze aufgeteilt. Absatz 1 stellt für die Berechnung des Bedarfes bei den Sachkosten wie bisher auf die laufenden Kosten einer vergleichbaren öffentlichen Schule ab. Anders als nach der geltenden Rechtslage, wonach nur Abschreibungen auf zum Inkrafttreten des Schulgesetzes 1990 genutzte oder im Bau befindliche Gebäude vom Träger geltend gemacht werden konnten, sieht der Absatz 2 die Abschreibung in jedem Fall für Schulgebäude des Trägers vor. Damit werden Streitfälle in der praktischen Anwendung der Vorschrift vermieden bzw. wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Träger häufig ohnehin durch die Gründung von Verwal-

tungsgesellschaften oder -vereinen, der Eigentumsübertragung auf diese und der anschließenden Anmietung durch den Trägerverein diese gesetzliche Regelung umgangen haben. Die Änderung führt bei den vorhandenen Trägern, die sich überwiegend in der Fest- und damit Höchstbetragsfinanzierung befinden, voraussichtlich nicht zu erhöhten Aufwendungen für das Land. Neue Träger könnten allerdings durch die neue Regelung eventuell zu höheren Zuschüssen gelangen, wenn sie ohne die Berücksichtigung von Abschreibungen den Bedarf für die maximal möglichen Zuschüsse nicht nachweisen könnten. Satz 2 ist zur Vermeidung einer „doppelten Förderung“ eingefügt. Eine Abschreibung kann nicht bezogen auf die Anteile eines Immobilienerwerbs geltend gemacht werden, die von der öffentlichen Hand als Förderung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) - (5) Die Absätze entsprechen - lediglich in redaktioneller Hinsicht verändert - dem Regelungsgehalt des § 61 Abs. 2 und 3 geltender Rechtslage. In Absatz 3 ist zudem eine Folgeänderung enthalten.

zu § 123

(1) - (2) Auch hier ist der Regelungsgehalt der Vorgängerbestimmung (§ 62 der geltenden Fassung) zur besseren Übersicht in zwei Absätze aufgeteilt worden. Der Begriff des „Eigenanteils“ wird anders als bisher nicht nur in der Überschrift verwandt, sondern in Absatz 1 Satz 1 wieder aufgegriffen und definiert. Der Eigenanteil stellt eine „Mindesteinnahme“ i.S.v. § 121 Abs. 3 dar. Er wird regelmäßig durch Beiträge der Eltern erbracht, kann aber durch Leistung Dritter (z.B. eines Sponsors) abgedeckt werden. Absatz 2 entspricht dem § 62 Satz 3 2. Alt. der geltenden Fassung und nimmt die Träger von Förderzentren, die damit im Einklang die vollen 100% des öffentlichen Schülerkostensatzes gem. § 124 beanspruchen können, von dieser Verpflichtung aus. Wegen der eigenständigen Regelung in § 126 konnte auch hier die Aussage zu den Schulen der dänischen Minderheit entfallen.

zu § 124

(1) Absatz 1 entspricht seinem Regelungsgehalt nach dem § 63 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage und beschreibt den Berechnungsvorgang anschaulicher als bisher. Satz 1 stellt zunächst klar, dass auch nach neuer Rechtslage ein Bedarf für die gemäß den nachfolgenden Schritten zu berechnende Zuschusshöhe gegeben sein muss.

Ausgangspunkt ist wie bisher der öffentliche Schülerkostensatz des Jahres 2001, was im Ergebnis die im Jahr 2000 im Landesdurchschnitt für den lehrplanmäßigen Unterricht für eine Schülerin oder einen Schüler entstandenen Sach- und Personalkosten in der vergleichbaren Schulart sind. Dieser Schülerkostensatz wird hinsichtlich des Personalkostenanteils jeweils um den Prozentsatz verändert, um den auch die Besoldung der beamteten Lehrkräfte sich verändert hat. Durch die Formulierung von Satz 3 wird klargestellt, dass Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres sich nicht für dieses erste von der Änderung betroffene Jahr auswirken, sondern für die Höhe des Schülerkostensatzes erst im darauf folgenden Jahr eine Rolle spielen. Außerdem haben nicht mehr nur Anhebungen eine Auswirkung, sondern nunmehr auch Kürzungen der Besoldung. Weiterhin haben nicht nur prozentuale Veränderungen Auswirkungen auf den Personalkostenanteil, sondern auch Einmalzahlungen oder der Wegfall von Sonderzuwendungen. Weil für die Berechnung des Personalkostenanteils eine prozentuale Vorgabe erforderlich ist, die insbesondere bei geringfügigen und in den Besoldungsstufen unterschiedlichen Änderungen nicht ohne Weiteres erkennbar ist, legt Satz 4 fest, dass der anzuwendende Prozentsatz durch das zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem für Besoldungsfragen zuständigen Ministerium - zurzeit das Finanzministerium - zu schätzen ist. Für die Ermittlung der lehrplanmäßigen Kosten werden wie bisher die für Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen genutzten Stellen in die Personalkosten eingerechnet. Das ist selbstverständlich und bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung mehr im Gesetz. Satz 5 bestimmt schließlich, welchen prozentualen Anteil von dem so errechneten Betrag die Ersatzschulen unter Berücksichtigung ihres Bedarfes und des Eigenanteils erhalten können. Der Prozentsatz und die Zuordnung zu den drei in Satz 5 genannten Bereichen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

(2) Der Absatz fasst aus systematischen Gründen die Regelungen des § 63 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 geltender Rechtslage zusammen und nimmt lediglich redaktionelle Änderungen vor bzw. sorgt hinsichtlich der Waldorfschüler ab Jahrgangsstufe 5 für eine Klarstellung in der Berechnungsweise, die der Auslegung der Landesregierung und der Träger zur derzeitigen Formulierung der Vorschrift entspricht.

(3) Ebenfalls unter systematischen Gesichtspunkten fasst dieser Absatz die Regelungen der § 63 Abs. 6 und § 64 geltender Rechtslage zusammen. Der neu formulierte

Satz 4 enthält die sog. „Landeskinderklausel“, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (1 BvL 6/99 vom 23.11.2004) für rechtmäßig erachtet werden kann. Die ursprüngliche Ausnahme hiervon - Verbindung der Schule mit einem Heim - war zuletzt durch das Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588) auf mit Sonderschulen verbundene Heime eingeschränkt worden. Diese Rechtslage wird im Absatz 3 Satz 4 beibehalten.

(4) Der Absatz entspricht - mit einer Anpassung der Verweisung auf die neuen Absätze - der bisherigen Rechtslage.

zu § 125

(1) - (2) Die Regelungen entsprechen bis auf eine Folgeänderung in Absatz 1 (s. zu § 12) dem § 63 Abs. 1 bis 3 geltender Rechtslage. Auf die Übernahme von Absatz 3 Satz 1 wird verzichtet, da in Zukunft die Bewilligungsbescheide selbst den Hinweis auf die bisher dort genannten Verwaltungsvorschriften enthalten. Dessen Satz 2 wurde an Absatz 2 angehängt.

(3) Der Absatz entspricht dem § 66 Abs. 4 geltender Rechtslage. Die Änderung in Satz 2 trägt der Anwendung der Vorschrift in der Praxis Rechnung. Durch den Landesrechnungshof wurde in seinen Prüfungsmitteilungen des Jahres 2004 (unter 24.9.2.) kritisiert, dass die von ihm überprüften Ersatzschulträger jeweils mit der nach 5 Jahren durch das Gesetz vorgesehenen Bedarfsprüfung rechnen und daher zielgerichtet ein „Defizit“ und damit einen Bedarf erzeugen. Das könnte nur durch eine stichprobenartige Überprüfung verschiedener Jahre vermieden werden. Das Ziel des Gesetzgebers bei der Einführung der Festbetragsfinanzierung - einerseits Verwaltungsvereinfachung und andererseits Spielraum für die Träger - würde aber bei dieser Handhabung nicht oder nur teilweise erreicht, da die Träger dann den gewünschten Spielraum angesichts einer möglichen Prüfung durch das MBF nicht nutzen könnten. Das MBF hat daher in Übereinstimmung mit dem Landesrechnungshof, dem Finanzministerium und dem Finanzausschuss seine Prüfungspraxis dahingehend ausgestaltet, nach - frühestens - fünf Jahren die Vorlage von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen, um diese zunächst unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Situation bzw. der Vergleichbarkeit mit dem öffentlichen Schulsystem zu prüfen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung abhängig wird entschieden, ob weitere auf die Frage des Be-

darfs ausgerichtete Prüfschritte erforderlich sind. Dem weitergehenden Ansatz, auf eine Bedarfsprüfung bei den Ersatzschulträgern gänzlich - also schon von Beginn der Förderung an - zu verzichten, wird aus Gründen des wirtschaftlichen und sparsamen Umganges mit Haushaltsmitteln nicht gefolgt. Gerade die im berufsbildenden Bereich tätigen Träger, aber auch neue Initiativen können nicht immer Aufwendungen, die die Förderung mit dem Höchstbetrag rechtfertigen, nachweisen. Diese könnten ohne die Notwendigkeit einer Bedarfsprüfung dennoch die maximale Bezuschussung in Anspruch nehmen. Das würde zu nicht abschätzbaren Mehraufwendungen für das Land führen.

zu § 126

Den Vorstellungen des Dänischen Schulvereins entsprechend und wie auch im Komunique der Arbeitsgruppe vom 24.11.2004 festgehalten, werden die Bestimmungen zu der Berechnung der Zuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit nunmehr in einem gesonderten Paragraphen zusammengefasst.

Die Ausgestaltung der Vorschrift trägt auch der Forderung Rechnung, die Zuschüsse im Sinne einer Gleichbehandlung an die Entwicklung der öffentlichen Schülerkostensätze anzukoppeln. Abweichend von der zuletzt im Haushaltsstrukturgesetz 2006 vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, 588) festgelegten Verknüpfung der Art und Weise der Berechnung der Zuschüsse mit der Vorgehensweise bei den übrigen Ersatzschulen, ist nunmehr auf die öffentlichen Schülerkostensätze abzustellen, die jeweils für das Jahr vor der Bezuschussung festgestellt worden sind. Im Ergebnis sind dieses die Sach- und Personalkosten, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler in dem Jahr entstanden sind, das dem Jahr der Bezuschussung zwei Jahre vorausgeht. Während für die übrigen Ersatzschulträger bei der Ermittlung des öffentlichen Schülerkostensatzes auf die mit dem lehrplanmäßigen Unterricht verbundenen Personalkosten abgestellt wird, entfällt diese Differenzierung bei den Schulen der Minderheit. Dieses wird zu einer höheren Bezuschussung führen. Durch Artikel 3 § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Übergangsbestimmung des § 148 Abs. 12 Satz 2 findet diese Berechnungsweise aber erst ab 2008 Anwendung. In 2007 bleibt es bei der Verknüpfung mit der Berechnungsweise bei den übrigen Ersatzschulen.

zu § 127

Die Regelungen des § 120 geltender Rechtslage finden sich nunmehr an dieser Stelle wieder.

(1) Die Vorschrift entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung dem § 120 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(2) Schulen entscheiden im Rahmen der in § 129 genannten Voraussetzungen über den Einsatz aller Lehr- und Lernmitteln in eigener Verantwortung. Das Zulassungsverfahren entfällt zukünftig (s. zu § 129). Folglich ist die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln keine vorrangige Aufgabe der Schulgestaltung mehr. Durch die Umgestaltung der Lehrkräfteausbildung sind die Schulen weit stärker als bisher an der Ausbildung beteiligt. Die Ausbildung der Lehrkräfte ist als Aufgabe der Schulleiterinnen und Schulleiter (s. § 32 Abs. 3) und der Lehrkräfte (§ 33 Abs. 1) im Schulgesetz geregelt. Die Verantwortung der Schulaufsicht für den Vorbereitungsdienst wird hier gesetzlich verankert.

(3) - (4) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) dem § 120 Abs. 4 und 5 geltender Rechtslage.

Die Regelung in § 120 Abs. 6 geltender Rechtslage wird in den siebten Teil des Entwurfs übernommen (s. zu § 117 Abs. 5 und § 120 Abs. 2).

zu § 128

(1) Die Vorschrift beruht auf dem § 121 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 geltender Rechtslage. Als Unterfall des Wechsels der Schulart wird - wie nach geltender Rechtslage - die „Schrägversetzung“ genannt, als weiterer Fall aber auch die Zuweisung zu einer Schulart, die weitere schulische Abschlüsse eröffnet (Zuweisung „nach oben“). Deutlich wird damit auch, dass beide Fallvarianten nicht nur in der für die Orientierungsstufe geltenden Verordnung vorgesehen werden können, sondern je nach Schulart auch zu anderen Zeitpunkten. Ergänzend wurde entsprechend dem Gedanken der individuellen Förderung die Möglichkeit aufgenommen, für die Schülerinnen und Schüler Lern- und Förderpläne vorzusehen. Abweichend zur bisherigen Rechtslage liegt die Befugnis zum Erlass dieser Verordnungen nicht mehr allein beim für Bildung zuständigen Ministerium, sondern bei der Landesregierung insgesamt.

(2) Absatz 2 entspricht mit Ausnahme einer Folgeänderung (siehe § 12) unverändert dem § 121 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(3) Die einzelnen Ziffern des § 121 Abs. 2 geltender Rechtslage werden an dieser Stelle zusammengefasst, soweit sie nicht inhaltlich an anderer Stelle (s. zu § 11, zu § 27 und zu Abs. 1) geregelt oder auch ganz gestrichen worden sind. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu § 5, zu § 8, zu §§ 18, 19, zu § 43 Abs. 3).

(4) Absatz 4 Satz 1 entspricht bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 12, zu § 43 Abs. 3) dem § 121 Abs. 3 geltender Rechtslage.

Satz 2 enthält die Regelung des § 121 Abs. 4 geltender Rechtslage. Darüber hinaus ist hier eine vergleichende Überprüfung der Gleichwertigkeit und Qualität der schulischen Arbeit, wie sie z.B. das EVIT-Verfahren bietet, verankert, die zur Entwicklung einer neuen Unterrichtskultur, die sich an Standards orientiert, notwendig ist.

(5) Die Festlegung der ersten und zweiten Fremdsprache (§ 8 Abs. 6 und 7 geltender Rechtslage) gehört systematisch zur Wahrnehmung der Schulgestaltung durch das Bildungsministerium und soll daher zukünftig auch in diesem Kontext geregelt werden. Auch künftig wird dies durch Verwaltungsvorschrift geschehen. Satz 2 entspricht dem § 8 Abs. 7 geltender Rechtslage.

(6) Die Vorschrift entspricht dem § 121 Abs. 5 geltender Rechtslage. Sie erfährt lediglich eine Folgeänderung (s. zu § 12).

zu § 129

(1) Satz 1 entspricht unverändert dem § 122 Abs. 1 Satz 2 geltender Rechtslage. Satz 2 fasst Aussagen des § 122 Abs. 2 geltender Rechtslage zusammen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung anderer z.B. auch elektronischer Unterrichtsmittel, erscheint es nicht zeitgemäß die Verwendung von Schulbüchern von einer Zulassung abhängig zu machen. Daher wird es das Verfahren über die Zulassung von Schulbüchern zukünftig nicht mehr geben. Die Schule entscheidet über den Einsatz aller Lehr- und Lernmitteln in eigener Verantwortung. Daher werden lediglich noch die inhaltlichen

Grundvoraussetzungen, die Lehr- und Lernmittel im Blick auf ihren Einsatz in der Schule erfüllen, in der Vorschrift genannt.

(2) Auch wenn davon auszugehen ist, dass gegenwärtig keine Notwendigkeit besteht, Lehr- und Lernmittel (nicht wie bisher nur Schulbücher) einem gesonderten Zulassungsverfahren zu unterziehen und das deshalb eine Außerkraftsetzung der entsprechenden Verordnung (für die Zulassung von Schulbüchern) mit diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist, bleibt die Ermächtigung, eine Zulassung gegebenenfalls doch durchführen zu können, bestehen.

zu § 130

Es handelt sich um den § 124 geltender Rechtslage. Er bleibt bis auf Klarstellungen und eine Folgeänderung unverändert.

zu § 131

(1) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 125 Abs. 1 geltender Rechtslage.

(2) Die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschulen wird aufgrund der in der Entstehungsphase notwendigen intensiven konzeptionellen Begleitung bei der obersten Schulaufsicht angesiedelt. Im weiteren Vollzug ist eine Übertragung der Aufgaben nach Absatz 3 in Bezug auf Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe geplant. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu § 12, zu § 9).

Der § 125 Abs. 3 geltender Rechtslage entfällt. Die Aussage der Vorschrift ist nunmehr im Zusammenhang mit den Vorschriften über Schulen in freier Trägerschaft geregelt (s. zu § 117 Abs. 5 und § 120 Abs. 2).

(3) Die Vorschrift entspricht unverändert dem § 125 Abs. 4 geltender Rechtslage. Sie erfährt lediglich eine Folgeänderung (s. zu § 12).

(4) Die Vorschrift entspricht dem § 125 Abs. 5 geltender Rechtslage. Sie erfährt eine Folgeänderung, indem der Begriff „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft“ durch den Begriff „für Landwirtschaft zuständige(s) Ministerium“ ersetzt wird, um Folgeänderungen aufgrund veränderter Ministeriumsbezeichnungen oder verän-

derter Zuständigkeiten zu vermeiden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Aufgaben der Schulaufsicht insbesondere im Zusammenhang der Errichtung von RBZ, die auch Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt umfassen, vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium wahrgenommen werden.

zu § 132

Die Aussagen des § 126 geltender Rechtslage werden nunmehr an dieser Stelle getroffen. Die Vorschrift bleibt bis auf Folgeänderungen unverändert.

zu § 133

Die im § 127 geltender Rechtslage enthaltenen Aussagen werden nunmehr an dieser Stelle getroffen. Die Vorschrift bleibt bis auf Folgeänderungen (s. zu § 10 Abs. 1, zu § 12) unverändert.

zu § 134

Die Regelungen des § 128 geltender Rechtslage erfolgen nunmehr an dieser Stelle, die Absätze 1 und 2 sind zusammengefasst. Im Übrigen bleibt die Vorschrift bis auf eine Folgeänderung unverändert.

zu § 135

Die im § 129 geltender Rechtslage getroffenen Aussagen werden nunmehr an dieser Stelle getroffen. Die Regelung bleibt bis auf eine Folgeänderung (s. zu § 10 Abs. 1) unverändert.

zu § 136

(1) Als ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung und zur Verwaltungsmodernisierung hat die Landesregierung 2001 die „Weiterentwicklung der Lehrerbildung und der Schul- und Unterrichtsfachberatung in Schleswig-Holstein“ beschlossen, in deren Zentrum eine grundlegende Neustrukturierung des damaligen im Wesentlichen für die Lehreraus- und Fortbildung zuständigen „Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTS)“ hin zum heutigen „Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH)“ gestanden hat. Mit der Neuformulierung erfolgt die Anpassung an veränderte Aufgabenzuordnungen. Hier ist auch die Unterstützung im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnik einbezogen. Die Regelungen zum Landesinstitut

sind in § 30 geltender Rechtslage enthalten. Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 des § 30 geltender Rechtslage wurden weder in diesen Paragrafen übernommen noch an anderer Stelle eingefügt. In die grundlegende Neustrukturierung des Instituts ist die vor dem Hintergrund der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationstechniken in unmittelbarer Zuständigkeit der Kommunen vollzogene Neuordnung des Bildstellenwesens in Schleswig-Holstein mit einbezogen.

(2) Um flexibel auf weitere Erfordernisse reagieren zu können, ist hier die Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben und der Ausgestaltung von Aufgaben des IQSH vorgesehen.

zu § 137

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen dem § 118 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage. Es handelt sich lediglich um eine Folgeänderung (s. zu § 12).

(3) In Nr.7 ist lediglich eine Anpassung an die aktuellen Bezeichnungen der Organisationen vorgenommen worden. Ergänzend aufgenommen als neue Nr. 13 wurde im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Grundschulen die Regelung zur Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu § 5 Abs. 2, zu § 7, zu § 134 Abs. 4) und eine redaktionelle Änderung.

(4) - (6) Die Vorschriften entsprechen bis auf eine Folgeänderung in Absatz 4 und 6 (s. zu § 12) dem bisherigen § 118 Abs. 4 bis 6.

zu § 138

Die Aussagen des § 81 geltender Rechtslage werden nunmehr an dieser Stelle geregelt. Die Vorschrift bleibt bis auf Folgeänderungen unverändert.

zu § 139

Die Vorschrift entspricht den Absätzen 4 und 5 des § 130 geltender Rechtslage. Für dessen Absätze 1 und 2 besteht nach Wegfall entsprechender Schulen in Trägerschaft des Landes fortan kein Bedarf mehr. Da auch im Ausnahmefall die Übernahme einer Trägerschaft durch das Land für Fachschulen zukünftig nicht mehr in Betracht

gezogen wird, besteht ebenso für Satz 1 des § 130 Abs. 3 der geltenden Fassung kein Bedarf mehr. Die in dessen Satz 2 enthaltene Aussage findet sich nunmehr in § 97 Abs. 4 Satz 2.

zu § 140

Die Regelungen zu Schulversuchen, die bisher auf die §§ 10, 119, 133 und 134 verteilt gewesen sind, werden zusammengefasst und überarbeitet.

(1) In Absatz 1 werden die Themen, die Gegenstand eines Schulversuches sein könnten, in Anknüpfung an die in § 10 Abs. 1 und § 133 Abs. 1 geltender Rechtslage genannten Inhalte zusammengefasst.

(2) Absatz 2 enthält die bisher in § 10 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Aussagen zum Verfahren.

(3) In Absatz 3 wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein Schulversuch zwingend durch Verordnung geregelt sein muss. Im Übrigen sind hier die Aussagen des § 133 Abs. 2 und 5 geltender Rechtslage enthalten und präzisiert.

(4) Absatz 4 entspricht dem § 134 geltender Rechtslage. Satz 2 kann wegen der Neuregelung der Trägerschaft (s. zu § 55) entfallen.

(5) Absatz 5 entspricht bis auf Folgeänderungen (s. zu § 12) dem § 119 geltender Rechtslage.

zu § 141

Die Vorschrift entspricht dem § 131 geltender Rechtslage.

zu § 142

Aussagen zur Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern - bisher in § 136 zu finden - sind nunmehr an dieser Stelle getroffen.

(1) - (2) Die Vorschriften entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen und Folgeänderungen (s. zu § 12) dem § 136 Abs. 1 und 2 geltender Rechtslage.

(3) Durch die Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Aufgaben eventuell auf Verwaltungseinheiten unterhalb des zuständigen Ministeriums zu übertragen. Außerdem wird klargestellt, dass Schleswig-Holstein an den genannten Vereinbarungen beteiligt sein muss. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen (s. zu § 10 Abs. 1).

zu § 143

Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen (zu Absatz 2 siehe § 10 Abs. 1) dem § 138 geltender Rechtslage.

zu § 144

(1) Die Vorschrift entspricht dem § 139 Abs. 1 geltender Rechtslage. Sie wurde um die pädagogischen Angebote in Einrichtungen der Jugendhilfe ergänzt. Zwar sind nach § 48 Abs. 3 Unterrichtsangebote in Heimen oder Justizvollzugsanstalten als Unterricht im Sinne des Schulgesetzes möglich. Hierunter fallen aber nicht pädagogische Angebote, die Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung von Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen sie untergebracht sind, erhalten. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

(2) Die Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung dem § 139 Abs. 2 geltender Rechtslage.

zu § 145

Die Vorschrift entspricht bis auf Folgeänderungen dem § 141 geltender Rechtslage.

zu § 146

Die Tatbestände der bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeiten sind auch nach geltender Rechtslage in § 146 geregelt. Die Vorschrift bleibt bis auf Folgeänderungen unverändert.

zu § 147

Die Einschränkung von Grundrechten ist auch nach geltender Rechtslage in § 147 geregelt.

zu § 148

(1) Durch § 2 Abs. 1 des Artikels 3 dieses Gesetzes tritt das Schulgesetz grundsätzlich mit Verkündung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Kraft. § 2 Abs. 2 Nr.2 des Artikels 3 sieht davon abweichend das Inkrafttreten der Bestimmungen zu den allgemein bildenden Schularten und den Förderzentren (Vierter Teil, Abschnitt I) zum 01. August 2008 vor. Lediglich § 46 tritt bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit korrespondierend treten die entsprechenden Vorschriften des zurzeit geltenden Schulgesetzes auch erst zum 31. Juli 2008 außer Kraft. Das betrifft auch den § 11 Abs. 3 geltender Fassung, der die Verbindung von Schulkindergärten mit Grundschulen für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder vorsieht. Der § 148 Abs. 1 legt davon abweichend fest, dass bestehende Schulkindergärten spätestens zum 31. Juli 2007 auslaufen werden. Damit im Zusammenhang steht das Außerkrafttreten des § 42 Abs. 3 bis 5 geltender Rechtslage, der die Möglichkeit der Zurückstellung und die Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens oder einer sonstigen Einrichtung regelt. Auf die Begründung zu Artikel 3, § 2 wird verwiesen.

(2) Zum Ablauf des Schulbesuchs am Gymnasium nimmt der Gesetzentwurf in zwei Punkten Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vor. Das betrifft die Dauer des Schulbesuchs und die Gestaltung der Oberstufe. Absatz 2 legt fest, dass die ab dem 1. August 2008 grundsätzlich geltende Schulbesuchsdauer von acht Jahren nicht auch auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die bereits das Gymnasium besuchen. Die Regelung führt somit dazu, dass die zum Schuljahr 2008/2009 in die 5. Jahrgangsstufe aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler die Ersten sein werden, die zwingend das achtjährige Gymnasium durchlaufen werden. Sie sind auch der erste Jahrgang, der mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe zehn auch die Versetzung in die Oberstufe erreicht haben wird.

Eine Umstellung auf das System einer achtjährigen Schulbesuchsdauer müssen diejenigen in Kauf nehmen, die zwar von der Übergangsregelung des Absatzes 2 Satz 1 zunächst erfasst werden, im Laufe des weiteren Schulbesuchs aber - aus welchen Gründen auch immer - eine oder mehrere Jahrgangsstufen wiederholen und dadurch im Ergebnis in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Schulbesuch vollständig auf die achtjährige Dauer ausgestaltet ist.

(3) Dieser Absatz betrifft die Gestaltung der Oberstufe. Die Änderung wirkt sich nicht nur im Gymnasium, sondern auch in der Gesamtschule und dem Beruflichen Gymnasium aus. Hinsichtlich des Beruflichen Gymnasiums wird auf Absatz 8 verwiesen. Für das Gymnasium und die Gesamtschule stellt Absatz 3 sicher, dass die zum Schuljahr 2008/2009 in den 11. Jahrgang aufsteigenden Schülerinnen und Schüler die Ersten sein werden, auf die die Profiloberstufe Anwendung finden wird. Für die zu diesem Zeitpunkt im zwölften oder dreizehnten Jahrgang befindlichen Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der geltenden Rechtslage. Ergibt sich für eine Schülerin oder einen Schüler dieser Jahrgänge die Notwendigkeit einer Wiederholung, so dass sie oder er in eine Jahrgangsstufe gelangt, die bereits im Rahmen der Profiloberstufe beschult wird, richtet sich ihr oder sein Schulbesuch dennoch weiter nach den Bedingungen der geltenden Rechtslage.

(4) Die §§ 55 und 56 regeln die Voraussetzungen für die Trägerschaft von allgemein bildenden Schulen und Förderzentren. Die Bestimmungen treten ebenfalls mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft (Art. 3 § 2 Abs. 1). Ab diesem Zeitpunkt wird die Trägerschaft einiger Kommunen mit der dann geltenden Rechtslage nicht mehr in Einklang stehen. Für dieses Problem sehen die Absätze 4 bis 6 Übergangsbestimmungen vor. Durch Absatz 4 wird vorhandenen Schulträgern, die die Voraussetzungen des § 55 Satz 2 nicht erfüllen, eine Frist gesetzt, in der sie eine gesetzeskonforme Verbands- oder Ämterlösung oder eine Lösung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag herbeiführen müssen.

(5) Absatz 5 knüpft an Absatz 4 an und gibt der Schulaufsicht die Möglichkeit, bei den Trägern, die innerhalb der Frist nicht reagiert haben, über einen Pflichtverband bzw. Pflichtanschluss eine gesetzeskonforme Lösung zwangsweise herbeizuführen. Diese Möglichkeit soll nach Satz 2 im Regelfall wiederum nicht bestehen, wenn die Trägerschaft allein Grundschulen umfasst, die die nach der Mindestgrößenverordnung vorgeschriebene Mindestgröße erreichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Trägerschaft bei einer einzelnen Gemeinde, einem Schulverband oder einem Amt liegt. Diese Träger unterliegen zwar weiterhin der gesetzlichen Vorgabe des § 55 Satz 2, von einer Pflichtverbandslösung zur Bereinigung dieser Abweichung von der Vorgabe soll das für Bildung zuständige Ministerium aber absehen.

(6) Eine Trägerschaft des Kreises für allgemein bildende Schulen sieht der § 55 nicht mehr vor. Absatz 6 ermöglicht dem Kreis abweichend von § 55 die Trägerschaft beizubehalten, sofern er sich innerhalb der Frist dazu entscheidet und auch die „Belegenheitsgemeinde“ damit einverstanden ist. Ansonsten geht die Trägerschaft auf diese Gemeinde automatisch über mit den Folgen des § 51 Abs. 4.

(7) Absatz 7 stellt sicher, dass bei Inkrafttreten auf Landes- und Kreisebene vorhandene Verbindungslehrkräfte im Amt bleiben können und bis dahin absolvierte Zeiten auf die Anzahl der möglichen Einsetzungen nach neuem Recht nicht angerechnet werden.

(8) Wie zu Absatz 3 dargestellt, wirkt sich die Neugestaltung der Oberstufe auch am Beruflichen Gymnasium aus. Die Regelung des § 94 tritt aber gem. Art. 3 § 2 Abs. 1 bereits mit der Verkündung in Kraft. Daher bestimmt Absatz 8, dass alle zu diesem Zeitpunkt bereits am Beruflichen Gymnasium befindlichen Schülerinnen und Schüler noch nach derzeit geltender Rechtslage den Bildungsgang durchlaufen werden. Im Übrigen gilt das zu Absatz 3 Gesagte.

(9) Die originäre Trägerschaft berufsbildender Schulen durch Innungen, Innungsverbände und Vereine ist in § 97 nicht mehr vorgesehen. Ihnen können lediglich noch die Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Dort, wo diese Form der originären Trägerschaft aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes besteht, soll sie dennoch erhalten bleiben können. Da sie aber grundsätzlich mit der Ausgestaltung der Trägerschaft von berufsbildenden Schulen nicht mehr vereinbar ist und zukünftig keine derartigen Trägerschaften mehr begründet werden sollen, erfolgt die Regelung nicht in § 97 selbst, sondern an dieser Stelle.

(10) Absatz 10 stellt sicher, dass der in § 113 Abs. 4 auf 250 Euro festgesetzte Investitionskostenanteil nicht sofort eingeführt wird und die Höhe der Schulkostenbeiträge damit nicht sprunghaft ansteigen wird. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 113 Abs. 4 verwiesen.

(11) Abweichend zur geltenden Rechtslage sieht § 115 Abs. 2 Satz 1 keine prozentuale Begrenzung des Erstattungsanspruches des Landes gegenüber den Wohnsitzge-

meinden der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der dänischen Minderheit mehr vor. Auf die Begründung zu § 115 Abs. 2 wird verwiesen. Der Übergang auf einen Erstattungsanspruch in Höhe von 100% soll in zwei Schritten erfolgen. Da § 115 gem. Art. 3 § 2 Abs. 2 Nr. 1 erst zum 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, wirkt sich die Änderung im Jahr 2007 noch nicht aus. Durch den Absatz 11 wird der Erstattungsanspruch für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Juli 2009 auf 75% begrenzt, so dass die vollen 100% ab dem 1. August 2009 zum Tragen kommen.

(12) Die Wartefrist bis zur Inanspruchnahme von Zuschüssen des Landes soll von drei auf zwei Jahre gesenkt werden. Aus Haushaltsgründen soll diese Regelung abweichend zu den übrigen Regelungen für die (deutschen) Ersatzschulen erst ab dem 01. Januar 2008 greifen. Die Regelungen zur Wartefrist in den §§ 121 und 126 wird daher zusammen mit den anderen Bestimmungen in Kraft gesetzt, gleichzeitig wird aber durch diese Übergangsbestimmung die Wartefrist für das erste Jahr der Geltung (2007) wieder auf drei Jahre festgelegt. Für die Schulen der dänischen Minderheit gilt zudem durch Satz 2 für die Berechnung der Zuschüsse im Jahr 2007 noch die Regelung, die wie im § 63 Abs. 5 geltender Rechtslage eine Anknüpfung an die Berechnungsweise bei den deutschen Ersatzschulen vornimmt.

(13) Entsprechend dem § 144 Abs. 1 der geltenden Fassung bestimmt Absatz 13 vorsorglich, dass die den vorhandenen Ersatzschulen erteilten Genehmigungen und verliehenen Berechtigungen durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht automatisch entfallen, sondern weiter gelten soweit nicht mangels Vorliegen der Voraussetzungen eine Entziehung in einem gesonderten Verfahren erfolgt.

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

zu Nummer 1

Folgeänderungen

zu den Nummern 2 und 3

Sicherstellung, dass die Lehrkräfte in Ausbildung wie bisher den HPR (L) mitwählen

können und an den Ausbildungsschulen eine Jugend- und Ausbildungsvertretung wählen bzw. den Personalrat mitwählen können.

zu Nummer 4

Folgeänderung

zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung und Folgeänderung aufgrund des geänderten Schulgesetzes in Absatz 1 Satz 2. Die organisatorische Verbindung von Schulen wird nicht mehr als gesonderter Tatbestand im mitbestimmungsrechtlichen Sinne genannt, da diese immer als eine Schule und damit als eine Dienststelle gelten. Dies gilt auch für diejenigen Teile einer Schule, die nicht in die organisatorische Verbindung mit eingehen, solange sie personell ausreichend besetzt sind, um eine Dienststelle darstellen zu können.

Regionale Berufsbildungszentren (RBZ) sind neben ihrer Eigenschaft als Schule auch rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich finden die für Schulen geltenden Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Anwendung. Ergänzend sind die Sondervorschriften für Körperschaften des öffentlichen Rechts auf RBZ's in den Fällen des § 84 Abs. 1 und § 83 Abs. 1 anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass die Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung entfällt. Bei Maßnahmen nach § 51, die der Entscheidung des Verwaltungsrates unterliegen, wird das Mitbestimmungsverfahren nach den §§ 52 bis 55 durch das in § 83 Abs. 1 geregelte Verfahren (Anhör-, Darlegungs- und Erörterungsrecht) ersetzt.

Die Neufassung des bisherigen Abs. 2 Satz 1 enthält aus Gründen der Vereinfachung keine Verweisung auf den neuen § 33 des Schulgesetzes, da dort nicht nur der Begriff Lehrkräfte definiert wird, sondern auch Regelungen zu anderen Beschäftigten enthalten sind. Der Begriff Lehrkräfte umfasst auch Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Weiterhin handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der am 03.02.2003 erfolgten Umbenennung des IPTS als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Bereich des Ministeriums für Bildung und Frauen in „Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen, Schleswig-Holstein (IQSH)“ und die Festlegung, dass das IQSH - ebenso wie Schulen - Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist.

Mit der Streichung der bisherigen Sätze 2 und 3 wird der Abschaffung der Seminare im IQSH und der geänderten Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte II vom 22.

April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) Rechnung getragen. Stammdienststellen sind demnach die Ausbildungsschulen, an denen die Lehrkräfte in Ausbildung - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 - eine Jugend- und Ausbildungsvertretung bilden, ansonsten den Personalrat an der Ausbildungsschule mitwählen können.

zu den Nummern 6 und 7

Neutrale Bezeichnung der obersten Landesbehörden, um den Anpassungsbedarf bei Bezeichnungsänderungen von Ministerien zu verringern.

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

zu § 1

Der § 132 des Artikels 1 als Nachfolgevorschrift des § 122 in der bisherigen Fassung schreibt für Schulbücher kein Zulassungsverfahren mehr vor (siehe auch die dortige Begründung). Von der Möglichkeit, ein Zulassungsverfahren einzuführen, wie es der § 132 vorsieht, soll kein Gebrauch mehr gemacht werden. Die Verordnung wird daher im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben.

zu § 2

Die Artikel 1 und 2 sollen im Grundsatz einheitlich am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Davon muss es jedoch zum einen wegen des Bezuges bestimmter Maßnahmen zum Schuljahr, das jeweils am 01. August eines Jahres beginnt, und zum anderen wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufs Abweichungen geben. Das betrifft u.a. gem. Abs. 2 Nr.1 die Regelungen zum Schullastenausgleich. Diese stimmen zwar in den Grundzügen mit der geltenden Rechtslage überein, sie bedürfen jedoch wegen der betragsmäßigen Ermittlung der Verwaltungskosten des Schulträgers und des investiven Anteils bis zum Inkrafttreten vorbereitender Maßnahmen. Wegen der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte müssen die Bestimmungen allerdings auch zu Beginn eines Haushaltsjahres feststehen, so dass der 1. Januar 2008 der frühestmögliche Termin für das Inkrafttreten ist.

Hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem die veränderte Berechnung der Zuschüsse für die Schulen der dänischen Minderheit Wirksamkeit entfalten soll, wird auf die Begründung zu § 126 des Artikels 1 verwiesen.

Um einen ausreichenden Zeitraum zur Vorbereitung der organisatorischen Bedingungen und der entsprechenden Verordnungen zu schaffen, sollen die Bestimmungen zu den Schularten der allgemein bildenden Schulen sowie der Förderzentren erst in 2008 Wirkung entfalten. Gleiches gilt für die damit im Zusammenhang stehenden Paragraphen zur Dauer des Schulbesuchs und dem Ende des Schulverhältnisses. Bereits mit dem Zeitpunkt der Verkündung soll § 46 - Gemeinschaftsschule - in Kraft treten und dadurch die Grundlage bieten können für die entsprechende Entwicklung von Konzepten durch die Träger. Ihren Betrieb aufnehmen kann eine solche Schule selbstverständlich auch nur zum Schuljahresbeginn und unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Schulartverordnung verabschiedet worden ist.

Die Bestimmungen zur Schulträgerschaft bei den allgemein bildenden Schulen und den Förderzentren treten zwar sofort in Kraft. Damit aber die derzeitigen Schulträger, die zukünftig nicht mehr die Anforderungen des Gesetzes erfüllen werden, sich in einem angemessenen Zeitraum auf diese Situation einstellen und Lösungsalternativen (z.B. Übertragung der Trägerschaft auf das Amt oder einen Schulverband) prüfen können, wird durch die Übergangsbestimmungen des § 148 Abs. 4 und 5 der damit grundsätzlich gesetzeswidrige Zustand bis zum 31. Juli 2009 sanktioniert. Auf die Begründung zu § 148 wird verwiesen.

Der neu in das Schulgesetz eingefügte § 79 Abs. 1 Satz 2 regelt den Spezialfall der Amtszeit des Klassenelternbeirates in den Jahrgangsstufen sieben bis neun am achtjährigen Gymnasium, wobei auf die siebente Jahrgangsstufe in der Vorschrift Bezug genommen wird. Der erste Jahrgang mit verkürzter Schulbesuchsdauer wird sich im Schuljahr 2010/2011 in der 7. Stufe befinden. Die Regelung tritt daher auch erst zu diesem Schuljahr in Kraft, so dass für vorhergehende Jahrgangsstufen, die sich dann also in der achten oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, der Klassenelternbeirat nach derzeitiger Rechtslage gebildet wird.

Korrespondierend zu den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Punkten treten gemäß Absatz 3 das geltende Schulgesetz zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und die übrigen Bereiche gem. Absatz 4 jeweils zum 31. Dezember 2007 (§ 2 Abs. 4 Nr. 2) oder 31. Juli 2008 (§ 2 Abs. 4 Nr. 3) außer Kraft. Eine Besonderheit besteht bei § 42 Abs. 3 bis 5 geltender Fassung, der bereits zum 31. Juli 2007 ersatzlos entfallen soll (siehe § 2 Abs. 4 Nr. 1).

Weiterhin besonderer Erwähnung bedarf die Regelung des Absatzes 4 Nr. 4, wonach

die Paragraphen zur Schulbauförderung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft treten. Der Schulbaufonds wird nach Abwicklung der Übergangsphase entbehrlich, da in den Schullastenausgleich ab 2008 auch investive Kostenanteile einfließen werden. Die nicht mehr in den Fonds einfließenden Mittel werden dann den Kommunen ohne eine Zweckbindung direkt wieder zur Verfügung stehen.